

422

# Verordnungsblatt

herausgegeben vom

## Magistrate

der

### k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrgang 1878.

(Enthaltend 8 Nummern.)

---

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

# Inhalts-Verzeichniß

## für den Jahrgang 1878 des Verordnungsblattes.

Die beigesezten Zahlen bezeichnen die Seiten.

<b>A.</b>			
Agenten von Leichen- und Krankenunterstützungs- Vereinen sind steuerpflichtig	99	Centralfriedhof, Arbeiter-Lagelöhningen.	94
Ackerbau- und landwirthschaftl. Mittelschulen, Verordnung über Befähigungsprüfungen für Candidaten von	95	— Begräbniß- und Gräberordnung	32
Nachgebührenentartung, Ergänzung und theilweise Abänderung	17	— Instruction für den Verwalter	104
Alt-katholische Cultusgemeinde in Wien, Constatuirung der	96	— Wegnahme von Grabkreuzen	10
Anatomieleichen, siehe Leichentheile.		Civilstaatsbedienstete, Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörenden Civilstaatsbediensteten bezüglich ihrer Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landstürme	70
Angelegenheiten, gemeinsame, Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die	87	Civilstandsakten, amtliche Behandlung von mangelhaften, aus dem Auslande einlangenden	25
Anilinfarbstoffe, siehe Gifte.		Competenz zur Bestrafung des unbefugten Verschleißes von Kalibern und Scherzsilbern	76
Apothekerlehrlinge, Nachweis des absolvirten Unterrichtes	98	Controlcommissionen, siehe Wehrvorschriften.	
Armenärztenstelle, die Eröffnung einer vierten Armenärztenstelle im Pfarrbezirke Reindorf wird abgelehnt	109	Controlversammlungen, siehe Wehrvorschriften.	
Armenrath, Vorschrift über Zusammensetzung, Wahl und Constatuirung des	102	Curhaus im Stadtpark, Vorschrift für die Inbestandgabe des	107
Armen-Wundärztenstelle im Pfarrbezirke Reindorf wird als überflüssig aufgelassen	109	<b>D.</b>	
Assistenzen, Vergütung der Kosten der von der k. k. Landwehr für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten	69	Dampfschiffahrts-Gesellschaft Lloyd, Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Vertrages wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien.	86
Auszeichnung, Modalitäten der Uebertragung der einem Industriellen bei einer Ausstellung verliehenen Auszeichnung an einen anderen Industriellen	75	Dienstmannsinstitute Wiens, Reducirung des Mannschaftsstandes sämtlicher	74
Auszeichnungen von Ausstellungen, unbefugter Gebrauch von	51, 88	Diurnisten, Aufnahme derselben für die Kanzlei, Conscriptionsamt und Buchhaltung	43
<b>B.</b>			
Bank, österr.-ungar., Errichtung und Privilegium	87	<b>E.</b>	
Bankprivilegium der priv. öst. Nationalbank, Verlängerung	2, 46, 69	Ebersdorf, Fondsgut, Erweiterung des Leichenhofes für Verunglückte.	11
Bauordnung, Erläuterung des Begriffes von Parcellirung und Unterabtheilung	4	Einkommensteuer, siehe Steuer.	
Bauten, in der Nähe von Eisenbahnen, sind die Situationspläne der k. k. General-Inspection der öst. Eisenbahnen rechtzeitig mitzutheilen	89	Einquartierung, siehe Militäreinquartierung.	
— Neu-, Zu- und Umbauten, Mittheilung des Benützungscensensus an die zuständige Steueradministration.	52	Eisenbahnen, Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von	54
Begräbniß- und Gräberordnung, s. Centralfriedhof.		— Gesetz, betreffend die garantirten	1
Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	87	— bei Privatbauten in der Nähe von Eisenbahnen sind die Situationspläne rechtzeitig der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen mitzutheilen	89
Besteuerung der im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen	98	Epidemie, Vorkehrungen gegen das Auftreten einer	93
— der Agenten von Leichen- und Krankenunterstützungs-Vereinen	99	Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen	77
— von Rübenzucker	87	Erwerbsteuer, siehe Steuer.	
Betriebsanlage, Einstellung aus Anlaß eines Besitzwechsels bis zur Rechtskraft der Fortbetriebsbewilligung	78	<b>F.</b>	
Bezirksgericht Klado, Böhmen, Beginn der Amtswirksamkeit	1	Franz Josef-Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	
— Wieden, Zuweisung der aus dem Sprengel des k. k. städt. Bezirksamtes Landstraße ausgeschiedenen, zum X. Gemeindebezirke gehörigen Gebäude und Grundparzellen.	97	Freischulsgebühren, Verjährung	64
Bierfässer, Aufhängen von Bierfässern zu beiden Seiten eines Bierwagens	100	Freiwilligendienst, einjähriger, siehe Wehrvorschriften.	
Blatternspital, Verlegung desselben und Ausschreibung des Concurres für die Stelle eines Verwalters, eines Primar- und eines Secundärarztes	81	Friedhöfe, alte, Modalitäten für die Wegnahme von Grabkreuzen	10
Braunweinbesteuerung, Gesetz, betreffend die	87	Friedhof, Central-, siehe Centralfriedhof.	
<b>G.</b>			
		Gasbeleuchtung, Ersparungen bei der Gasbeleuchtung in den Schulen	42
		Gaslampen, -Lustres und -Arme mit incorrecter Schlüsselstellung, Beseitigung der Anwendung von	84
		Gebühren, unmittelbare, Verjährung	64
		Geisteskranke, siehe Irre.	
		Geschäftsunternehmungen, behördlich bewilligte, die Bezeichnung behördlich bewilligter Geschäftsunternehmungen als k. k. concessionärte ist verboten	92
		Gift, Verkehr mit arsenhaltigen Verbindungen	5
		— Gebrauch von arsenhaltigen Farben durch Lebzelter	25

— Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe . . .	79
Gratisfärge, Anweisung derselben . . .	52
Grundentlastungsschulden, Ausstellung von Quittungen bei Einzahlungen auf Abschlag von . . .	91

**S.**

Hadern, Verbot der Ein- und Durchfuhr . . .	46
Handelsgeschäfte, wandernde, Besteuerung der . . .	90
Handels- und Gewerbekammer, Bedeckung der Kosten pro 1878. . .	7
Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Italien, Verlängerung . . .	1, 46, 69
Handelsvertrag mit dem deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Verlängerung . . .	1, 87
— mit Großbritannien, Verlängerung . . .	2
Haus- und Marktbericht, Vorschrift für die Uebertragung und Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des . . .	108
Heimatsrecht der von ungarischen Ehegatten gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen . . .	30
— Beurtheilung des Heimatsrechtes eines Kriegskommissärs . . .	47
Heizanlagen in den städt. Schulen . . .	43
Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	

**J.**

Instruction für die Armenärzte, neuerliche Mittheilung an die Armenärzte . . .	10
— für die Armeninstitute, Vornahme der Prüfungsrevisionen . . .	10
— für den Verwalter des Wiener Centralfriedhofes . . .	104
Irrer, Uebernahme und Verpflegung armer Irren durch die Commune Wien . . .	83

**K.**

Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, permanente Ueberwachung der Bauarbeiten für die Vergrößerung des Reservoirs am Rosenhügel, Wiener Berge und auf der Schmelz . . .	81
— Zehrungsbeitrag für den in der Wassermesser-Probirstation exponirten Beamten der städt. Buchhaltung . . .	82
Kalk, hydraulische und Portland-Cemente, Erprobung derselben in der städt. Probiranstalt und Festsetzung der Taxe hierfür . . .	93
Kanaleinmündungsgebühr, Beschleunigung der Bemessung und Einhebung . . .	28
Kanalrännergebühren, Anerkennung derselben als Vorzugspost gleich den landesfürstl. Steuern . . .	89
Kanäle, Herstellung eines Cementverputzes . . .	41, 43
— Vorschrift über die Bestellung der Contractanten für die Räumung sämtlicher städt. Unrathscanäle, Hauscanäle, Ausgüsse und Senkgruben . . .	108
Kanzlei, Aufnahme von 16 Kanzlei-Aspiranten . . .	110
Kebricht, siehe Haus- und Marktbericht.	
Kinderleichen, siehe Leichen.	
Kirchengemeinde, Concurrenz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugrobot bei kirchlichen und pfarrlichen Bauherstellungen . . .	49

**L.**

Lagerhaus, städtisches, Specialtarif für Getreide aller Art zc. . .	11
— Zeichnung der Firma . . .	101
Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien, Aenderung der Statuten . . .	19
— Bedingungen der Aufnahme in die . . .	66
Landwehr-Assistenten, Vergütung der Kosten der von der Landwehr für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten . . .	69
Laugenessenzen, Detailverkehr mit . . .	12
Leichen von Kindern, Verwendung von Personentransportwerk zum Transporte von . . .	96
Leichentheile, Bestattung von Särgen mit . . .	52
Licitationen, Vorschrift über die Intervention Seitens der städt. Beamten und das Benehmen derselben . . .	13

**M.**

Marienbader Brunnenwasser, Verschluss der Flaschen . . .	8
Maßen- und Freischursgebühren, Verjährung . . .	64
Materialartikel, siehe Vorschrift.	
Militär-Quartierung, Festsetzung der Vergütung für die Mittagkost der Mannschaft pro 1878. . .	2
Mittelschulen, landwirthschaftliche, siehe Ackerbauschulen.	

**N.**

Nationalbank, priv. österr., Verlängerung des Bankprivilegiums . . .	2
— priv. österr., Ermächtigung der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu einer Vereinbarung mit der ungarischen Regierung hinsichtlich der 80 Millionenschuld . . .	86
Neubauten, siehe Bauten.	
Nichtigkeitsbeschwerden, Abänderung der Bestimmungen über . . .	2

**O.**

Ortschulrätthe werden ermächtigt, für arme Kinder von Volks- und Bürgerschulen die nothwendigen Zeichengarnituren anzukaufen und zu vertheilen . . .	101
Ottakringer Bachkanal, die aus Anlaß des Umbaues dieses Kanales von mehreren Hausbesitzern vorgebrachten Beschwerden und Verwahrungen werden für nicht gerechtfertigt erklärt . . .	109

**P.**

Papier, färbiges, Verwendung als Emballage . . .	7
Parcellirung, siehe Bauordnung.	
Pfandbriefe, Gesetz, betreffend die Vertretung der Besitzer von . . .	1
Pfarrgemeinden, katholische, Besorgung ihrer Angelegenheiten durch die Ortsgemeindevertretungen . . .	15
Pfarrhofbau bei der Botivkirche, Leistung der Hand- und Zugarbeiten für den . . .	108
Pferde, freiwillige Pferdebestellung . . .	31
Pferdebahn, Fahrordnung der Wiener Tramwaygesellschaft . . .	44
— Verpflichtung der Wiener Tramwaygesellschaft zum Langsamfahren in der Wien- und Margarethenstraße . . .	10
Pflasterungen, Vornahme von Granitwürfelpflasterungen . . .	82
Privilegiumsstreitigkeiten, Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaftsfirmen in . . .	76
Prüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Mittelschulen . . .	95

**R.**

Recruten-Contingent, Aushebung pro 1878 . . .	29
Recursverhandlungen in Landesculturanangelegenheiten, Vorgang bei, Vorlage von . . .	100
Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen . . .	87
Regulirung der Bezüge der Directoren, Professoren, Assistenten und Supplenten an städtischen Mittelschulen . . .	83
Religionsfond, Beiträge zum . . .	16
Remunerationen, Ersparungen bezüglich des Turn- und Industrieunterrichtes . . .	94
Risikolitanlagen bei den Arkadenhäusern am ehemaligen Paradeplatze . . .	42
Rübenzuckerbesteuerung, Gesetz, betreffend die . . .	87

**S.**

Sanitäts-Beurtheilungen, Bearbeitung derselben über die Todesarten . . .	73
Schlachtviehmarkt in St. Mary, Offertverhandlungsvorschrift für die Vermietbung der zur Futtereinlagerung bestimmten Objecte und die Vorschrift, bezüglich der Verwerthung des Düngers . . .	107
Schulvorschriften, Unterstützung der mit Zwangspaß Abgeschobenen . . .	17
Schuhmachergewerkschaft in Wien, Auflösung dieses Vereines . . .	90
Schuldner dürfen Schulrequisiten und Victualien nicht verkaufen . . .	101

Schulen, Ersparungen bei der Gasbeleuchtung, siehe Gasbeleuchtung.	
— Heizanlagen, siehe Heizanlagen.	
— statistische Tabellen über die	109
Schulrequisiten und Victualien, der Verkauf durch Schuldiener ist strengstens untersagt	101
Staats- und andere Lose, Bestimmungen über die Veräußerung von	87
Stadtgärtner, Ausschreibung des Concurfes zur Besetzung der Stadtgärtnerstelle	27
— Verfügungen anlässlich der Pensionirung des Stadtgartendirectors Dr. Siebeck	27
Stampfer'scher Visirstab, zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen und prismatischen Körpern	29
Stempelfreiheit für Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung von Communalzuschlägen	97
Stempelgebühren, Verjährung	64
Stempelmarken, Aenderung der	95
— Verwendung und Ueberschreibung.	22
Stempelpflichtigkeit von protokollarischen Raten- und Fristgeuchen Seitens der Steuerrückständner	24, 78
Steuer, directe, Termine zur Einzahlung pro 1878	9
— Verjährung	64
— Erwerb- und Einkommensteuer, Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer pro 1878 durch Zuschlag zur	7
— Hauszinssteuer, Steuerabschreibungen wegen Wohnungsleernehmung	6
— Verzehrungssteuer, Verjährung	64
Straßenreinigung, Vorschrift über die Bestellung von Contrahenten für die Besorgung der zum Zwecke der Straßenreinigung und Instandhaltung in den Vorstadtbezirken nöthigen Fuhrwerksleistungen	108

### E.

Taxen, Verjährung	64
Technische Hochschulen, Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen	87
Theilschuldverschreibungen, Vertretung der Besitzer von	1
Thierärzte, ungarische, Zulassung zur Praxis in Oesterreich	6
Todesarten, Bearbeitung der Sanitäts-Theilberichte über die	73
Todtenbeschau in den Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalten	8
— bei Militärpersonen	46
Tramway, siehe Pferdebahn.	
Transport von Kinderleichen, siehe Leichen.	
Turn- und Industrie-Unterricht, Ersparungen an den Remunerationen für den	94

### U.

Umbauten, siehe Bauten.

### V.

Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischursgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren	64
Verpflegsggebühren für Kinder in einigen Spitälern Steiermarks	100
Verpflegskosten-Reclamationen, die von den Krankenanstalten vorzulegenden Ausweise für Italien	51
Versorgungsanstalt in Liesing, Bewilligung eines Pauschalbetrages für den Geistlichen daselbst	83
— zu Mauerbach, Modus bei Vergabung von Arbeiten	10
Versorgungsanstalten, Lieferung der Nachweisungen	3
— probeweise Einführung von Speisemarken, Auspeisung der Pfründner, Festsetzung der Ausgangstage	102
Vorschrift über die Inbestandgabe des Curhauses im Stadtparke	107

— für die Uebertragung und Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktfehrichts in den Vorstadtbezirken	108
— für die Vermietung der zur Futtereinlagerung bestimmten Objecte im St. Marxer Schlachthause und für die Verwerthung des Düngers und der Futterabfälle daselbst	107
— für die Uebertragung und Ausführung der Lieferung der für die städtischen Versorgungsanstalten, Waisenhäuser, städtische Feuerwehr, das städtische Epidemiespital und die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter erforderlichen Materialartikel	109
— über die Bestellung von Contrahenten für die Besorgung der behufs Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze in den Vorstadtbezirken nothwendigen Fuhrwerksleistungen	108
— über die Bestellung der Contrahenten für die Räumung der städtischen Unrathskanäle, Hauskanäle, Ausgüsse und Senkgruben	108

### W.

Waisenhaußväter, Regulirung der Stellung und des Gehaltes	41
Waldschadentarif, Abänderung des §. 5 des	88
Wasserabgabengebühren, Ermittlung und Besteuerung jener Mehrbeträge, welche über die von der Hauszinssteuer frei zu lassenden Wasserabgabengebühren, den Miethern von den Hauseigentümern auferlegt werden	97
Wehrvorschriften, Assentirung der als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen	47
— Beurlaubte und Reservemänner - Evidenzhaltung bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen oder in einer Strafanstalt	2
— Controlcommissionen, Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die	73
— Controlversammlungen, Einberufung der bei der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten	49
— Ersatzreserve-Evidenz, Competenz bei Wiederinstandnahme aus der	46, 48
— Freiwilligendienst einjähriger, in Betreff der in der Handelsmittelschule des Carl Porges erworbenen Begünstigung	31
— — Begünstigung an die absolvirten Hörer der Wiener Handelsakademie	80
— — Mittellostigkeitzeugnisse für Aspiranten des	91
— die Classification eines Stellungspflichtigen, bezüglich seiner Erwerbsfähigkeit ist in Absicht auf die Militärtaxe im Reclamationsfalle nicht maßgebend	92
— Pferde, freiwillige Stellung	31
— Recruten - Contingente, Bewilligung pro 1878	16, 29
— Revision der Militärbefreiungs-, respective Militärentlassungsansprüche	25, 26
— Umwandlung des in einigen Wehrvorschriften angeführten Meilenmaßes in das metrische Maß	98
— Wehrpflichtige, verstorbene, Böschung aus dem Vormerkbuche der Abwesenden, aus dem Standesprotokolle der Ersatzreserve, Landwehr u. s. w.	77

### Z.

Zeichengarnituren, Bestellung derselben an arme Kinder von Volks- und Bürgerschulen	101
Zoll- und Handelsbündniß, Ermächtigung des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone	85
Zolltarif, allgemeiner, des österreichisch-ungarischen Zollgebietes	87

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 6. Februar 1878.) Nr. 1.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. December 1877,  
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Kladno in Böhmen.  
(Reichsgesetzblatt vom 31. December 1877, Nr. 118.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 27. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 97)  
errichtete Bezirksgericht Kladno hat mit 1. Mai 1878 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glaser m. p.

Im XXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 111 das  
Gesetz vom 5. December 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen  
vom 24. April 1874 (R. G. Bl. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Be-  
sitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossa-  
ment übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden und unter  
Nr. 112 das Gesetz vom 14. December 1877, die garantirten Eisenbahnen be-  
treffend, enthalten.

Im XLI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 115 die Kund-  
machung vom 22. December 1877, betreffend die Verlängerung der Handels-  
verträge mit dem Deutschen Reiche und mit Frankreich bis zum 30. Juni 1878,  
unter Nr. 116 die Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen und der  
königl. italienischen Regierung vom 14. December 1877, betreffend die Ver-

längerung der Wirksamkeit des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867 bis zum 31. März 1878, und unter Nr. 117 die Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der großbritannischen Regierung vom 26. November 1877, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 5. December 1876 auf unbestimmte Zeit enthalten.

Im XLII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 121 das Uebereinkommen vom 30. December 1877, zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114), betreffend die dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums enthalten.

Im I. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 3 das Gesetz vom 31. December 1877, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Wichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, enthalten.

#### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1877.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1877, Nr. 33.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124), die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1878 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, für Niederösterreich mit vier und zwanzig  $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$  Kreuzer ( $24\frac{5}{10}$  kr.) österr. Währ. für die Portion festgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. December 1877, Z. 16.980/3517 II zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

#### Erlass des k. k. Justizministeriums vom 14. August 1877, Z. 11.173/1688, M. Z. 20.669,

betreffend die Evidenthaltung der bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemänner.

Nach §. 29, Punkt 8 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner ist im Falle der Einberufung eines bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen, oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von der evidenzzuständigen Bezirksbehörde die Einberufungskarte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zur Ausführung zu übersenden.

Zur Durchführung dieser Bestimmung ist es nothwendig, daß die evidenzzuständige

Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die erwähnten Dienste, sowie von deren Entlassung aus denselben von Fall zu Fall verständigt werden.

Zur Regelung des Vorganges behufs der Evidenthaltung der bei den Gerichten und Strafanstalten bediensteten Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner findet das Justizministerium mit Zustimmung des Landesvertheidigungs-Ministeriums sämtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Ober-Staatsanwaltschaften anzuweisen, die Verfügung zu treffen, daß von den unterstehenden Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Strafhäusern über die obenbezeichneten Wehrpflichtigen, welche als definitiv Angestellte oder nur gegen Taggeld aufgenommene Aushilfsdiener oder Aushilfsgefängenaufseher jeweilig bei Gerichten und Strafanstalten bedienstet sind, ein genaues Verzeichniß geführt und daß der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde sowohl rückichtlich der bereits Bediensteten, als auch in Zukunft von der Aufnahme und von dem Austritte derselben von Fall zu Fall die entsprechende Mittheilung gemacht werde.

In gleicher Weise ist bezüglich der bei den Ober-Landesgerichten und Ober-Staatsanwaltschaften Bediensteten vorzugehen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1877, Z. 27.043,  
M. Z. 207.474,

in Betreff der rückichtlich der Versorgungsanstalten zu liefernden Nachweisungen.

Da bezüglich des Begriffes einer Versorgungsanstalt in den einzelnen Ländern und Bezirken eine sehr verschiedene Auffassung besteht, und demgemäß aus den betreffenden Nachweisungen eines Landes im Vergleiche mit denen anderer Länder oft sehr verschiedene, aus der Natur der Sache und den Verhältnissen der einzelnen Länder gar nicht erklärbare Resultate sich ergeben, hat sich der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 28. August l. J., Z. 10.854, bestimmt gefunden, Nachfolgendes anzuordnen:

Die in der Beilage I (Beschreibung der Sanitätsanstalten) sub lit. F. des Ministerialerlasses Z. 12.089 ex 1871 (Statthaltereierlaß vom 21. Juli 1872, Z. 31.833) aufgestellten Fragepunkte sind nicht bestimmt, als Kriterien einer Versorgungsanstalt zu dienen, sondern es sind hiebei nur alle jene Momente in Betracht gezogen worden, welche möglicherweise bei der Beschreibung dieser Anstalten in's Auge zu fassen sind.

Im Allgemeinen lassen sich die nachzuweisenden Versorgungsanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder in drei Kategorien unterscheiden, nämlich in solche Anstalten, in welchen

1. die Armen Wohnung und gänzliche Verpflegung;
2. Wohnung und theilweise Verpflegung, oder Wohnung und ein bestimmtes Handgeld;
3. bloß Wohnung erhalten.

Von jenen Anstalten, in welchen die Armen statt der Verpflegung ein bestimmtes Handgeld erhalten, sind in die Rubrik „Summe der Verpflegstage“ die Zahl der täglich verabreichten Handgelber, und in die Rubrik „Durchschnittliche Kosten der Verpflegung per Kopf und Tag“ die durchschnittliche Höhe des Handgeldes einzusetzen.

Für jene Anstalten, in welchen die Armen bloß die Wohnung ohne jede weitere Verpflegung oder Handgeld bekommen, entfallen selbstverständlich diese beiden Rubriken.

Bezüglich der theilweise stattgefundenen Einbeziehung der Waisenhäuser, Arbeitsanstalten, Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute und Idiotenanstalten wird Nachstehendes bemerkt:

Für die Anstalten, welche ausschließlich zur Aufnahme von Blinden und Taubstummen bestimmt sind, wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 12. Juni 1872, Z. 3155, besondere Formulare zu den Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute vorgezeichnet, und es sind daher derartige Anstalten nicht in die Nachweisungen über die Versorgungsanstalten aufzunehmen.

Eine Idiotenanstalt kann vorläufig den Versorgungsanstalten zugezählt werden, da gegenwärtig bei der noch geringen Anzahl solcher Anstalten keine besonderen Nachweisungen über dieselben vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Waisenhäuser und freiwilligen Arbeitshäuser erscheint es sehr wünschenswerth, daß über die Versorgungsanstalten jährlich besondere Nachweisungen geliefert werden, um dadurch eine weitere wesentliche Vervollständigung der Statistik des Sanitätswesens und der Humanitätsanstalten zu erzielen, welche Vervollständigung theilweise schon durch die nachträgliche Einbeziehung der statistischen Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute, über die Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten in diesem Zweige der Statistik angestrebt worden ist.

Da ferner in dem Theilberichte nach dem vorgeschriebenen Formulare nur jene Taubstummen aufzunehmen sind, welche am Ende des Berichtsjahres weder in einem Taubstummen-Institute noch in Versorgungsanstalten untergebracht sind, außerdem aber nach dem oben erwähnten Unterrichts-Ministerialerlasse vom Jahre 1872 blos Nachweisungen über die in dem Taubstummen-Institute untergebrachten Individuen geliefert werden, entgeht die Zahl der in den Versorgungsanstalten befindlichen Taubstummen jeder Nachweisung, und es ist dadurch die Möglichkeit benommen, ein statistisches Gesamtbild über diesen Theil der Sanitätsstatistik zu entwerfen.

Aber auch in dem Theilberichte über die Irren und Cretinen scheinen größtentheils die in Versorgungsanstalten untergebrachten derartigen Individuen nicht nachgewiesen zu werden, wodurch jedenfalls eine sehr fühlbare Lücke entsteht. Da es jedoch überhaupt vom hohen Interesse ist, die Zahl derartiger Bresthafter zu kennen, welche in Versorgungsanstalten untergebracht sind, so erscheint es zweckmäßig, wenn von den Versorgungsanstalten, in welchen Irren, Cretinen oder Taubstumme verpflegt werden, jährlich Nachweisungen über den Stand dieser Individuen mit Ende des Jahres abgefordert verfaßt werden.

Der Magistrat wird daher beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen, damit die diesbezüglichen Daten wo möglich als Ergänzungen zu dem Landes-Sanitätsberichte pro 1876 nachträglich jedenfalls aber in Vervollständigung des Landes-Sanitätsberichtes und der bezüglichen Theilberichte pro 1877 anher geliefert werden können.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 3. October 1877, Z. 110,  
über die Frage, ob die Abtheilung eines Grundes als Parcellirung oder Unterabtheilung  
von Baupläzen zu betrachten ist.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. September l. J., Z. 10.359, dem Recurse des Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 8. Jänner 1876, Z. 57/B. D., mit welcher unter Behebung der auf Grund der Beschlüsse des Wiener Gemeinderathes vom 17. September und 19. October 1875, Z. 3734 und 4460 ergangenen Entscheidung des Wiener Magistrates vom 7. November 1875, Z. 131.384, ausgesprochen worden ist, daß die Gemeinde Wien dem B. für die anlässlich der Abtheilung seiner im II. Bezirke Wiens gelegenen Realität C. Nr. 541 auf 4 Baustellen, zur Verlängerung der Czerningasse, sowie zur Verbreiterung der bestehenden Gassen abzutretende

Area eine angemessene Schadloshaltung zu leisten habe, Folge zu geben und zu erkennen befunden, es habe B. die obbezeichnete Area der Commune Wien unentgeltlich abzutreten, weil B. nach dem beigelegten Abtheilungsplane die Abtheilung seiner Realität in einer Weise anstrebt, wodurch seinerzeit auch eine neue Gasse (nämlich die Verlängerung der Czerningasse), für welche der Gemeinde Wien nach §. 25 alin. 2 der Bauordnung besondere Leistungen obliegen, in Frage kommt, somit nicht der Fall des §. 20 alin. 6 der Bauordnung als vorhanden angenommen werden kann, sondern nach §. 20 alin. 5 und §. 25 der Bauordnung für Wien für den Abtheilungswerber B. die Obliegenheit besteht, den zur Herstellung und Verbreiterung der Straßen (Czerningasse und Lichtenauergasse) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§. 24 der Bauordnung) erforderlichen Grund innerhalb des im §. 20 alin. 5 der Bauordnung festgesetzten Ausmaßes unentgeltlich abzutreten und in dem festgesetzten Niveau zu übergeben.

Der Umstand, daß die Bauparcelle IV vorläufig mit dem Bauverbote belegt ist, bis die zur Straßenherstellung (Verlängerung der Czerningasse) nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind, kann die aus der angeführten Parcellirung auf Grund des Gesetzes bestehende Obliegenheit zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht alteriren, weil durch diesen Umstand nicht die Parcellirung, sondern nur die seinerzeitige Verbauung berührt wird.

Was die vom Wiener Gemeinderathe erhobene Einwendung der Incompetenz der Baubehörden zur Entscheidung der in Rede stehenden Angelegenheit und die gestellte Bitte um deren Ueberweisung an die Gerichte betrifft, so kann dieselbe nicht berücksichtigt werden, weil in dem vorliegenden Falle über die Frage, ob durch die Abtheilung des Grundes eine Parcellirung oder eine Unterabtheilung von Bauplätzen eintritt, im Sinne der Bauordnung für Wien, §§. 77—92, lediglich im administrativen Wege zu entscheiden ist und nach der Entscheidung dieser Frage im obigen Sinne die für den Abtheilungswerber resultirende Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung als eine im Gesetze liegende Consequenz angesehen werden muß.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1877,  
Z. 33.909, M. Z. 266.194/VIII,

in Betreff des Verkehrs mit allen arsenhaltigen chemischen Verbindungen.

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1877, Z. 33.909, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. November 1877, Z. 14.136, über eine gestellte Anfrage nachstehende Interpretation des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, N. G. Bl. 60, über den Giftverkehr herabgelangen lassen:

Nach dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, N. G. Bl. Nr. 60, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubin Schwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehrs den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und daß somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Berufes benötigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benötigten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind.

Desgleichen haben Farbwaarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Be-

fugniß zum Verschleiß von Giften haben, sich hierzu die im §. 2 der Verordnung (§. 16, Punkt 13 und §. 27 der Gewerbeordnung) bezeichnete Concession zu erwirken.

Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen, z. B. auf für den Verbrauch bereits zubereitete Farben, haben die Bestimmungen dieser Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten. Die rücksichtlich des Gebrauches und der Verwendung arsenhaltiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetz und Verordnung ein solcher erreichen läßt, durch die Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, getroffen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1877, Z. 31.130,**  
betreffend die Zulassung der an der kön. ungar. veterinär-ärztlichen Lehranstalt in Budapest diplomirten Thierärzte zur Praxis auf österreichischem Gebiete.

Nachdem sich im Grunde gepflogener Verhandlungen herausgestellt hat, daß die Bestimmungen des mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1875 sanctionirten Organisationsstatuts der königl. ungarischen veterinär-ärztlichen Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände, die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, so wird über Ersuchen des königl. ungar. Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel einvernehmlich mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht gestattet, daß die an der Budapester königl. ungar. veterinär-thierärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 ausgebildeten und diplomirten Thierärzte, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien, vom 18. November 1877,**  
Nr. 2600, M. Z. 255.372,

betreffend den Vorgang bei Steuerabschreibungen aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung.

Um die Hauseigenthümer, welche aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung einen gesetzmäßigen Anspruch auf Steuerabschreibung haben, möglichst rasch in den Besitz der bezüglichen Abschreibungsbewilligung zu setzen, erhalten die k. k. Steueradministrationen gleichzeitig die Weisung, die nach dem hierortigen Erlasse vom 4. August 1876, Z. 1355/jr., auszufertigende Verständigung an die Hauseigenthümer über die aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung bewilligte Abschreibung an der Hauszinssteuer sammt den Staats- und Fondszuschlägen vom 1. Jänner 1878 angefangen, nicht mehr wie bisher durch den Wiener Magistrat, sondern unmittelbar an die betreffenden Hauseigenthümer zustellen zu lassen.

Die k. k. Steueradministrationen sind gleichzeitig beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß die Steuerabschreibungen schon im Laufe des Quartals, sobald die Leerstellungsanzeigen gehörig constatirt sind, erfolgen und durchgeführt werden und die bezüglichen Individual-Durchführungsausweise dem Wiener Magistrat in thunlichst kleinen Partien und wo möglich bis 20. vor Schluß des betreffenden Quartals zur Berücksichtigung bei der nächsten Zinssteuerzahlung gesendet werden.

Hievon wird der Magistrat zum weiteren Benehmen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. December 1877, Z. 36.972,  
M. Z. 279.325,

in Betreff der Verwendung färbiger Papiere als Emballage.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bestimmt gefunden, zu der Verordnung vom 2. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 43, bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbiger Papiere als Emballage bei Genusartikeln nähere Erläuterungen zu erlassen, welche in dem am 29. November l. J. ausgegebenen XXXVI. Stücke Nr. 105 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht sind.

Der Magistrat wird hiermit im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 14. Juni l. J., Z. 17.020, aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß diese Erläuterungen insbesondere auch den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Kenntniß kommen, wobei bemerkt wird, daß die an der Oberfläche gefärbten Papiere von den im Holländer gefärbten sich am einfachsten dadurch unterscheiden lassen, daß erstere nach dem Beseuchten mit schwach alkalischen Flüssigkeiten beim Reiben auf weißem Papiere leichter abfärben und nach dem Abreiben mit Wasser an der abgeriebenen Stelle farblos oder weniger gefärbt erscheinen.

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. December  
1877, Z. 37.231,

über den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1878 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1877, Z. 30.436 ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1878 in dem Betrage von 88.050 fl. genehmigt worden:

Diese Summe vertheilt sich als:

Ordentliches Erforderniß

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennialzulagen . . . . .	27.017 fl. 25 fr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen . . . . .	600 " — "
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto . . . . .	8.500 " — "
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes . . . . .	21.000 " — "
e) auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie . . . . .	1.000 " — "
f) zur Bildung eines Pensionsfondes . . . . .	3.150 " — "
g) als Reserve für unvorhergesehene Auslagen . . . . .	782 " 75 "
h) für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten . . . . .	1.500 " — "
i) für das Gewerbegericht der Metallwaren- und Maschinenindustrie . . . . .	1.400 " — "
k) auf Miethzinsbeiträge . . . . .	1.200 " — "

Außerordentliches Erforderniß:

l) auf rückständige Beiträge für die gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen in Niederösterreich mit Ende 1877 . . . . .	17.500 " — "
m) auf Uebersiedlungsauslagen . . . . .	4.400 " — "

zusammen . . . . . 88.050 fl. — fr.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von vier und einem halben ( $4\frac{1}{2}$ ) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer; von einem und einem halben ( $1\frac{1}{2}$ ) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbericht entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer; endlich von sechs (6) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aus dem Bergwerksbetriebe entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

---

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. December 1877,  
Z. 35.360, M. Z. 922 ex 1878,  
betreffend die Leichenbeschau der in den hiesigen Landes-Irren-, Gebär- und Findel-  
anstalten Verstorbenen.

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Magistrates und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses sehe ich mich im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaus-  
schusse bestimmt, anzuordnen, daß die Leichenbeschau der in den hiesigen Landes-Irren-, Gebär-  
und Findelanstalten Verstorbenen, sowie dies bisher der Fall war, durch den Prosector des  
k. k. allgemeinen Krankenhauses oder durch dessen Stellvertreter, welche beide in ihrer Eigen-  
schaft als Leichenbeschauer speciell beeidet sind, vorgenommen werde.

Die Leichen dieser Anstalten sind daher zum Behufe der Beschau nach wie vor unter  
Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefertigten ärztlichen Behandlungsscheines in die Leichen-  
beisehkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu überbringen.

---

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1878, Z. 568,  
in Betreff des Verschlusses der Flaschen mit Marienbader Brunnenwasser.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 3. Jänner l. J.,  
Z. 15.691, über Ansuchen der Marienbader Brunnenverwaltung bewogen gefunden, bis zum  
Erlasse einer allgemein giltigen Verordnung über die Füllung und den Versandt der Mineral-  
wässer, von der mit hohem Ministerialerlasse vom 7. Mai 1877, Z. 17.322 ex 1876 an-  
geordneten Ausprägung der Monatszahl der bewirkten Füllung an der Innenfläche des Pfropfes  
der Flaschen, in welchen das Marienbader Wasser versendet wird, Umgang zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 16. Mai v. J.,  
Z. 14.262, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Rundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 24. December  
1877, Z. 2885,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1878.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1878 in nachfolgenden Fälligkeitsterminen einzuzahlen sind:

- a) die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgesetzten Einzahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche an den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1878 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1878 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1877 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 23. November 1877, Z. 5223.

In Folge der Anträge der Gemeinderäthe Dr. Kühn und Kleyhonz wird beschlossen, die Tramway-Gesellschaft zu verhalten, daß ihre Waggonen bei der Schule in der Preßgasse zu Beginn und zu Ende der Schulstunden und ferner bei allen Biegungen der Strecken zwischen der Wienstraße und Margarethenstraße einerseits und Hundstürmerstraße andererseits im Schritte fahren.

Vom 23. November 1877, Z. 698.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Magistratsantrage:

1. Es hat bei den dermaligen Instructionen für die Armenärzte insolange das Bewenden zu haben, bis der gesammte öffentliche Sanitätsdienst neu organisirt sein wird, es sind jedoch die für die Armenärzte bestehenden Instructionen, wie die diesfalls nachträglich erflossenen Weisungen zu sammeln, in Druck zu legen und das armenärztliche Personale hiemit zu betheilen;
2. den Armeninstituten ist die Vornahme der in der Instruction für dieselben vorgeschriebenen periodischen Prüfungsrevisionen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, über die geschehene Vornahme derselben unter Angabe der Resultate alljährlich Bericht zu erstatten.

Vom 4. December 1877, Z. 4962.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, von dem bisherigen Vorgange der pachtweisen Ueberlassung der Ziegeldeckerarbeiten in der städtischen Versorgungsanstalt zu Mauerbach abzugehen und vom Jahre 1878 an die vorkommenden Arbeiten im currenten Wege nach dem städtischen Tarife besorgen zu lassen.

Vom 4. December 1877, Z. 5357.

Der Antrag des Magistrates, dem Verwalter des Central-Friedhofes die Weisung zu ertheilen, daß Grabkreuze, welche am Central-Friedhofe errichtet worden sind, nur gegen Vei-bringung eines Ausweises von Seite der Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden dürfen, daß die Auswechslung oder gänzliche Beseitigung derselben überhaupt gerechtfertigt erscheint, und daß eine entsprechende Meldung bei der Friedhofsverwaltung vorherzugehen hat, wird genehmigt und diese Norm auch auf die alten Friedhöfe ausgedehnt.

Vom 14. December 1877, Z. 5072.

Nach dem Magistrats- und Commissionsantrage wird bezüglich der Erweiterung des für die am Fondsgute Ebersdorf Verunglückten bestehenden Leichenhofes Folgendes beschlossen:

1. Die Vergrößerung des bestehenden Friedhofes für die auf dem Fondsgute Ebersdorf aufgefundenen Verunglückten wird östlich auf eine Länge von 20 Quadratklastern und südlich auf eine Breite von 12 Quadratklastern genehmigt.

2. Der Friedhof in dem neuen Flächenmaße von 240 Quadratklastern ist nach dem vorgelegten Kostenanschlage einzufrieden, mit einem lebenden Zaun zu versehen, es ist auf demselben an der südlichen Stirnseite in der Mitte ein Leichenhaus aus Holz, 3 Klafter lang, 2 Klafter breit und 7 Schuh hoch herzustellen und werden die diesfälligen Gesamtkosten mit 223 fl. 30 fr. genehmigt.

3. Auf diesem Friedhofe sind nur die auf dem Fondsgute Ebersdorf aufgefundenen Leichen zu begraben, es wird für jeden Todten statt der ihm behufs der Agnoscirung entnommenen Kleider ein einfacher angestrichener Sarg beigegeben, das Grab ist mit einer Nummer zu bezeichnen, welche mit der im Todtenprotokolle übereinzustimmen hat.

Die Särge sind nach dem Offerte des Mannswörther Tischler Markter mit 2 fl. 80 fr., die Nummer mit 10 fr. beizustellen.

4. Von einer Repartition der Beerdigungskosten auf die Gemeindemitglieder des Fondsgutes Ebersdorf wird Umgang genommen.

Vom 21. December 1877.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission den folgenden

### Special-Tarif

für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Keps,  
giltig vom 1. Jänner 1878. (Veränderungen vorbehalten.)

#### Lagerzins.

Für die ersten zwei Wochen:

	per 100 Kilogr.
In Säcken per Woche .....	1 fr.
geschüttet " .....	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

Für die dritte und jede folgende Woche:

In Säcken per Woche .....	1/2 "
geschüttet " .....	3/4 "

Jede angefangene Woche wird für voll berechnet.

#### Manipulationsgebühren.

Einlagerung in Säcken oder geschüttet inclusive Abwage .....	— fl. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Auslagerung in Säcken incl. Abwage .....	— " 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Nachträgliches Schütten auf einen Haufen .....	— " 2 "
Schaufeln und mischen .....	— " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Fassen, binden, wiegen und aufladen .....	— " 5 "
Daselbe mit egalifiren .....	— " 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Besonders gewünschte Decimalabwage .....	— " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "



Im Sinne dieser mit Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. October 1877, Z. 31.691, anher gelangten Ministerialverordnung wurde nachstehende Kundmachung erlassen und das Marktcommissariat beauftragt, die Aufsicht bezüglich des Detailverkehrs mit Aetzlauge und Laugeneffenz bei den Wiener Geschäftsleuten nachdrücklichst zu handhaben.

**Kundmachung des Magistrates vom 9. December 1877, M. Z. 241.339,  
betreffend den Verkehr mit Aetzlauge und Laugeneffenz.**

Gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1877, Z. 13.663, werden auf Grund der §§. 12 und 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, für den Verkehr mit Aetzlauge und Laugeneffenz zur Verhütung von Unglücksfällen durch unvorsichtiges Gebahren mit diesen die Gesundheit und das Leben gefährdenden Stoffen nachstehende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Die Aetzlauge und Laugeneffenz ist von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren, und von Jedermann, welcher dieselben in Verwahrung hält oder verwendet, von den Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

2. Im Kleinverkehre sind diese Stoffe gut verwahrt auszufolgen.

3. Der Käufer darf zur Empfangnahme derselben nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

4. Auch der Verkäufer darf diese Stoffe an Personen, welche zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, nicht verabsolgen.

Mit der Abgabe dieser Stoffe dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

5. Bei Versendungen sind diese Stoffe in gut geschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen schützten Behältnissen zu verpacken und mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes unter Beifügung des Namens des Versenders oder seiner Firma zu versehen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. 198, mit Geldstrafen von Einem bis zu Hundert Gulden geahndet.

**Currende des Bürgermeisters vom 14. Jänner 1878, M. D. Z. 21.**

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Conceptsbeamter des Magistrates Licitationen ohne Intervention eines Cassenbeamten vorgenommen und den hiebei erzielten Erlös nicht sofort an die städtische Cassen abgeführt hat, finde ich mich veranlaßt, die bestehende Vorschrift, wornach zu allen von dem Magistrate abzuhaltenden Licitationen ein Cassenbeamter zur Empfangnahme des Erlöses beizuziehen ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, zugleich aber auch anzuordnen, daß in Zukunft der Licitationstag sowohl von dem betreffenden Magistratsreferenten, als auch von dem Vorstande der städtischen Hauptcassen in Evidenz gehalten, und von denselben der Nachweis über die richtige Abfuhr des Gelderlöses an die städtische Cassen, und zwar längstens an dem der Licitation zunächst folgenden Tage verlangt werde, und daß der bei der Licitation intervenirende Buchhaltungsbeamte über das Licitationsergebniß einen schriftlichen Bericht an seine Amtsvorstellung zu erstatten habe,



# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1878.)

Nr. 2.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 5.)

Bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen.

Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Der Wirkungsbereich der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrentz-Ausschüsse (Comite's, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

### Gesetz vom 3. Jänner 1878,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatz-Reserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1878 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 6.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann 5.454 Mann für die Ersatz-Reserve entfallenden Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1878 bewilligt.

#### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, 3. Jänner 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

### Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Jänner 1878,

zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religions-Fondsbeiträge.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 7.)

In Ergänzung der Bestimmungen der §§. 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39), zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religions-Fondsbeiträge wird verordnet: das von einer beitragspflichtigen Partei, welche eine Schmälerung ihrer Competenz durch den ihr bemessenen Religions-Fondsbeitrag behauptet, vorzuliegende Einbekenntniß über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ist längstens binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages der bemessenden Landesbehörde zu überreichen, widrigens die Herabsetzung des Beitrags aus dem Grunde einer Competenzschmälerung nur bei Nachweisung später eingetretener Aenderungen in dem Stande der Einnahmen und Ausgaben in Anspruch genommen werden kann. Desgleichen hat die Anzeige solcher Veränderungen am Einkommen im Sinne des §. 34 der Vollzugsvorschrift unter der nämlichen Rechtsfolge längstens binnen 3 Monaten nach Eintritt der Veränderung zu geschehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit und sind in allen Fällen, wo vor ihrer Kundmachung bereits ein Zahlungsauftrag hinausgegeben wurde, die obigen Fristen vom Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen.

Stremayr m. p.

Preteis m. p.

Im II. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 8 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Jänner 1878, womit, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der in Punkt 3 der Vorbemerkungen zu dem Nichtgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) enthaltenen Bestimmungen, die den Nichtbediensteten bei Vornahme von Nichtungen außerhalb des Nichtamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen zukommenden Gebühren festgesetzt werden, enthalten.

**Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 10. December 1877, Z. 9530, an die niederösterreichischen Schubstationen, betreffend die Unterstützung der mit Zwangspass Abgeschobenen.**

(Landesgesetzblatt vom 30. Jänner 1878, Nr. 1.)

Nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, erfolgt die Abschiebung entweder

- a) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschrouten);
- b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die sub a bezeichnete Art der Abschiebung mittelst Zwangspasses war bisher in Niederösterreich überhaupt nur rücksichtlich jener Individuen zulässig, welche genügende Mittel zur Heimreise besaßen, da den mit Zwangspässen Abgeschobenen hierlands keine Unterstützung aus dem Landesfonde verabreicht wurde.

Diese Beschränkung wird nunmehr in Folge des vom niederösterreichischen Landtage in der letztabgewichenen Session gefaßten Beschlusses fallen gelassen und können vom 1. Jänner 1878 angefangen bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen mit Zwangspässen auch mittellose Individuen, welchen in diesem Falle die nothwendige Unterstützung zu verabreichen ist, abgeschoben werden.

Nachdem das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871 bezüglich der Frage, in welchen Fällen die Abschiebung mittelst Schubes und in welchen Fällen die Abschiebung mittelst Zwangspasses stattfinden hat, im §. 3 nur die Weisung erteilt, daß die Anwendung des Schubes so lange zu vermeiden ist, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann, so wird sich in jedem einzelnen Falle nur nach genauer Erwägung aller dabei obwaltenden Verhältnisse beurtheilen lassen, ob im gegebenen Falle von einer Person die stricte Einhaltung der im Zwangspasse vorgezeichneten Route mit Grund zu erwarten ist und daher der beabsichtigte Zweck mittelst des Zwangspasses erreicht werden kann oder ob die Abschiebung mittelst Schubes anzuwenden ist.

Der Landesauschuß hält es dabei nicht für überflüssig, insbesondere aufmerksam zu machen, daß die Abschiebung mittelst Zwangspasses, sowie mittelst Schubes nur aus einem der im §. 1 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 angegebenen Gründe erfolgen darf, daß nach §. 4 dieses Gesetzes die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder Schubes nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde stattfinden darf, daß jedem solchen Erkenntnisse die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorausgehen muß, und daß hievon dem Landesauschusse des Heimatslandes die Anzeige zu machen ist, sowie daß nach §. 1, Absatz 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. December 1871, R. G. Bl. Nr. 43, gegen Ausländer

nur die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schub-erkenntnisse (das sind die Erkenntnisse auf Abschiebung mittelst Schubes und Zwangspasses) zu fällen berufen sind.

Sobald ein auf Abschiebung mittelst Zwangspasses lautendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, so ist, wenn die fragliche Person eigene Mittel zur Heimreise hat, nach der bisherigen Uebung vorzugehen und sich der dormalen im Gebrauche stehenden Zwangspäß-formularien zu bedienen. Die Anweisung einer Unterstützung entfällt in diesem Falle.

Handelt es sich dagegen um eine unbemittelte Person, so ist der Zwangspäß (gebundene Marschroute) auf den zu diesem Behufe neu aufgelegten Formularen, in welchen die Anweisung einer Unterstützung ausdrücklich ausgesprochen ist, auszufertigen.

Diese Unterstützung besteht darin, daß den mittellosen, mit Zwangspäß in ihre Heimat Verwiesenen von Seite der niederösterreichischen Schubstationen je nach der Tageszeit, zu der sie sich melden, gleich den Schülern die Mittags- oder Abendverpflegung verabreicht wird, und daß sie während der Nacht in den Schublocalitäten beherbergt werden.

Für die Mittagsverpflegung wird eine Vergütung von zwanzig, für die Abendverpflegung von zehn Kreuzern und für die Nachtherberge von zwanzig Kreuzern per Person bestimmt.

Diese Unterstützung ist aus den Schubverlagsgeldern zu bestreiten und in den Schub-rechnungen zu verrechnen.

Was die allfälligen Regieauslagen für die mit Zwangspäß Abgeschobenen und die für selbe vor der Fällung des Erkenntnisses auf Abschiebung mittelst Zwangspasses auflaufenden Verpflegungskosten betrifft, so bleibt bezüglich der Bestreitung derselben das niederösterreichische Landesgesetz vom 25. Juni 1875, L. G. Bl. Nr. 46, maßgebend, eine Vergütung hiefür wird aus dem Landesfonde, wie auch bisher, nicht geleistet.

Nachdem die Auslagen für die an mittellose Zwangspäßler nach obiger Bestimmung vorschußweise verabreichten Unterstützungen ebenso wie die eigentlichen Schubkosten, bezüglich der nach fremden Kronländern zuständigen Individuen von den betreffenden Landesfondem ganz, bezüglich der in Niederösterreich Heimatsberechtigten im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit gleichfalls ganz, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit aber von den betreffenden niederösterreichischen Heimatsgemeinden mit einem Fünftel dem niederösterreichischen Landesfonde zurückzusetzen sind; so ist es für die niederösterreichische Landesbuchhaltung behufs Inanspruchnahme des Rückersatzes und Verfassung der Abrechnungen von größter Wichtigkeit zu wissen, wie viel im Ganzen ein Zwangspäßler in Niederösterreich an Unterstützungen erhalten hat.

Zu diesem Behufe hat diejenige niederösterreichische Schubstation, welche auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses den Zwangspäß für eine mittellose Person ausfertigt, zugleich eine Kostennachweisung anzulegen, wobei sich der für eigentliche Schüler diesfalls im Gebrauch stehenden Druckformate zu bedienen ist, die Nachweise so weit thunlich auszufüllen und die Beträge für die nach der obigen Anordnung verabreichte Unterstützung einzusetzen.

Da den aus fremden Kronländern mit Zwangspässen instradirten mittellosen Personen, sobald sie auf ihrer Route Niederösterreich passiren, gleichfalls die oben normirte Unterstützung zu verabsolgen ist, so hat diejenige niederösterreichische Einbruchschubstation, an welche sich zuerst um eine Unterstützung gewendet wird, ebenfalls die Kostennachweisung anzulegen.

Die Kostennachweisungen, welche den mittellosen Zwangspäßlern mit dem Zwangspasse von der instradirten niederösterreichischen Schubstation, beziehungsweise von der niederösterreichischen Einbruchschubstation eingehändigt werden, und in welche die niederösterreichischen Schubstationen die Beträge für die verlangte und verabreichte Unterstützung einzutragen haben, müssen bezüglich der nach fremden Kronländern zuständigen Individuen in den betreffenden

niederösterreichischen Ausgangschubstationen, rücksichtlich der Niederösterreicher aber in jener niederösterreichischen Schubstation, welche der Heimatsgemeinde des Zwangspäflers zunächst liegt, zurückbehalten und mit der vierteljährigen Schubrechnung anher vorgelegt werden.

Die letzte niederösterreichische Schubstation, welche der Heimatsgemeinde eines niederösterreichischen Zwangspäfler zunächst liegt, hat auch von der Heimatsgemeinde die Vermögensnachweisungen (da nicht ausgeschlossen ist, daß eine mittelst Zwangspasses instradirte mittellose Person in ihrer Heimat die Mittel zur Bezahlung der aufgelaufenen Unterstützung besitzt, beziehungsweise zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte hat) abzuverlangen und der Schubrechnung anzuschließen.

Den Zwangspaf selbst behält der Instradirte bis zum Eintreffen in seine Heimatsgemeinde, wo ihm derselbe abgenommen und unter Bestätigung der Uebnahme des Instradirten an die Behörde zurückgesendet wird, welche den Zwangspaf (gebundene Marschroute) ausgefertigt hat.

Sollte der Zwangspaf binnen einer angemessenen Frist nicht an die instradirte Behörde zurückkommen, so ist die Einsendung desselben bei der Heimatsgemeinde zu betreiben.

Die niederösterreichischen Schubstationen, welche in Gemäßheit dieser Kundmachung den mit Zwangspaf versehenen eine Unterstützung verabreichen, haben zur Begründung ihres Ersatzanspruches den Tauf- und Zunamen des Betheiligen, den Ort, Bezirk und das Land seiner Zuständigkeit, das Datum und die Zahl des Zwangspasses, die Behörde, von welcher der Zwangspaf ausgefertigt wurde, den Betrag für die verabreichte Mittags- oder Abendverpflegung, beziehungsweise für die Nachtherberge zc. zc. in das für eigentliche Schöblinge in Verwendung stehende Schubstationsprotokoll in fortlaufender Ordnung einzutragen, und die Rubriken desselben überhaupt, soweit thunlich, auf das genaueste auszufüllen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß der Vergütungsbetrag für die Nachtherberge, insolange nicht besondere Drucksorten aufgelegt werden, in der Rubrik: „Regiekostenbeitrag“ einzustellen ist. In gleicher Weise sind auch die Rubriken der Kostennachweisung auszufüllen und der Zwangspaf auf der Rückseite zu vidiren.

An den rücksichtlich der Abschiebung mittelst Schubes geltenden Vorschriften wird durch diese Kundmachung nichts geändert.

---

## Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 22. December 1877,

betreffend die mit Allerhöchster Entschlieung vom 7. September 1877 genehmigte Aenderung der §§. 4—10 des Statutes für die niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt zu Wien.

(Landesgesetzblatt vom 30. Jänner 1878, Nr. 2.)

### b) Direction.

#### §. 4.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt in allen nicht rein administrativen Angelegenheiten ist dem verantwortlichen Director übertragen, der die Anstalt den Behörden und dem Publicum gegenüber, insofern dies nicht durch den Landesauschuß oder durch andere von demselben bestimmte Organe geschieht, repräsentirt.

Derselbe wird von dem Landesauschusse ernannt und unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers. Der Director erledigt alle laufenden Geschäfte nach Maßgabe der

betreffenden Instruction, hat in dringenden Fällen die nöthigen Vorkehrungen unter seiner Verantwortung selbst zu treffen und die nachträgliche Genehmigung des Landesauschusses einzuholen. Er ist insbesondere auch für die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt verantwortlich. Als Stellvertreter des Directors fungirt der rangsälteste Abtheilungsvorstand.

### c) Verwaltung.

#### §. 5.

Die unmittelbare Leitung in rein administrativen Angelegenheiten steht dem ersten Verwaltungsbeamten (Verwalter) zu. Diese Angelegenheiten sind: Die Cassaführung, das gesammte Verrechnungswesen, einschließlich der Correspondenz über die Einbringung der Verpflegungsgebühren und der Evidenzhaltung derselben, die Evidenzhaltung der Pflegeparteien und Pflegekinder sammt der bezüglichen Correspondenz, dann die Beistellung der Kost und der verschiedenen Naturalien innerhalb der betreffenden Vorschriften, endlich die Erhaltung der Gebäude, Gärten, sowie des gesammten Inventars in einem ordnungsmäßigen Zustande.

Für diese Angelegenheiten ist der Verwaltungsbeamte allein verantwortlich. Er ist jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors in Allem, was die gesammte Verpflegung der in der Anstalt Aufgenommenen betrifft, innerhalb des Voranschlages nachzukommen und ihm die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

### Abhaltung von Conferenzen.

#### §. 6.

Sämmtliche Abtheilungsvorstände (Professoren, Primärärzte) treten unter Leitung des Directors zu der von ihm angegebenen Zeit zu Conferenzen zusammen. In denselben werden alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen besprochen, sowie Vorschläge über die Behandlung und Verpflegung der in die Anstalt Aufgenommenen und über die Administration der Anstalt gemacht, endlich Anträge zur Förderung der wissenschaftlichen Zwecke erstattet. Diese Conferenzen werden regelmäßig in jedem Monate einmal und außerdem so oft abgehalten, als der Director es für nothwendig findet oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Ueber die Sitzungen sind Protokolle zu führen und sind diese letzteren in Abschrift dem niederösterreichischen Landesauschusse vorzulegen.

Der Director kann auch andere Anstaltsärzte (Hausärzte, Secundärärzte) und die Verwaltungsbeamten der Anstalt zur regelmäßigen oder zeitweisen Theilnahme an den Conferenzen einladen. Wenn es sich bei denselben um rein administrative Angelegenheiten handelt, ist der erste Verwaltungsbeamte (§. 5) jedenfalls beizuziehen. Die Verwaltungsbeamten haben der geschehenen Einladung Folge zu geben und über alle vom Director gestellten Fragen die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen.

### Abtheilungsvorstände und subalterne Aerzte.

#### §. 7.

Als Abtheilungsvorstände fungiren die Professoren der Kliniken gleich den Primarien, der Primar der Zahnabtheilung des Gebär- und der Primar des Findelhauses.

Diese sind für alle Vorkommnisse an ihren Abtheilungen verantwortlich und daher sind auch die subalternen Aerzte, die Hebammen und das Wartepersonal ihnen unmittelbar untergeordnet.

Der Vorschlag für die Professoren der Geburtshilfe erfolgt, wie bisher, von Seite des medicinischen Professorencollegiums, die Ernennung nach gepflogenen Einvernehmen des hohen Unterrichtsministeriums mit dem niederösterreichischen Landesauschusse durch Seine Majestät.

Bei Ernennung der Primärärzte, welche nicht Professoren sind, wird der Vorschlag vom Director an den Landesausschuß erstattet.

Die Ernennung der Assistenten bleibt wie früher auf Vorschlag des betreffenden Professors dem medicinischen Professorencollegium überlassen, wird aber jedesmal von demselben dem Landesausschuße zur Kenntniß gebracht.

Die Ernennung der Secundärärzte auf die Dauer von zwei Jahren und die Verlängerung ihrer Dienstzeit auf weitere zwei Jahre findet über Vorschlag des betreffenden Primärarztes und des Directors durch den Landesausschuß statt.

#### Gebammen und Aufseherin im Gebär- und Findelhause.

##### §. 8.

1. Die Oberhebammen und die Aufseherin im Gebär- und Findelhause werden nur auf drei Jahre ernannt, und können nach Wohlverhalten auf Antrag des bezüglichen Abtheilungsvorstandes Verlängerung ihrer Dienstzeit erhalten. Die Vorschläge zur Ernennung oder Verlängerung der Dienstzeit werden von dem betreffenden Abtheilungsvorstande durch die Direction an den Landesausschuß gerichtet.

2. Hilfshebammen an der Gebärklinik für Aerzte, die zeitweilig angestellten Aushilfshebammen an der Gebärklinik für Hebammen und die Helferin an der Zahlabtheilung werden vom betreffenden Abtheilungsvorstande ernannt und durch die Direction dem Landesausschuße zur Kenntniß gebracht.

#### Wartepersonale.

##### §. 9.

1. Die Wärterinnen werden vom ärztlichen Vorstande der bezüglichen Abtheilung aufgenommen, indem die Verwaltung ein Verzeichniß solcher Personen verlegt, welche sich zu dieser Dienstleistung angemeldet haben.

2. Der ärztliche Vorstand ist auch zur Entlassung der Wärterinnen aus seiner Abtheilung berechtigt.

3. Derselbe hat die Aufnahme und Entlassung einer Wärterin, sowie auch den Grund der Entlassung dem Director zur Kenntniß zu bringen.

4. Zur Entlassung einer Wärterin ist auch der Director berechtigt, doch ist der betreffende Abtheilungsvorstand früher davon zu verständigen und ist demselben auch der Grund der Entlassung bekannt zu geben.

5. Der Verwalter hat das Recht, die Entlassung einer Wärterin bei der Direction zu beantragen.

6. Ob eine von einer Abtheilung entlassene Wärterin vom Verwalter wieder in Vorwerk genommen werden darf, entscheidet die Direction.

7. Der Verwalter führt ein Protokoll über die Conduite aller an der Anstalt bediensteten Wärterinnen.

#### Allgemeine Normen.

##### §. 10.

Für sämmtliche in der Anstalt bedienstete Landesbeamte und Diener sind die für solche bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften (Dienstpragmatik, Pensionsnormale u. s. w.) maßgebend. Die dem Director sowie den übrigen Aerzten, Beamten und Dienern obliegenden Geschäfte werden durch besondere Instructionen vorgeschrieben.

Insbesondere wird bestimmt, daß dem Director und den übrigen Aerzten der Anstalt unter der Voraussetzung, daß der Dienst der Anstalt darunter nicht leidet, zwar gestattet ist, die Consiliarpraxis auszuüben und Kinder sowie Impflinge in Familien zu behandeln, welche die Verpflegung von Kindern, Findlingen oder Impflingen nicht als Erwerbsgeschäft betreiben,

daß denselben jedoch untersagt ist, selbst Privatkinder- oder Impfanstalten zu halten, Kinder, Findlinge oder Impflinge in Absicht eines geschäftsmäßigen Erwerbes in Privatverpflegung zu sich zu nehmen oder mit bestehenden Impfanstalten oder anderen mit Privatverpflegung von Kindern, Findlingen oder Impflingen sich befassenden Geschäftsunternehmungen, in wie immer Namen habende auf Erwerbszwecke gerichteten Beziehungen zu treten. Das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zu der Anstalt wird durch besondere, mit dem hohen Unterrichtsministerium zu vereinbarende Bestimmungen festgestellt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. December 1877,

Z. 39.149, M. Z. 3249/IV,

betreffend die Art der Verwendung und Ueberschreibung von Stempelmarken.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts., Z. 17.062, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium über eine diesfalls gestellte Anfrage mit dem Erlasse vom 26. November v. J., Z. 26.442, Folgendes zu bemerken gefunden:

Nach §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, hat bei Urkunden und Schriften, welche nicht unter die im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten gehören, die Ueberschreibung der Stempelmarken derart stattzufinden, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stempelzeichen im farbigen Felde in gerader Linie fortläuft. In den Worten: „wenigstens eine Zeile“ liegt schon offenbar die Bestimmung, daß nicht bloß eine Zeile, sondern auch mehrere über den Raum unter dem Stempelzeichen geschrieben werden können. Bei den Marken der Emissionen in den Jahren 1854 bis 1870, befand sich das Stempelzeichen in einem farbigen durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenen Felde im oberen Theile der Marke und erst im Jahre 1865 wurde noch die Beidruckung des Geldbetrages bei den Marken unter 1 fl. und im Jahre 1870 die weitere Beisetzung der Jahreszahl bei allen Marken in dem Raume unter dem Stempelzeichen angeordnet. Seit dem Jahre 1875 ist an die Stelle des Feldes mit dem Stempelzeichen das Bildniß Seiner Majestät in Medaillonform getreten, an dessen beiden Seiten die Stempelwerthe ersichtlich gemacht sind.

Es muß daher gegenwärtig jener Theil der Marke, auf dem sich das Bildniß Seiner Majestät befindet, da er nebst dem Hauptbilde noch die anderen wesentlichen Merkmale enthält, nämlich den Stempelwerth und die Unterscheidung der Stempelklasse durch den verschiedenen Farbendruck, als das eigentliche Stempelzeichen betrachtet werden, während die Beisetzung des Geldbetrages und die Jahreszahl im unteren Theile der Marke nur zur größeren Deutlichkeit dient, daher dieser Theil nur ein nebensächliches Kriterium repräsentirt.

Demzufolge ist der obere Theil der Marke mit dem Hauptbilde (als eigentliches Stempelzeichen) von der Ueberschreibung freizuhalten, da die Marken an dieser Stelle später entweder durchzuschlagen oder zu durchkreuzen sind, dagegen können in dem Raume unter dem Stempelzeichen so viele Zeilen geschrieben werden, als im Zusammenhange mit dem übrigen Texte der Urkunde ordnungsmäßig Platz finden.

Man findet es übrigens bei der Anordnung des Erlasses vom 10. März 1855 (B.-Bl. Nr. 16) zu belassen, wonach, sobald die Marke im unteren Felde vorschriftsmäßig überschrieben ist, deshalb, weil etwa eine weitere Zeile des Textes über das Stempelzeichen geschrieben erscheint, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die Marke als vorschriftswidrig verwendet nicht zu betrachten ist.

Was nun den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Stempelgebrecben

- a) in einer factischen oder beabsichtigten Verkürzung des Stempelgefälles (als in der Entrichtung einer zu geringen Gebühr oder in der gänzlichen Unterlassung der Gebührentrichtung, Verwendung von unechten oder doppelt gebrauchten Marken zc.) oder
- b) bloß in einer Außerachtlassung der Vorschriften über die Art und Weise der Befestigung und Ueberschreibung der Stempelmarken besteht.

Ist das erstere der Fall, so ist nach §. 92 des Gebühren-Gesetzes und den Erlässen vom 21. August 1866 und 22. December 1876 die Aufnahme eines Befundes das Folgerichtige.

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so bestimmt der §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854 die Fälle, in welchen die Stempelmarken als nicht vorhanden, die Urkunden somit als nicht gestempelt zu betrachten sind.

Nachdem über eine nicht gestempelte Urkunde der Befund aufzunehmen wäre, müßte dies auch in den vorerwähnten Fällen stattfinden.

In den unter Punkt 1 bis 5 des §. 14 bezeichneten Fällen hat indeß in der That eine Stempelentrichtung stattgefunden. Daß dieselbe nicht in der vorgeschriebenen Weise geschah, hat seinen Grund gewöhnlich nicht in einer böswilligen Absicht, als vielmehr in der Unkenntniß oder Fahrlässigkeit des Publicums, die zwar allerdings eine strafbare Handlungsweise, aber doch nicht auf gleiche Stufe mit einer eigentlichen Gefällsverkürzung zu stellen ist.

Von dieser Anschauung wurde daher auch bei den Erlässen vom 10. März 1855, Z. 10.362, (B.-Bl. 16) und vom 15. März 1865, Z. 1235 (B.-Bl. 12) ausgegangen und darin angeordnet, daß trotz vorschriftswidriger Ueberschreibung einer Stempelmarke, von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Gebühr abzugehen ist, wenn sonst keine Bedenken oder Verdachtgründe obwalten.

Die Bemerkung der Finanz-Landesdirection, daß das Stempelgebrecben einer Quittung für sich allein die Verweigerung der Liquidirung nicht begründen könne, wäre wohl richtig, wenn die Nichtliquidirung mit einer gänzlichen Aufhebung des Rechtsanspruches gleichbedeutend wäre. Aber bei den hier in Rede stehenden Fällen trifft dies nicht zu, indem die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aufgehoben, sondern nur bis zu dem Zeitpunkte verschoben wird, wo auch der Form in Absicht auf den diesfalls zu verwendenden Stempel Genüge geleistet wird.

In Beziehung auf die bei den Cassen zur Liquidirung producirten Quittungen und anderen derartigen Documente, findet daher das Finanz-Ministerium mit Rücksicht auf die vorbezeichneten Vorschriften, dann den §. 19 der Zusammenstellung der Cassenmanipulations-Vorschriften, fernerß behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Liquidationsgeschäftes analog mit dem im §. 81 des Gebührengesetzes für Eingaben vorgezeichneten Vorgange zu gestatten, daß beim Vorkommen von stempelgebrechlichen, d. h. solchen Quittungen, welche zu gering gestempelt sind, oder zwar mit unbedenklichen Stempelmarken im classenmäßigen Betrage, jedoch ohne vorschriftsmäßige Ueberschreibung versehen erscheinen, derartige Quittungen nicht zu liquidiren, sondern den Parteien nach vorheriger vorschriftsmäßiger Durchstreichung der Stempelmarke und Beisetzung der Anmerkung:

„Nicht liquidirt wegen . . .“ (zu gering oder vorschriftwidrig entrichteter Stempelgebühr u. s. w.) mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen sind; diese Anmerkung hat zum Zwecke, daß bei dem allfälligen späteren Ansuchen der Partei um Auswechslung der auf der nicht liquidirten Quittung befindlichen Stempelmarken Anhaltspunkte über die Zulässigkeit derselben vorhanden sind.

Sollte eine Partei aber auf der Liquidirung solcher Quittung bestehen, so ist dieselbe, wenn sonst kein anderes Bedenken obwaltet, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber der Befund nach der im Erlasse vom 22. December 1876, Z. 19.930, enthaltenen Vorschrift aufzunehmen und darin das Ansuchen der Partei kurz anzumerken.

Wird eine stempelgebrechliche Quittung nicht zurückgestoßen, sondern ohne Befundaufnahme liquidirt und dies erst nachträglich bei der Censur entdeckt, so ist ein Anstand im Wege des Rechnungsprocesses zu erheben und es fällt dem schuldtragenden liquidirenden Beamten der Ersatz zur Last.

Wenn jedoch hinsichtlich der Stempelmarken-Vermendung der Verdacht wiederholten Gebrauches derselben oder einer anderen Gefällsverkürzung oder strafbaren Handlung entsteht, so ist im Sinne des Erlasses vom 22. December 1876, Z. 19.930 vorzugehen, beziehungsweise unter Anschluß der Quittung die Anzeige zu erstatten. Hievon wird der Magistrat zur Dar- nachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt.

---

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. December 1877, Z. 39.045,  
M. Z. 14.312,

betreffend die Revision der Militärbefreiungs- beziehungsweise Militärentlassungs-  
Ansprüche.

Im Nachhange zu den hierämtlichen Erlässen vom 18. September l. J., Z. 28.118 und vom 8. October l. J., Z. 30.551, wird dem Wiener Magistrate zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. December 1877, Z. 16.310/3404, Folgendes bekannt gegeben:

1. Insoferne anlässlich der nach Punkt 6 des citirten Erlasses im Monate November zu vollziehenden Revision der Befreiungs- beziehungsweise Entlassungsansprüche allfällig die Constatirung der Erwerbsfähigkeit männlicher Angehörigen der aus dem Heere oder aus der Landwehr entlassenen, und der Ersatzreserve oder der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden hat, was nur selten der Fall sein kann, nämlich nur dann, wenn es sich um die erste Untersuchung handelt, so sind die betreffenden Angehörigen bei der nächsten regelmäßigen Stellung der ambulanten Stellungscommission vorzuführen.

2. In jenen Fällen, in welchen die diesjährige Prüfung der Nachweise über den Fortbestand der Befreiungs- beziehungsweise der Entlassungstitel bereits vor dem Monate November stattgefunden hat, ist von der Vornahme einer neuerlichen Prüfung in diesem Jahre Umgang zu nehmen.

Schließlich wird bei dem gegebenen Anlasse noch beigefügt, daß der Eingang des vor- letzten Alinea's des Erlasses vom 18. September v. J., Z. 28.118 II, richtig nachstehend zu lauten hat, und zwar: „Es sind daher die Evidenz-Registerauszüge schon im Monate September“ seitens der u. s. w.

---

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien, vom 11. Jänner 1878,  
Z. 38.685, M. Z. 17.812/XX,

in Betreff der Stempelung von protokollarischen Raten- oder Fristgesuchen Seitens der  
Steuerrückständner.

Da man wiederholt die Wahrnehmung gemacht hat, daß die über mündliches Ansuchen von Steuerrückständnern um Bewilligung von Raten oder Fristen zur Abstattung ihrer Steuer- rückstände aufgenommenen Protokolle häufig mit keiner Stempelmarke versehen werden, so sieht

man sich veranlaßt, dem Magistrate die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 14. Juli 1876, Z. 19.494, in Erinnerung zu bringen.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß nach §. 71, Punkt 5 des Gebührengesetzes die betreffenden, die Protokolle aufnehmenden Beamten für die Stempelgebühr haften.

**Erlass des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 18. Jänner 1878,  
Nr. 222, M. Z. 21.295,**

betreffend den Gebrauch von arsenhaltigen Farben Seitens der Lebzelter.

Bei einer hierländigen Gerichtsbehörde wurde von der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Lebzelter die Anklage erhoben, weil dieselben auf Märkten Waaren (roth candirte Herzen und grün aufgelegte Stangen) verkauft haben, die bei der chemischen Untersuchung sich als arsenhaltig (mit Fuchsin und Schweinfurter Grün belegt) erwiesen.

Bei dem Umstande, als mir dieselbe Thatsache im abgelaufenen Jahre aus einem anderen Bezirke angezeigt wurde und bei der weiteren Verfolgung auch die Quelle vorgefunden wurde, aus der die bezüglichen Lebzelter die Farbmasse zum Belegen ihrer Waaren bezogen hatten, fordere ich Euere Wohlgeboren hiemit auf, das Augenmerk auf diese Gattung von Gewerbsleuten, resp. auf deren Waare zu lenken und bei dem eventuellen Vorfinden zu beanständender derartiger Waare unter gleichzeitiger entsprechender Amtshandlung die Anzeige anher zu erstatten.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1878, Nr. 1526,  
M. Z. 25.170,**

betreffend die ämtliche Behandlung von mangelhaften aus dem Auslande einlangenden  
Civilstandsurkunden.

Laut des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Nr. 17.699 hat das kais. und königl. Ministerium des Aeußern Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß nicht selten aus dem Auslande Civilstandsurkunden (insbesondere Todtenscheine) über österreichische Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels wichtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat, die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, daß hiernach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgesendet werden, und dieselben, da deren Berichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Documente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben, oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium dahin geeinigt, daß sämtliche aus dem Auslande einlangende Civilstandsurkunden solcher österr. Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorhergehender Nachforschung nicht zu constatiren ist, und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenthaltung derselben im Ministerium des Innern gesammelt und aufbewahrt werden, und daß zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die ämtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge.

Von dieser Anordnung werden die politischen Bezirksbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, daß vielmehr diese Erhebungen, so lange deren Erfolglosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzusetzen, und daß Todtenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbehördlichen und allfälligen pflegschaftlichen Obliegenheiten zuzumitteln sind. Erst dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, sind die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hieher einzusenden.

---

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1878, Z. 942,  
M. Z. 27.350,

in Betreff des Normalzeitpunktes, in welchem die den Militärbefreiungs- oder Militär-entlassungstitel begründenden Momente zu beurtheilen sind.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel rücksichtlich des Normalzeitpunktes, in welchem der Stand der den Befreiungs- oder Entlassungstitel begründenden Momente zu beurtheilen ist, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung, zu Folge Erlasses vom 28. December 1877, Z. 17.677, einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, der k. k. Statthalterei bekannt gegeben, daß es durchaus unstatthaft ist, Wehrpflichtige des Befreiungs- respective des Entlassungstitels aus dem Grunde verlustig zu erklären, weil deren Brüder mit dem nächstfolgenden 31. December zur Ueberführung in die Landwehr gelangen, indem der im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium ergangene hierämliche Erlaß vom 6. September 1877, Z. 12.498/2545 II., ausdrücklich festsetzt, daß der Monat November den normalen Zeitpunkt bildet, in welchem die Befreiungs- und Entlassungstitel, beziehungsweise der Stand der dieselben begründenden Familienverhältnisse u. s. w. zu beurtheilen sind.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämlichen Erlaß vom 18. September 1877, Z. 28.118 in die Kenntniß gesetzt.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. Jänner 1878, Z. 6181.

Der Gemeinderath beschließt, aus Anlaß der erfolgten Pensionirung des Stadtgarten-Directors Dr. Siebeck:

1. Die Gartenangelegenheiten sind nach dem Magistratsantrage in eigener Regie fortzuführen und spricht sich der Gemeinderath gegen die Verpachtung aus;
2. der bisherige Obergehilfe Weiß wird vorläufig, unter permanenter Controle und Exponirung eines Buchhaltungsbeamten, mit der provisorischen Fortführung der Gartenangelegenheiten und Gartengeschäfte betraut;
3. zur definitiven Besetzung der Stelle eines Stadtgärtners (nicht Gartendirectors) ist ein Concurus auszuschreiben und hat der Magistrat bezüglich der diesfälligen Concurusbedingungen sofort Vorschläge zu erstatten.

Vom 22. Jänner 1878, Z. 255.

Der Gemeinderath beschließt, in Betreff der Modalitäten für die Ausschreibung eines Concurus zur Besetzung der Stadtgärtnerstelle den Magistrat zu beauftragen, sofort einen öffentlichen Concurus in der üblichen Weise, unter Festsetzung eines Einreichungstermines von vier Wochen und unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuschreiben:

1. Die Bezüge des Stadtgärtners bestehen in einem Jahresgehälte von 2000 fl., der Naturalwohnung im Reservergarten sammt freier Beheizung derselben, einem jährlichen Wagenpauerschale von 250 fl. und einem jährlichen Kanzeleipauerschale von 30 fl.
2. Die Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, d. i. die Angehörigkeit zu einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (§. 1, Abs. 3 Dienst.-P.), sowie der für diese Stelle erforderlichen wissenschaftlichen und Fachbildung beizubringen (§. 10 Dienst-Pragmatik).
3. Die Bestellung des Stadtgärtners erfolgt für die Dauer der ersten zwei Jahre provisorisch. Derselbe wird nach Ablauf dieses Provisoriums und im Falle er sich in dieser Eigenschaft bewährt, definitiv angestellt und wird ihm bei der eventuellen Pensionirung dieses zweijährige Provisorium in seine Dienstzeit eingerechnet.
4. Wenn sich während dieses Provisoriums der Stadtgärtner zur Bekleidung dieser Stelle als nicht geeignet erweist, kann derselbe vom Gemeinderathe seines Dienstes enthoben werden und erhält, den Fall einer Dienstesresignation oder Pflichtverletzung ausgenommen, wenn seine Entlassung innerhalb des ersten Jahres erfolgt, eine Abfertigung von 500 fl., im zweiten Jahre eine Abfertigung von 1000 fl.

Bezüglich der Verwerthung der Grasnutzung in den unter der Leitung des Stadtgärtners stehenden Gartenanlagen sind vom Magistrate neuerliche Vorschläge zu erstatten.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

---

Zur Beschleunigung der Bemessung und Einhebung der Canaleinmündungsgebühren hat der Magistrat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Im Bauconsense ist die Verpflichtung des Baubewerbers zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr als Reallast auszusprechen;

2. im Falle ein Hauptcanal schon besteht und daher die Einmündung des Hauscanales stattfinden kann, somit auch die Daten zur Bemessung der Canaleinmündungsgebühr vorhanden sind, ist die sogleiche Bemessung derselben nach erfolgter Anzeige über den Beginn des Hausbaues vorzunehmen und der diesbezügliche Zahlungsauftrag an die Partei zu erlassen. (Magistratsbeschluß vom 24. Jänner 1878, M.-Z. 242.414.)

---

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 15. April 1878.)

Nr. 3.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Im III. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 11 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. Jänner 1878, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stempelung des Stampfer'schen Bisirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern, enthalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. März 1878.  
(Landesgesetzblatt vom 13. März 1878, Nr. 3)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner 1878 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1878 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem durch das Reichsgesetzblatt und die Wiener Zeitung verlautbarten Gesetze betragen die im Jahre 1878 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellenden Recrutencontingente:

54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen auf Grund der nach §. 30 des Wehrgesetzes vernommenen Repartition auf:

Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und  
411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzpflicht für die betreffenden Stellungsbezirke des Erzherzogthums Niederösterreich an nachbenannten Orten und Tagen statt.

#### I. Assentcommission.

In Wien vom 1. April bis 31. Mai mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

(Folgen die Assentcommissionen II bis V.)

Alle in den Stellungslisten verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

#### Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. December 1877, Z. 38.116, M. Z. 3904,

betreffend das Heimatsrecht der von ungarischen Ehegatten gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts., Z. 14.593, hat das königl. ungar. Ministerium des Innern unterm 11. Mai 1876, Z. 6065 und 8. October l. J., Z. 40.881, die Anerkennung der Zuständigkeit der von ihrem nach Kimaßombat zuständigen Gatten Josef N. gerichtlich geschiedenen Gattin Josefa N. zur Gemeinde Kimaßombat unter Berufung auf die bereits unterm 8. Jänner 1876, Z. 63.344, anher abgegebene Erklärung nämlich deshalb abgelehnt, weil nach §. 8 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1871 die Ehefrau nur während des factischen Bestandes der Ehe der Zuständigkeit ihres Gatten folgt, und daher in dem Falle, wenn die Ehefrau von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder getrennt wird, für dieselbe das Heimatsrecht ihres Ehemannes, welches nur während des factischen Bestandes der Ehe von ihm auch auf sie übergegangen war, erlischt.

Zugleich wurde insbesondere rücksichtlich der in Erwägung gezogenen Frage über die Staatsbürgerschaft dieser Frauensperson weiters mitgetheilt: daß Ungarn zwar noch kein die Staatsangehörigkeit regelndes Gesetz besitzt, und bis zur Schaffung eines solchen nach den, diesen Gegenstand betreffenden, bisher in Geltung gewesenen Normen vorgegangen wird, der Umstand aber, daß jene gerichtlich geschiedenen Frauen, die nur durch ihre Verehelichung ungarische Staatsbürgerinnen geworden sind, nicht nur der nach ihrem Ehemanne erlangten Gemeindeangehörigkeit, sondern auch der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig werden, eine natürliche Consequenz jener im ungarischen Gemeindegesetze enthaltenen gesetzlichen Bestimmung sei, welche auf dem Grundsätze beruht, daß die Ehefrau der Heimatsrechte des Gatten, somit im weiteren Sinne des Wortes auch der Staatsbürgerschaft desselben, nur während des Bestandes der Ehe theilhaftig bleibt.

Das genannte k. ungar. Ministerium hat jedoch anlässlich eines ähnlichen Falles mit

Note vom 28. August 1877, Z. 258.720 erklärt, daß es sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche aus den in dieser Beziehung mit einander im Widerspruche stehenden Bestimmungen der dort- und hierländigen Gesetze den Behörden der im Reichsrathe vertretenen Länder erwachsen und hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich in Bälde dergleichen Anstände nicht mehr ergeben dürfen, da in dem demnächst zu schaffenden Naturalisirungsgesetze auch die Frage über die Staatsbürgerschaft jener gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen, die vor ihrer Verehelichung Angehörige eines andern Staates waren, endgiltig geregelt werden wird.

Nachdem nun der in Rede stehende Zuständigkeitsconflict durch den vorstehenden Ministerialerlaß vorläufig seinen Abschluß findet und die fragliche Frauensperson laut Bericht der k. k. Polizeidirection vom 9. Februar 1876, Z. 6858 II, bereits unterm 31. Mai 1875 Z. 2840, dem Magistrate zur provisorischen Obforge überstellt wurde, so wird der Magistrat hievon unter Anschluß sämtlicher Bezugsacten zur Wissenschaft und eventuellen weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, den vorbezeichneten diesfälligen Standpunkt der k. ungar. Regierung bei Beurtheilung und Behandlung künftiger analoger Zuständigkeitsfälle sich gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1878,  
Z. 39.449,

in Betreff der in der Handelsmittelschule des Carl Porges erworbenen Begünstigung  
des einjährigen Freiwilligendienstes.

Laut Erlasses des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 18. December 1877 Z. 16.389, ist die Handelsmittelschule des Carl Porges in Wien mit Schluß des Schuljahres 1876/7 aufgelassen worden.

Den Schülern, welche diese Lehranstalt bereits mit gutem Erfolge absolvirt haben, und vor dem Eintritte in diese Lehranstalt zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigt waren, bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 8. März 1877, Z. 6243, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1878, Z. 571/Pr.,  
M. Z. 30.566,

in Betreff der freiwilligen Pferdestellung.

Ueber eine von der böhmischen Statthalterei an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Betreff der freiwilligen Pferdestellung gestellte Anfrage, hat dasselbe erwidert:

Die Erklärung zur freiwilligen Stellung des auf einen Aushebungsbezirk entfallenden Pferdecontingentes hat spätestens bis zu dem für die Vorlage der bezirksweisen Ausweise über die angezeigten und classificirten Pferde festgesetzten Präclustiv-Termine zu erfolgen.

Die Vorführung der freiwillig zu stellenden Pferde kann nur in jener Assentstation stattfinden, welche nach dem Pferdeassentplane, dem die Erklärung zur freiwilligen Stellung zu Grunde liegt, für den betreffenden Aushebungsbezirk festgesetzt ist.

Auf die Ermöglichung der Abstellung des ganzen Pferdecontingentes an einem Tage, ist bei Feststellung des Pferdeassentplanes, auf welchen auch die truppenweise Pferdezuweisung zu basiren hat, soweit Rücksicht zu nehmen, als es der Grundsatz, daß die Zahl der an einem Tage zu assentirenden Pferde nicht mehr als 100 betragen darf, zuläßt.

Die Erklärung der Gemeinden eines Aushebungsbezirkes zur freiwilligen Pferdebestellung verpflichtet dieselben, ohne daß in der Zwischenzeit ein Widerruf zulässig ist, vom Tage der Abgabe der Erklärung für die Dauer der Wirksamkeit desjenigen Pferdeassentplanes, welchem die bezügliche Erklärung zu Grunde liegt, und muß daher für jeden Assentplan eines folgenden Jahres erneuert werden.

Die Durchführung der freiwilligen Stellung des auf einen Aushebungsbezirk entfallenden Pferdecontingentes kann wem immer übertragen werden, jedoch bleiben die betreffenden Gemeinden für die vollständige Deckung des Contingentes und zwar nur aus Pferden des bezüglichen Aushebungsbezirkes haftend.

Hievon wird der Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Jänner 1878, Z. 598, zur Wissenschaft verständigt.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

---

Vom 29. Jänner 1878, Z. 4220.

Der Gemeinderath genehmigt die nachstehende

#### **Begräbniß- und Gräber-Ordnung für den Central-Friedhof der Stadt Wien.**

##### §. 1.

Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat im ersten Bezirke (innere Stadt) bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates am Rathhause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeindebezirkskanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

##### §. 2.

Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebühren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung für das Grab, sowie über Verlangen auch die Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgesolgt wird.

Die Beerdigungsanweisungen werden mit fortlaufender Nummer versehen.

Die Gebühren sind aus dem der Begräbniß- und Gräberordnung beigefügten Tarife für den Leichentransport und für die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr mit je 30 kr. für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendig ist, sind sogleich nach stattgefundenener Beschau auf den Centralfriedhof zu führen

und dort in der Leichenhalle beizusetzen. Hiezu ist eine Anweisung für den Todtengräber erforderlich, welche von dem betreffenden städtischen Arzte ausgefertigt wird.

Besondere Vorschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Centralfriedhof überführt werden dürfen, so wie den Vorgang, welcher bei der Anmeldung der an Blattern oder an einer anderen ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Todtenbeschreibsamte behufs Erlangung der Anweisung zur Beerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Ueberführung solcher Leichen auf den Centralfriedhof zu beobachten ist.

### §. 3.

Die Leichen können sowohl in Holz- als auch in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht und die Metallsärge am Kopfe des Sargdeckels mit einer verglasten Oeffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen, und längs des ganzen Bodentheiles und bis auf zwei Drittheile der Wandhöhe vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im Innern gut lackirt sein.

### §. 4.

Die zum Transport auf den Centralfriedhof zu verwendenden Leichenwägen müssen im Innern ganz mit Blech ausgefüllert, von außen und im Innern gut lackirt oder mit Oelfarbe angestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Oeffnung doppelte Thüren enthalten. Die äußere Thüre ist noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luftdicht und derart herzustellen, daß während des Transportes ein Selbstöffnen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämmtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Verwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Construction zu unterziehen.

Wägen des öffentlichen Personentransportes dürfen zur Ueberführung von Leichen Erwachsener unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingerichtet und von der Sanitätsbehörde approbirt sind.

Zur Ueberführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Verwendung von Wägen öffentlichen Personentransportes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städtischen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubniß in die Beerdigungs-Anweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

### §. 5.

Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien im Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, daß dieselben vom Sterbhaufe oder der Leichenbeisehkammer in der vom städtischen Arzte oder in der Beerdigungsanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingeseget werden, noch am Tage der kirchlichen Function am Centralfriedhofe anlangen und daselbst begraben werden können.

### §. 6.

Die Leichenfahren haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgefunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauerhaufe aus, den kürzesten Weg zur Lastenstraße und dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des betreffenden Stadttheiles ausgeschlossen ist, den kürzesten Weg zum Centralfriedhof zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämmtliches Leichenfuhrwerk hat den Weg auf den Centralfriedhof von der Lastenstraße aus wo möglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ist dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Uebereinkommen Leichen aus den Vororten nach dem Centralfriedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht das Strafverfahren nach sich.

#### §. 7.

Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Centralfriedhof überführt werden, sind in jenen Fällen, wo eine kirchliche Einsegnung stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisehkammer und in der darauffolgenden Nacht auf den Centralfriedhof zu führen und am nächsten Tage Vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben beiwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabanweisung im Todtenbeschreibamte anzu-melden, welches auf der Beerdigungsanweisung die bezügliche Anmerkung für den Todtengräber beifügt. Dieser ist verpflichtet, mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingefunden haben, bis längstens 11 Uhr des folgenden Tages zuzuwarten, worauf die Beerdigung ohne Rücksicht, ob bis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

#### §. 8.

Der Todtengräber oder dessen Besteller hat die Leichenwägen beim Friedhofsthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussirten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdigt wird, gestattet.

In Betreff des Verkehrs der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnißplatze zunächst gelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Function aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Jene Wägen dagegen, welche nicht als Begleitung von Leichen auf den Friedhof kommen, haben sofort nach dem Aussteigen ihrer Passagiere den Friedhof in der nämlichen Richtung zu verlassen.

Keine Leiche darf ohne die vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefertigte Anweisung zur Beerdigung angenommen werden.

Bei Leichen, welche in Einzelgräbern beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelgrab zur Bornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelleichenwagen auf den Friedhof geführt, so muß die Grabanweisung entweder am Sarge haltbar befestigt oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung der Leiche zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisehkammern oder aus den Spitalern auf den Centralfriedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Beerdigungsanweisung

haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen, und ist die Beerdigungsanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen.

Fehlt bei Ueberbringung der Leiche auf den Centrafriedhof die Beerdigungsanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen, und falls diese Behelfe binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Beerdigungsanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme vom Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab vom Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes nentgeltlich eingehändigt.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einlangen jeder Leiche, welche im gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welcher die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittelst verzinkter Nägel zu befestigen.

#### §. 9.

Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelwägen auf den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sofort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Beerdigung auf dem Friedhose beigelegten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis Mittag des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen, und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen.

Die in Gräften zu beerdigenden Leichen sind, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft, über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in eine Nothgruft beizusetzen.

#### §. 10.

Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane ange deuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigelegt werden und mit dem Kopfe gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3·48 Meter lang, 2·53 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2·21 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und daselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Gräfte), welche als einfache 4·42 Meter lang, 1·58 Meter breit, als doppelte ebensolang, jedoch 2·53 Meter breit, beide aber 1·9 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel erhalten, welcher letztere stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

## §. 11.

Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben und besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnisordnung.

Jede Abtretung eines solchen Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem Einzelgrave ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derjenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich.

## §. 12.

Die Erdaushebung für die Gräfte und Gräber besorgt die Gemeinde Wien.

## §. 13.

Gräfte sind mit einer Einfassung aus Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Gräfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelege mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

Der Boden der Gräfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§. 10.)

Es ist sehr wünschenswerth, daß jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Wird eine Gruft mit einem Eisengitter umschlossen, so darf die Höhe desselben nicht über 0.95 Meter und nicht unter 0.79 Meter ausgeführt werden.

Spitzen an den einzelnen Eisenstäben sind nicht zulässig.

Die Ausmauerung und Herstellung des Steinbelages der Gräfte, die Aufstellung der Grabdenkmale sammt deren Untermuerung, die bauliche Erhaltung der Gräfte ist so wie das Bestimmungsrecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache des Gruftbesizers oder dessen Rechtsnachfolger.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof oder jener Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhofes oder des betreffenden Theiles durch die zuständige Behörde erfolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrechte einer Gruft weder eine Einwendung noch eine Entschädigungsforderung, noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Gerathen Gräfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesizer oder ihre Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung dieser Gräfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt dieser Gruftbesizer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in der „Wiener-Zeitung“ zu erfolgen. Bleiben diese Aufforderungen resultatlos, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig verfügt.

## §. 14.

Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen sammt dem

Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 Meter festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitter ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist einer besonderen Genehmigung vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Bei Herstellung der Untermuerung für die Denkmäler an Einzelgräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der Erdaushebung die Grabhöhle nicht geöffnet werden.

#### §. 15.

Die zur Ausführung der Arbeiten für Gräfte und Grabdenkmale bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten am Friedhofe bei der Verwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen und überhaupt die für den Friedhof bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Lastwagen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radfelgen in einer Breite von 10.5 Centimeter haben.

#### §. 16.

Bei den gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze, jedoch ohne Untermuerung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von dem Todtengräber oder dessen Bestellten auf dem Grabhügel zu setzen, in gerader fortlaufender Linie zu stellen und dürfen eine Höhe von 1.9 Meter und eine Breite von 0.53 Meter nicht überschreiten.

Der Todtengräber ist berechtigt, für die bezügliche Arbeitsleistung und Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht am Grabhügel erhalten bleiben, von der betreffenden Partei ein für allemal 70 fr. pr. Kreuz zu beanspruchen.

Die Aufrihtung einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen oder auf eine sonstige pietätvolle Weise ausgeschmückt werde. Solche Ausschmückungen werden aber nur so lange belassen, als sie sich im guten Zustande befinden.

#### §. 17.

Die Friedhofverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtigt, Grabmonumente entfernen zu lassen, wenn nach dem eingeführten Turnus das Grab der weiteren Benützung anheim fällt, oder wenn das Grabdenkmal baufällig geworden ist und für die Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes von Seite der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Platze entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhofes zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Betheiligten frei, das Grabdenkmal zu reclamiren.

Erfolgt eine solche Reclamation nicht oder wird der erhobene Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters verfügt.

Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, welche im Centralfriedhofe errichtet worden sind, dürfen nur gegen Beibringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, daß die Auswechslung oder gänzliche Entfernung überhaupt gerechtfertigt erscheint.

## §. 18.

Sämmtliche Beerdigungsarbeiten, insbesondere die Erdaushebung für gemeinsame Gräber, Einzelgräber und Grüste, das Verschütten der Gräber, das Versetzen der Gruppen- und Reihenstände, sowie der Grabnummerpföcke, die Arbeitsleistung behufs Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind von dem Todtengräber gemäß der mit der Commune Wien getroffenen Vereinbarung unter Oberaufsicht der Friedhofverwaltung auszuführen.

## §. 19.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf den gemeinsamen Gräbern ist verboten, bei Einzelgräbern und Grüsten jedoch insoweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den neben gelegenen Einzelgräbern nicht erschwert wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhof ist unter keiner Bedingung erlaubt.

## §. 20.

Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

## §. 21.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und Verbindungswege ist der für den Centralfriedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

## §. 22.

Es ist den Parteien gestattet, die Ausschmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die in §. 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen oder aus den auf dem Friedhofe befindlichen Wasserbottichen entnommen werden.

Wenn die Partei es vorzieht, diese Einrichtungen durch den Todtengräber besorgen zu lassen, so ist derselbe hiezu ermächtigt und für den Fall, als zwischen ihm und der betreffenden Partei kein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, an den genehmigten Tarif C gebunden.

## §. 23.

Dem Todtengräber oder dessen Bestellten und Gehilfen ist verboten, außer den in den vorhergehenden Paragraphen angedeuteten Gebühren von den Parteien eine anderweitige Entlohnung zu fordern.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Centralfriedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

## §. 24.

Sämmtliche Bedienstete der Commune und des Todtengräbers am Centralfriedhofe sind verpflichtet, Jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen Seitens des Publikums unzulässig.

## §. 25.

Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei und in der Kanzlei des Todtengräbers erteilt.

Diese Begräbnis- und Gräberordnung ist an verschiedenen, dem Publicum leicht zugänglichen Punkten des Centralfriedhofes und der Verwaltungsgebäude zu affigiren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Verwaltungskanzlei gegen Erlag von 5 kr. zu erhalten.

### A. Preistarif für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österreichischen Leichenbestattungs-Gesellschaft *Entreprise des pompes funèbres* auf Verlangen um nachfolgende Preise besorgt:

a) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direct zum Centralfriedhofe um . . . . .	5 fl. — kr.
b) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes . . . . .	3 " — "
c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer . . . . .	2 " 50 "
d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direct auf den Centralfriedhof . . . . .	1 " — "
e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer . . . . .	4 " — "
von da auf den Centralfriedhof . . . . .	5 " — "
Diese beiden Fälle können nur über specielle Anordnung des Magistrates eintreten.	
f) Für die directe Beförderung einer Leiche vom Sterbehause auf den Centralfriedhof . . . . .	5 " — "
Bei Exhumirungen für die Benützung eines kleinen Fourgons in dem Falle, als nur 1 einfacher Sarg zu transportiren ist . . . . .	
Für die Benützung eines großen Fourgons, d. i. wenn für einen Uebersarg Bedacht genommen werden muß . . . . .	12 " — "
Für die Bedienungsmannschaft zur Exhumirung und Verladung der Leichen. . . . .	3 " — "

Diese Preise gelten für Private und für die Strecken von einem Friedhofe zum anderen einschließlich des Wiener Centralfriedhofes.

### B. Verzeichniß

der Gebühren für Grüste, Einzelgräber und gemeinsame Gräber auf dem Centralfriedhofe der Stadt Wien.

1. Die Gebühr der Grüste außerhalb der Arkaden ist festgesetzt und zwar:
 

für eine einfache Gruft mit . . . . .	400 fl. — kr.
für eine Doppelgruft mit . . . . .	800 " — "

 Die Bestimmung der Gebühren für Grüste innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüste werden errichtet sein.
 

Als Beilegegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von . . . . .	50 " — "
--	----------

 und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an zu entrichten.
2. Die Gebühr für ein Einzelgrab ist mit . . . . . 50 " — " festgesetzt.

Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von . . . . . 25 fl. — fr. zu entrichten.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 „ — „ zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur insoweit als dem Centralfriedhof seine Bestimmung als Todtenstätte gewahrt bleibt. (R. G. Bl. vom 24. Juni 1874, G. R. Z. 2030, M. Z. 67.326.)

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über zehn Jahre die Gebühr von . . . . . 3 „ — „  
für Kinder unter zehn Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit . . . . . 1 „ 50 „  
festgesetzt.

4. Alle diese Gebühren sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibeamte zu erlegen.

### C. Verzeichniß

der für nachstehende Arbeiten des Todtengräbers auf dem Centralfriedhofe genehmigten Preise.

#### Einzelgräber.

Herrichtung eines Grabes mit feiner Erde . . . . .	— fl. 90 fr.
Herrichtung eines Grabes mit Blumen ohne Pflege . . . . .	1 „ 80 „
Herrichtung eines Grabes mit Rasen ohne Pflege . . . . .	3 „ — „
Die Belegung eines Grabes mit Rasen, Besezung mit Blumen, Pflege und Begießen über die sechs Sommermonate . . . . .	7 „ 50 „
Zwei Thujen neben dem Monumente . . . . .	— „ 40 „

#### Gemeinsame Gräber.

Für Ausschmückung von gemeinsamen Gräbern, mit derselben Besorgung, die Hälfte der Preise von den Einzelgräbern.

### D. Bestimmungen und Gebühren

bei der Erhumirung von Leichen und Ueberführung derselben aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof.

1. Bei der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Grüften daselbst sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung einbezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen in den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten, und diese Bestimmung hat auch dann

Anwendung zu finden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab, oder in eine bereits belegte einfache Gruft stattfindet.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen, und treten hierbei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Den Todtengräbern auf den alten communalen Friedhöfen ist für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe (Einzelgrab) als Entlohnung und Vergütung der Auslage der Betrag von 6 fl. ö. W. und bei Schächten ein Betrag von 10 fl. für jedes Grab in der Art zu erfolgen, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, bloß die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervenirung gleichviel, ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof ein Betrag von 10 fl. zu erfolgen, welcher Betrag vom Todtenbeschreibeamte bei Erfolgslaffung der Anweisung bei der Partei eingehoben und an das Stadtphysicat ausbezahlt wird.

---

Vom 1. Februar 1878, Z. 917 ex 1876.

Bezüglich der Regulirung der Stellung und des Gehaltes der städtischen Waisenhausväter wird Folgendes beschlossen:

1. Die städtischen Waisenväter werden in die Diensteskategorie der Versorgungsfondsbeamten eingereiht und bilden einen eigenen Status ohne Rangabstufung untereinander.

2. Sie werden unter Aufhebung des Absatzes 3 des III. Art. der Einleitung zur Dienstpragmatik der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener unterstellt und sind unmittelbar dem Magistrate untergeordnet.

3. Das Ansuchen um Zuweisung von Quinquennalzulagen wird abgewiesen.

4. Der Gehalt der Waisenhausväter bleibt wie bisher gleichmäßig mit 800 fl. jährlich normirt.

5. Für die Bemessung der Pension bei einer eventuellen Pensionirung wird ein jährlicher Gesamtbezug von 1500 fl. ö. W. als Basis angenommen.

Derselbe Betrag wird auch den Pensions- und Versorgungsansprüchen der Witwen und Waisen zu Grunde gelegt.

6. Bei der Pensionirung der Waisenhausväter wird die anrechenbare Dienstzeit in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener berechnet, sowie überhaupt diese Pensionsvorschrift auf die Pensionirung der städtischen Waisenhausväter, ihrer Witwen und Waisen sinngemäße Anwendung findet.

---

Vom 1. Februar 1878, Z. 5219.

Es wird principiell beschlossen, es seien alle jene Canäle, welche ein Gefälle von nur 4 per mille haben, zur leichteren Fortbewegung des Schmutzwassers von innen mit einem Cementverpuße zu versehen und es ist also auch bei der Reconstruction der vorerwähnten Canäle ein Portlandcement-Verpuß anzubringen.

---

Vom 15. Februar 1878, Z. 616.

Nach dem Antrage des Magistrates wird über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern eingewilligt, daß die zu Risalitanlagen bei den Arkadenhäusern am ehemaligen Paradeplatze erforderlichen communalen Straßengrundflächen in der durch das Normalproject über die Arkadenanlagen bedingten Ausdehnung (welche Risalite die Bauwerber vom Stadterweiterungsfonde vertragsmäßig herzustellen verpflichtet werden) den betreffenden Bauwerbern unentgeltlich überlassen werden, jedoch wird bedungen, daß die Verpflichtung zur Freihaltung der Passage in den Arkaden grundbücherlich sichergestellt werde. Mit Rücksicht auf die Breite der Arkaden von 3 Klaftern wird den Besitzern dieser Häuser gestattet, daß die Miether der Verkaufslocalitäten unter den Arkaden zu Ausstellungen einen Raum in der Breite einer Klafter benützen können.

Vom 15. Februar 1878, Z. 556.

Zur Erzielung von Ersparungen bei der Gasbeleuchtung in den Schulen beschließt der Gemeinderath:

1. In den Vormittagsstunden dürfen nur ausnahmsweise, wenn die Dunkelheit unabwiesbar eine künstliche Beleuchtung erfordert, Gasflammen in den Schullocalitäten angezündet werden.

2. Der Industrie- und Zeichenunterricht ist, wenn möglich, in den Tagesstunden zu ertheilen. Wenn dies jedoch in der einen oder anderen Schule nicht ausführbar ist, so sollen die Kinder nicht in dem ganzen Zeichensaale zerstreut sitzen, sondern nach vorne gesetzt werden, wodurch bei dem rückwärtigen Theile des Saales die Beleuchtung erspart werden kann.

3. Der Bezirksschulrath ist zu ersuchen, nach Thunlichkeit nur jenem vorgelegten Stundenplane seine Zustimmung zu geben, in welchem diesem Umstande Rechnung getragen wurde.

4. Jeder Lehrer erhält für sein Lehrzimmer einen Schlüssel, um selbst eine oder die andere Flamme, wenn nicht mehr nöthig, auslöschen zu können.

5. Den Schuldienern ist strengstens aufzutragen, daß dieselben zu den Reinigungsarbeiten nur eine Gasflamme, welche vollkommen genügt, in Gebrauch nehmen dürfen.

6. Die auf den Stiegen und Gängen zu den Wohnungen der Schulleiter befindlichen Gasflammen sind nach der Schule auf die halbe Lichtstärke zu stellen. Ebenso hat der Schulleiter strenge darauf zu sehen, daß in den Kellerräumen, wo aus Rücksicht für die Heizungseinrichtung die Gasbeleuchtung eingeführt ist, der Gasconsum auf das Minimum beschränkt werde.

Die Schuldiener sind auf das strengste anzuweisen, über Nacht die Zuströmung des Gases bei dem Gasometer abzusperren.

7. Die Ortschaftschulräthe in sämtlichen Bezirken sind um die Beaufsichtigung und Ausführung dieser Anordnung zu ersuchen.

8. Diese Beschlüsse sind den Schulleitern zur genauen Darnachachtung und zu deren Bekanntgabe in den Local-Lehrerconferenzen mit der Aufforderung mitzutheilen, falls sich gegen die stricte Durchführung derselben locale Hindernisse ergeben sollten, diesfalls unter genauer Angabe der Verhältnisse eine Eingabe an den Magistrat zu richten, der dann hierüber im Wege der Ortschaftschulräthe und durch das Stadtbauamt Erhebungen zu pflegen und an den Gemeinderath zu berichten hat.

Vom 22. Februar 1878, Z. 733.

Der Gemeinderath hat über die Heizanlagen in den städtischen Schulen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Nach dem gegenwärtigen Stande der Heizfrage ist im Allgemeinen für die von der Commune noch zu erbauenden Schulen das Princip der Central-Luftheizungen in Anwendung zu bringen.

2. Alle Wasser- und Dampfheizungen, sowie alle aus Wasser- und Luftheizungen combinirten Heizanlagen sind dormalen aus ökonomischen Rücksichten bei Schulbauten auszuschließen.

3. Dort, wo aus localen Ursachen die Anlage einer Central-Luftheizung unzweckmäßig erscheint oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herzustellen wäre, hat die Beheizung der Räumlichkeiten mit Zimmeröfen zu geschehen.

Vom 1. März 1878, Z. 1284 ex 1874.

Der Gemeinderath genehmigt die formelle Aufhebung des statistischen Bureaus und Zuweisung der Agenden desselben an das Magistrats-Departement III.

Vom 1. März 1878, Z. 585.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath Folgendes:

Es wird die Aufnahme von Diurnisten bewilligt, und zwar für das Kanzleiamt mit der Maximalzahl von 36; für das Conscriptionsamt mit der Maximalzahl von 24; für die Buchhaltung in unbestimmter Zahl.

Die Diurnisten der Kanzlei und des Conscriptionsamtes werden über Vorschlag der betreffenden Amtsdirectoren vom Magistratsdirector aufgenommen. Sie beziehen ein Diurnum von fl. 1.20 fr., welches jedoch nach einjähriger befriedigender Verwendung durch Magistratsbeschluß auf fl. 1.50 fr. erhöht werden kann.

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Bestimmungen in Betreff der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Diurnisten nähere Vorschläge zu erstatten. Die Diurnisten können jederzeit ihres Dienstes enthoben werden.

Für die Diurnisten der Buchhaltung gelten gleichfalls obige Bestimmungen. Nur die technisch befähigten Diurnisten erhalten ein Taggeld von 2 fl.

Wenn bei der Buchhaltung die Nothwendigkeit der Aufnahme von Diurnisten eintritt, so hat der Oberbuchhalter das diesbezügliche motivirte Ansuchen mit Angabe der Zahl an den Gemeinderath zu stellen.

Vom 13. März 1878, Z. 638.

Mit Rücksicht auf den Beschluß vom 1. Februar l. J., Z. 5249, wonach alle Canäle, welche ein Gefälle von nur 4 per mille haben, zur leichteren Fortbewegung des Schmutzwassers von Innen mit einem Portland-Cement-Verpuße zu versehen sind, wird nach dem Magistratsantrage bestimmt:

1. die innere Canalwandung ist bis zum Gewölbsanlaufe mit diesem Portland-Cement-Anwurfe und Verpuße zu versehen;

2. Der Anwurf ist 16 Millimeter stark mit Anwendung eines Mörtels, bestehend aus einem Theile Portland-Cement und zwei Theilen gesiebttem Donausand aufzutragen und darauf, ohne die Erhärtung des Anwurfes abzuwarten, eine 2 Millimeter dicke Schichte aus einem Portland-Cement herzustellen und vollkommen glatt zu reiben, beziehungsweise zu schleifen.

---

Vom 13. März 1878, Z. 5308 ex 1877, 1041, 1088 ex 1878.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Fahrordnung vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres wird mit dem Beisatze genehmigt, daß unter allen Umständen bei Ankunft eines jeden Zuges der Südbahn ein Tramwaywagen am Bahnhofe bereit steht, und daß während der Badesaison täglich die sämtlichen Wagen der Linie Hundsthurm-Praterstern und nach Bedarf auch directe Wägen, von den Linien, Penzing, Dornbach und Döbling über den Ring und Quai zu den städtischen Bädern verkehren.

Zugleich wird das Resultat der am 9. d. M. bei der k. k. Statthalterei stattgefundenen commissionellen Verhandlung über diese Fahrordnung zur Kenntniß genommen und die Gesellschaft angewiesen, künftighin in jedem Falle eines späteren Beginnens oder einer früheren Einstellung des Betriebes hievon unverzüglich dem Magistrat unter Angabe der Gründe die Anzeige zu erstatten, da nur auf diese Weise der Magistrat in die Lage versetzt wird, beurtheilen zu können, ob die Betriebseinstellung eine berechnigte war oder nicht, in welchem letzterem Falle der Magistrat wegen Nichteinhaltung der genehmigten Fahrordnung gegen die Gesellschaft strafweise vorgehen wird.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 14. Mai 1878.)

Nr. 4.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels  
vom 24. März 1878,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Habern, für den Handel bestimmten  
alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der  
Türkei, Montenegro, Serbien, Rumänien und Bessarabien.

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1878, Nr. 22.)

Wegen der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Vernehmen mit  
der kónigl. ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Habern, für den Handel be-  
stimmten alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der  
Türkei, Montenegro, Serbien, Rumänien und Bessarabien auf unbestimmte Zeit verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern be-  
kannt wird, in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Chlumecky m. p.

Preiss m. p.

Im VIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 24 die Kund-  
machung vom 29. März 1878, betreffend die Verlängerung des Handels- und  
Schiffahrts-Vertrages mit Italien enthalten.

Im IX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 26 das Uebereinkommen vom 30. März 1878 zwischen der k. k. Regierung und der priv. österreichischen Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 23), betreffend die zweimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums enthalten.

**Circular-Berordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abth. 14, Nr. 1809,  
betreffend die Todtenbeschau beim Militär.**

(Mit Note des k. k. Generalcommando's in Wien vom 15. Februar 1878, Z. 2226, M. Z. 41.123, an den Magistrat gelangt.)

Bezüglich der Todtenbeschau beim Militär wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern der beiden Reichshälften Nachstehendes angeordnet:

1. Bei den im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Militär- oder Civilpersonen haben die daselbst angestellten Aerzte die Todtenbeschau auszuüben.

2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Officiersstellvertreter abwärts, hat die Constatirung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenen Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militär-Heilanstalt und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Aerzten den Todtenzettel mitzufenden hat. Die Militär-Heilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntniß gelangenden Todesfall, gleich den in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden, der Ortsbehörde anzuzeigen.

3. Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten 1 und 2 erwähnten, deren Familienglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel, ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde, und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen, sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militär-Heilanstalt aufgenommen werden.

Diese Vorschrift hat mit 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit zu treten.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1878, Z. 2089,  
M. Z. 57.976,**

betreffend die Competenz bei Wiederinstandnahme aus der Ersatzreserve-Evidenz.

Nach der von der Ministerial-Instanz vereinbarten Erläuterung und Ergänzung des §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (Erlaß des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 6. September 1877, Nr. 12.498/2545, intimirt mit dem h. ä. Erlasse vom 18. September 1877, Z. 28.118) hat die Wiederinstandnahme aus der Ersatzreserve-Evidenz bei der früheren Standestruppe auf Grund der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge (§. 167, 4 und 5 der Instruction und Erlaß des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 3. Mai 1873, Nr. 6394/1322 II) zu fällenden Aberkennung zu erfolgen.

Hiernach ist die Ergänzungsbehörde erster Instanz zur Fällung der Aberkennung des Militär-Entlassungstitels des J. S. competent.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 11. December 1877, Z. 267.823, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Generalcommando in Wien zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1878, Z. 6047,  
M. Z. 63.775,

in Betreff der Assentirung der als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat sich einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium veranlaßt gefunden, die Textirung der Bestimmung des §. 67, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu vervollständigen und hat dieselbe folgendermaßen zu lauten:

„Die im §. 3, 4 bezeichneten, als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen sind, wenn sie zur Einreihung auf das Recruten-Contingent oder für die Landwehr entfallen, unbeschadet ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr, auf den Status der betreffenden Branche zu assentiren.“

Hievon wird dem Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Februar l. J., Z. 1222/211 II, die Mittheilung gemacht.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. März 1878, Z. 2091,  
M. Z. 58.867,

betreffend die Beurtheilung des Heimatsrechtes eines Kriegscommissärs.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. Jänner d. J., Z. 13.316 über den Recurs des Wiener Magistrates gegen die hierämtliche Entscheidung vom 29. Juli 1877, Z. 20.320, zu erkennen befunden, daß der k. k. Kriegscommissär des Ruhestandes F. L. durch seine dienstliche Verwendung in Wien die Heimatszuständigkeit nicht erlangt habe, weil derselbe in seiner Eigenschaft als Kriegscommissär, in welcher er unter der Militärjurisdiction stand und zur Militärverwaltung gehörte, als Militärperson unter die Bestimmung des §. 14 des Heimatsgesetzes fällt, und ihm jenes Heimatsrecht, welches nach der Bestimmung des Heimatsgesetzes den Staatsbeamten nach ihrem ständigen Amtssitze zugewiesen ist, nicht zukommt, daher die Frage seines Heimatsrechtes im Sinne des §. 14 des bezogenen Gesetzes im instanzmäßigen Wege auszutragen ist.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 13. August 1877, Z. 176.294, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. März 1878, Z. 7033,  
M. Z. 69.467,  
betreffend die Behandlung der der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen  
nach Verlust ihres Befreiungstitels.

Das k. k. Generalcommando in Wien hat mit Note vom 3. März 1878, Z. 3892, anher eröffnet: Die von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft anher gestellte Anfrage, ob nach der Circularverordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 10. August 1877 (M. G. Bl. Nr. 77), beziehungsweise Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 31. Juli 1877, Abth. 2, Nr. 4107 (M. B. Bl. 38. St.) die der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach Verlust des Befreiungstitels von der Stellungskommission zur Zurückstellung und Löschung classificirt wurden, von der Dienstleistung für Kriegszwecke im Sinne des §. 18 W. G. ausgenommen seien, findet laut Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Jänner 1878, Z. 425/63 II ihre Beantwortung in den §§. 167, 5 und 166, 7 der W. G. Z., dann im zweiten Alinea des Punktes 2a der citirten Circularverordnung.

Hiernach tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige, welche Ueberweisung nur in der dritten oder in einer höheren Altersklasse erfolgen kann, im Falle des Verlustes des Befreiungstitels ohne einer Stellung unterzogen zu werden, in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandess ein, und wird derselbe nur im Kriegsfalle gleich allen übrigen Ersatzreservisten vor die Stellungskommission berufen.

Bei dieser Stellung erfolgt entweder die Affentirung oder die Löschung im Standesprotokolle der Ersatzreserve.

Eine Classification auf Zurückstellung und Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve ist ausgeschlossen.

In Folge dieser Ministerialentscheidung hat das Generalcommando folgende zwei Fragen an die unterstehenden Ergänzungsbezirkscommanden am 23. Februar 1878, M. A. Nr. 3330, gestellt:

a) Wird die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen der Ersatzreserve-Evidenz nach dem Verlust des Militärbefreiungstitels vor der Uebernahme in den Stand der Ersatzreserve constatirt oder nicht?

b) Wird von den politischen Bezirksbehörden nicht etwa die Gutrechnung der aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve gelangten Wehrpflichtigen entgegen dem §. 34 : 1, beziehungsweise §. 7 : 1 der Instruction der Ausführung der Wehrgesetze verlangt und vom Ergänzungsbezirkscommando auch durchgeführt?

Die Beantwortung erfolgte dahin, daß in allen vier unterstehenden Ergänzungsbezirken die der Ersatzreserve zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen nach Verlust des Militärbefreiungstitels einer Stellungskommission vorgeführt, die Tauglichen in das Standesprotokoll übertragen und (mit Ausnahme des Ergänzungsbezirks des Infanterieregimentes Großherzog von Hessen Nr. 14) auch auf das Ersatzreservecontingent gutgerechnet wurden.

Das Generalcommando findet sonach zu bestimmen, daß die Vorführung in Folge der vorstehenden Ministerialentscheidung in Zukunft zu unterbleiben hat.

Die Gutrechnung der aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve gelangten Wehr-

pflichtigen ist mit Hinblick auf die Bestimmungen der vorcitirten Paragraphe instructionswidrig, und kommen die fälschlich gutgerechneten (vom Geburtsjahre 1848 herwärts) sicherzustellen, und wenn bis zum Beginne der regelmäßigen Stellung von der Ministerialinstanz keine entgegengesetzte Weisung erfolgt, als Ersätze für die diesjährige regelmäßige Stellung einzustellen, wovon hiemit ebenfalls zur Darnachachtung die Verlautbarung geschieht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1878, Z. 6508,  
N. Z. 69.466,

in Betreff der Einberufung der bei der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten  
zu den Controlsversammlungen.

Die in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten wurden bisher zum Erscheinen bei den Controlsversammlungen mittelst Einberufungskarten aufgefordert. Hievon wird in Zukunft abgesehen.

Dagegen haben die politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz der in ihrem Rayon befindlichen Finanzwache-Controlbezirksleitung die für die Controlsversammlungen bestimmten Zeitpunkte und Orte alljährig wenigstens acht Tage vorher behufs der Verständigung der in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservemänner mitzutheilen.

Die Verständigung der k. k. Finanzbehörden von dieser Anordnung verfügt das k. k. Finanzministerium.

Hievon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar 1878, Z. 16.593 in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 19. März 1878,  
Z. 73.604,

betreffend die Concurrnz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugarbeit bei kirchlichen  
und pfarrlichen Bauherstellungen.

Nach der bisher in Niederösterreich bei kirchlichen und pfarrlichen Bauherstellungen allgemein eingehaltenen Praxis wurde die Concurrnz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugarbeit unbedingt und jederzeit in Anspruch genommen ohne Rücksicht darauf, ob das entbehrliche Vermögen der Kirche die Gesamtkosten der Herstellungen (Materiale, Professionisten, Hand- und Zugarbeit) ganz oder theilweise zu bestreiten im Stande ist.

Diese aus Anlaß eines speciellen Falles zur Kenntniß des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht gebrachte und aus den Bestimmungen des n. ö. Baunormales vom Jahre 1805 vertheidigte Anschauung hat Hochdenselben veranlaßt, mir mit dem h. Erlasse vom 27. Februar d. J., Z. 21.406, die Gründe für die von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht festgehaltene gegentheilige Ansicht im Nachstehenden bekannt zu geben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Wortlaut des Absatzes 1 des n. ö. Concurrnznormales für die bisher von der Statthalterei vertretene Ansicht insoferne einige Anhaltspunkte bietet, als es daselbst heißt, daß die eben dort dem Kirchenschatze auferlegte Baulast „in dessen Ermanglung“ den Patron treffe, und daß weiters im Schlußsatze des Absatzes 1 den Pfarrgemeinden die Concurrnz mit Hand- und Zugsdiensten ohne weitere Beschränkung auferlegt ist.

Allein dagegen kommt zu erinnern, daß dem Kirchenschätze vorher wörtlich die Herstellung und Erhaltung der Kirchengemeinde (also die Gesamtheit der Baulast) auferlegt ist, und daß die Annahme, es sei die im Schlußsatze normirte Concurrenz der Gemeinden unter allen Umständen, also auch bei einem hiezu ausreichenden Kirchenvermögen zu leisten, durch keinen hierauf deutenden Ausdruck (etwa „jederzeit“, „in allen Fällen“) unterstützt ist.

Vielmehr muß angenommen werden, daß mit der Bestimmung über die Baulast des Kirchenschatzes die principiell allgemein geltende, nicht weiter beschränkte Regel, hingegen mit der folgenden Bestimmung, wornach in Ermanglung eines Kirchenvermögens der Patron die Kosten zu bestreiten hat, nicht schon Alles normirt ist, was für diesen Fall (des nicht ausreichenden Kirchenvermögens) gilt, daß vielmehr auch noch die nachfolgenden Sätze (über die Concurrenz der Gemeinden) sich auf eben diesen Fall beziehen.

Im Einklange mit dieser Auffassung spricht dann auch der Absatz 6 des Concurrernormalen aus, daß das entbehrliche Kirchenvermögen die Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten ganz zu tragen habe und kann daher auch die Bestimmung des Absatzes 8 in Betreff der Concurrenz der Pfarrgemeinden zu Pfarrhofbaulichkeiten nur als eine subsidiarische verstanden werden.

Diese Auffassung erscheint aber auch nicht bloß durch die praktische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen (mit denen denn auch §. 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 80 nicht in Widerspruch tritt) geboten, sondern entspricht auch allein dem Wesen der kirchlichen Bauconcurrenz.

Gleich jedem anderen Eigenthümer sind eben auch die in Oesterreich als juristische Personen anerkannten Kirchen und Pfarren nach der Natur der Sache berufen, für die Beschaffung jener wirthschaftlichen Erfordernisse, welche der Zweck ihres Bestandes erheischt, zunächst aus eigenen Mitteln vorzusorgen, und hat die Beihilfe Dritter (nämlich der an dem Bestande der Institution zunächst interessirten Confessionsgenossen, des Patrons und der Gemeinde) nur dann einzutreten, wenn die eigenen Kräfte der Kirche nicht hinreichen. Dies ist das einfache Verhältniß, und es hieße dasselbe nur verwirren, wenn man diese Interessen verschieden behandeln, und z. B. die Concurrenz der Gemeinde neben die des Patrons aber erst nach jener des Kirchenschatzes eintreten lassen wollte, da für eine solche Unterscheidung gar kein zureichender Grund vorhanden wäre.

Auch dem kanonischen Rechte ist eine derartige Unterscheidung ganz fremd. (Concil. Trident. Sess. 21 de reform. cap. 7.)

Daß übrigens auch die österreichische Gesetzgebung sich jederzeit der primären Haftungspflicht des Kirchenvermögens in allen Beziehungen bewußt war, und dieselbe ausdrücklich anerkannt hat, ergibt sich, von den diesbezüglichen neueren Landesgesetzen ganz abgesehen, welche alle an diesem Principe festhalten, auch für die frühere Zeit aus den für Mähren, Böhmen, Oberösterreich und Tirol ergangenen Concurrernormalen. Eine Ausnahme für Niederösterreich kann um so weniger angenommen werden, als mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. December 1804, Z. 21.947, die n. ö. Regierung ausdrücklich beauftragt wurde, das Patent vom 11. Juni 1770 in der Art für Niederösterreich zu adaptiren, wie solches mittelst Circulares vom 21. Jänner 1797 für Mähren und Schlesien geschehen war. Dieses letztere hat aber, wie erwähnt, die primäre Verbindlichkeit des Kirchenschatzes, für alle Baubedürfnisse, also auch für die Auslagen für Hand- und Zugarbeiten aufzukommen, ganz klar normirt.

Es erhellt ferner aus den Vorverhandlungen über das n. ö. Concurrernormale, daß damals die n. ö. Regierung in dem von ihr verfaßten Entwurfe den Absatz 1 ausdrücklich dahin stylisirt hatte, daß bei Kirchengebäuden die Concurrenz der Gemeinden zur Erleichterung des Kirchenschatzes „jedemal“ eintreten sollte, während im Absatz 10 rücksichtlich der Pfarrgebäude beantragt war, die Robotpflicht nur dann den Gemeinden aufzuerlegen, wenn die „Restauration nicht aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen allein bestritten werden kann“. Bei der endgiltigen Redaction durch die Hofkanzlei wurde jedoch die beantragte Unterscheidung in

der Concurrrenz zu Kirchen- und zu Pfarrbauten nicht genehmigt, sondern die in dem kundgemachten Circulare enthaltene Fassung angenommen.

Endlich kann sich auch nicht etwa auf eine allfällige Sanctionirung einer dem Gesetze widersprechenden Uebung durch das Hofkanzleidecret vom 28. März 1845, Z. 2654, berufen werden, weil hierin nur auf die Befolgung der bestehenden Normen verwiesen wurde.

Auf Grund des Eingangs erwähnten hohen Erlasses wird demnach der Wiener Magistrat beauftragt, in vorkommenden Fällen nach der vorentwickelten Auffassung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorzugehen.

---

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1878, Z. 7115,  
M. Z. 82.736,

betreffend die von den Krankenanstalten vorzulegenden Ausweise der Verpflegskosten-  
Reclamationen für Italien.

In Folge Zuschrift der k. u. k. österr.-ungar. Botschaft in Rom vom 23. Februar d. J., Z. 482, wird der Magistrat beauftragt, die unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, die Einzelausweise der Verpflegskostenreclamationen für Italien nicht in duplo, sondern nur in einem Exemplare auszufertigen, die Summarausweise hingegen in drei Exemplaren vorzulegen.

---

Mit der Magistratsentscheidung vom 3. Mai 1877, Z. 45331, wurde einer Firma unter Strafanndrohung aufgetragen, sich von nun an der ihr anno 1873 für Hemdknöpfe zuerkannten Weltausstellungsmedaille (Verdienstmedaille) nur zur Etikettirung ihrer Fabricate an Hemdknöpfen zu bedienen, aber auch diese nicht als mit der „höchsten“ Preismedaille prämiirt zu bezeichnen, und bezüglich ihrer übrigen Knopffabricate, welche in der Wiener Weltausstellung weder ausgestellt noch prämiirt worden sind, sich jedes auf diese Weltausstellung hindeutenden Abzeichens oder Textes zu enthalten.

Gleichzeitig wurde die von der gedachten Firma nachgesuchte Frist von drei Monaten zum gänzlichen Abfage der noch mit der beanständeten Etikette versehenen, bereits eingefüllten Schachteln verweigert.

In dem von der Firma dagegen eingebrachten Recurse erklärt dieselbe selbst, die Bezeichnung „höchste Preismedaille“ fallen lassen zu wollen, und wird nur dagegen Beschwerde geführt, daß sie sich bei allen ihren Knopffabricaten, mit Ausnahme der prämiirten Hemdknöpfe, jedes auf die Weltausstellung hindeutenden Abzeichens oder Textes zu enthalten habe, und also von der ihr anno 1873 zu Theil gewordenen Auszeichnung nur in den Etiketten für obige Hemdknöpfe Gebrauch machen dürfte.

Nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat der Statthalter für Niederösterreich mit Erlaß vom 25. Jänner 1878, Z. 35.352, M. Z. 30.578, dem vorliegenden Recurse Folge zu geben, die Eingangs citirte Magistratsentscheidung in dem angefochtenen Punkte zu beheben und auszusprechen befunden, daß der Firma nicht zu verwehren sei, in ihren Aufschriften, Annoncen, Circularen, Preiscourants u. s. w. die Verdienstmedaille überhaupt, auch ohne die Anerkennung, daß sie ihr für Hemdknöpfe verliehen worden ist, zu führen, daß diese Firma dagegen, was die Emballagen ihrer Knöpfe betrifft, die Medaille zwar auf den Emballagen der Hemdknöpfe, eventuell ohne den Beisatz „für Hemdknöpfe“, — auf jenen ihrer Patentknöpfe oder sonstigen Knopferzeugnisse aber nur mit diesem Beisatz anbringen dürfe, wie dies in der mit dem Recurse producirten neuen Etikette bereits beabsichtigt ist.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

---

Vom 22. März 1878, Z. 5540.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich der Anweisung von Gratisfärgen:

1. Denjenigen Organen, welche bis jetzt die Gratisleichen bestimmten, wird auch die Anweisung von Gratisfärgen überlassen.
  2. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, in jenen Fällen, in welchen in der Leichenbestattung wegen Mangels eines Sarges eine Verzögerung zu gewärtigen ist, sofort eine Anweisung auf einen Gratisfarg auszustellen.
  3. In jeder Leichenkammer ist ein Holzfarg im Vorrathe zu halten.
- 

Vom 22. März 1878, Z. 2191.

In Betreff der Bestattung von Särgen mit Leichentheilen wird beschlossen:

1. Von der Einhebung einer Grabstellgebühr wird bei allen Anatomieleichen, d. i. bei den Leichen aller jener Personen, welche im k. k. allgemeinen Krankenhause, ohne ein Leichenbegängniß zu erhalten, sterben, und demzufolge ärztlichen Unterrichtszwecken zu dienen bestimmt sind, ohne Unterschied, ob diese Personen nach Wien zuständig sind oder nicht, da sie eben keine gesonderte Grabstelle erhalten, Umgang genommen.
  2. Der für die Säрге mit Anatomieleichen und Leichentheilen jeweilig erforderliche Grabraum ist tiefer als das Normalmaß herzustellen.
  3. Das Uebereinanderstellen dieser Säрге wird gestattet.
  4. Das Hinterlegen kleiner, sargähnlicher Kisten zwischen den Kopfenden der in gemeinsamen Gräbern hinterlegten Säрге ist unstatthast.
- 

## III.

### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

---

Ueber die Note der k. k. Steueradministration am 4. November 1877, Z. 2978, wurde in der Magistratsitzung vom 16. November 1877 beschlossen:

„In Einkunft von jeder für einen Neu-, Zu- oder Umbau erfolgten Ertheilung des Benützungs-Consenses unter Einem auch die Mittheilung an die betreffende zur einschlägigen Hauszinssteuerbemessung competente Steueradministration zu machen.“

---

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1878.)

Nr. 5.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 18. Februar 1877,

betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1878, Nr. 30.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

## I. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

### §. 2.

Das Enteignungsrecht kann zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn dies nothwendig machen.

Dasselbe umfaßt insbesondere das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken;
2. auf Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;
3. auf Einräumung von Servituten und andern dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;
4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbaue einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

## §. 3.

Unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, dann zur Unterbringung des beim Baue zu entfernenden Erdmaterials und Schuttes, endlich zur Gewinnung des nothwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermaterials erforderlich ist.

Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.

Der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

## II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

## §. 4.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist Derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

## §. 5.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, sofern der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

## §. 6.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

## §. 7.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Werth der besonderen Vorliebe, dann eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

## §. 8.

Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie erfolgt bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.

Wenn jedoch in Folge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist für dieselbe nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages Ersatz zu leisten.

## §. 9.

In soweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht in vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührende Entschädigung zu begehren.

Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden.

## §. 10.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche sie nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§§. 8, 9), auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten.

Von dem Aerar kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden.

Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

### III. Enteignungsverfahren.

#### A. Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung.

## §. 11.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung erfolgt auf Grund der für dieselbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derjenigen commissionellen Erhebungen, welche zum Zwecke der Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Detailprojectes vorgenommen werden (politische Begehung).

## §. 12.

Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojecte die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben.

Das Handelsministerium unterzieht dieses Project einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung der Bahn an.

## §. 13.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde. Der Landesauschuß ist einzuladen, sich bei der Commission durch einen Abgeordneten zu betheiligen.

Auch bleibt es dem Handelsministerium vorbehalten, die Commission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken.

Zu dieser Commission sind die Eisenbahnunternehmung und die Vorsteher der von der Bahn berührten Gemeinden vorzuladen.

## §. 14.

Vor Ausschreibung der politischen Begehung hat die Eisenbahnunternehmung der politischen Landesbehörde für jede Katastralgemeinde ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 4), beziehungsweise ihrer Vertreter zu überreichen. Wenn die zu enteignenden Grundstücke einen Gegenstand des Grundbuches bilden, so sind in dem Verzeichnisse auch die Grundbucheinlagen anzuführen.

Dieses Verzeichniß sowie die nach §. 12 zu überreichenden Grundeinlösepläne und Verzeichnisse sind wenigstens durch 14 Tage vor dem Eintreten der Begehungskommission in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsichtnahme, sowie der Tag, von welchem an die Einsichtnahme stattfinden und die Frist, innerhalb welcher jeder Betheiligte bei der politischen Bezirksbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekannt zu geben.

Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edict bekannt zu geben, welches einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist.

## §. 15.

Der Tag, an welchem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist von dem Leiter der Commission zu bestimmen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginne der Erhebungen muß mindestens der Zeitraum von acht Tagen verstreichen.

Diejenigen, welche bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind insbesondere zur Commission vorzuladen.

Jedem Betheiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

Einwendungen, welche, nachdem die Erhebungen in der Gemeinde abgeschlossen sind, vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

## §. 16.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständnis unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind

in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

#### §. 17.

Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

Soweit die Entscheidung von der dem Handelsministerium zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgiltigen Erledigung des Antrages aufzuschieben.

#### §. 18.

Die Enteignungserkenntnisse sind der Eisenbahnunternehmung und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen sei, einzuhändigen.

Ein Enteignungserkenntniß kann nur von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§. 14, 15) und von der Eisenbahnunternehmung auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntniß dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher bei der politischen Landesbehörde anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist beträgt acht Tage.

Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, deren Wirkungskreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

#### §. 19.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige und unaufschiebliche Verfügungen handelt.

#### §. 20.

Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Landesbehörde nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mittheilung der zur Identificirung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls der Eisenbahnunternehmung abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbucheinlage zu vollziehen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich Niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß der Enteignung berufen kann.

### §. 21.

Wird außer dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat die Eisenbahnunternehmung unter Bezeichnung des Gegenstandes und des Enteigneten, sowie unter Beibringung der zur Identificirung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen, in deren Bezirke der Gegenstand liegt, in Ansehung dessen die Enteignung durchgeführt werden soll.

Die politische Behörde erster Instanz hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 16 bis 20 Anwendung.

## B. Ermittlung der Entschädigung.

### §. 22.

Die in Folge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein zulässiges Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Uebereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Uebereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderlichen Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung zu ertheilen.

### §. 23.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn die Eisenbahnunternehmung dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntniß nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

Das Gesuch kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

### §. 24.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Signung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen.

#### §. 25.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Werthberechnung anzugeben.

Insbepondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

#### §. 26.

Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

#### §. 27.

Erachtet die Eisenbahnunternehmung, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung sie nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann die Eisenbahnunternehmung sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihr bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde.

#### §. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite der Eisenbahnunternehmung ein Anerbieten gemacht wird, dies zu protokolliren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen dasselbe beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

#### §. 29.

Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Uebereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollierte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

### §. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im §. 25, Absatz 4, bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachtheile dritter Personen entfallenden Betrag insbesondere zu bestimmen.

Diese Entscheidung kann nur mittelst des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Aeußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Aeußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Abläufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von Amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

### §. 31.

Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach §. 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie vor dem Ablause der für den Recurs gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen.

Dem Gesuche ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatsachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben.

Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorzugehen.

Wird das Ansuchen vor dem Ablause von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung angebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zur Beendigung desselben zu enthalten.

Ein gegen die Anordnung des Augenscheines oder gegen die Ertheilung des oben erwähnten Auftrages ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### §. 32.

Macht die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden, und der Eisenbahnunternehmung die Auswahl vorzubehalten. Wenn die Eisenbahnunternehmung nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung sie sich entscheidet, so kann der Enteignete

begehren, daß der Eisenbahnunternehmung gegenüber die Annahme gelte, daß sie sich für diejenige Art der Ausführung entschieden habe, hinsichtlich welcher der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt wurde.

Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebniß der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mittelst Bescheides auszusprechen.

### §. 33.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Capitalbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht auf Grund der Bestimmung des § 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

Wenn die Eisenbahnunternehmung einen als Entschädigung zu leistenden Capitalbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist sie zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches, beziehungsweise der Zustellung der Entscheidung verpflichtet. Hat aber die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht, so ist sie in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, welche die Entschädigung unter dem Vorbehalte der Auswahl feststellt, zu vergüten.

### §. 34.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Nothwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 22 entsprechenden Weise dargethan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungeschädigt bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von amtswegen bücherlich anzumerken.

Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

## IV. Vollzug der Enteignung.

### Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmung und des Enteigneten.

### §. 35.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung zu bewilligen, wenn diese nachweist, daß sie den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von Demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mittelst des Recurses angefochten wurde.

## §. 36.

Wenn die Eisenbahnunternehmung die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

## §. 37.

Solange die Enteignung nicht vollzogen oder die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt ist, ist die Eisenbahnunternehmung innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, der Enteignete aber nach dem Ablaufe dieser Frist berechtigt, bei der politischen Landesbehörde, welche das Enteignungserkenntniß gefällt hat, die Aufhebung desselben zu begehren.

Dieses Rechtes kann sich diejenige Partei nicht mehr bedienen, welche bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung ange sucht hat.

Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungserkenntnisses ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Das Erkenntniß der politischen Landesbehörde kann von beiden Parteien auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3 und 4, finden auch auf diesen Recurs Anwendung. Nach dem Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses hat die politische Landesbehörde die Löschung der nach §. 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungserkenntnisses durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

## §. 38.

Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

Auf den Ersatz dieses Schadens kann sie auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

## V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen.

## §. 39.

Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Ausübung des Enteignungsrechtes nothwendig machen, so kann — ohne der Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff der definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden.

## §. 40.

Die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung ist mit Beobachtung der Vorschriften des §. 21 bei der politischen Landesbehörde anzufuchen.

Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung, welcher unmittelbar nach deren Beendigung das Enteignungserkenntniß zu fällen hat.

Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## §. 41.

Die Eisenbahnunternehmung kann unter Nachweisung der Einleitung der im §. 40 bezeichneten Verhandlung bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die Feststellung der Entschädigung ansuchen.

Die Einleitungen für die nach §. 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß dieselben wo möglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden und der Fällung des Enteignungserkenntnisses unmittelbar nachfolgen können.

Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im §. 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

## VI. Vorarbeiten.

## §. 42.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn gewährt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen.

Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude oder eingefriedete Räume betreten, oder die den Arbeitern entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, so entscheidet, falls ein Betheiligter dagegen Einsprache erhebt, die politische Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlungen.

Auf Ansuchen eines Betheiligten bestimmt die politische Bezirksbehörde die Sicherheit, welche die Eisenbahnunternehmung für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden zu leisten hat.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird auf Ansuchen einer der beiden Parteien vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der politischen Bezirksbehörde bestimmt.

## VII. Schlußbestimmungen.

## §. 43.

Die Zustellung der im Enteignungsverfahren gefällten Erkenntnisse (§§. 18, 37) erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Händen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, daß eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

## §. 44.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten.

## §. 45.

Die Erfolgslassung der in Folge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

## §. 46.

Durch dieses Gesetz werden alle Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und durch dasselbe geregelt sind.

Auf anhängige Verhandlungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als es sich nicht um die Durchführung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Einleitung eines Verfahrens getroffenen Anordnungen handelt.

§. 47.

Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach §. 1 dieses Gesetzes einer Tramway-Unternehmung eingeräumt wird, so ist die von dieser Unternehmung angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 70) in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre.

Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Innern, des Ackerbaues, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 18. Februar 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Glaser m. p.

Chlumceky m. p.

Prellis m. p.

Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 18. März 1878,

betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischursgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1878, Nr. 31.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Ueber die Verjährung der nachbenannten Staatsabgaben, nämlich: der directen Steuern, der Maßen- und Freischursgebühren, der Verzehrungssteuern, der Taxen, dann der Stempel- und unmittelbaren Gebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

**Verjährung des Bemessungsrechtes.**

§. 1.

Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§. 2.

Wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe, oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der in §. 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf

des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntniß der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

### §. 3.

Das Recht, Beträge, um welche zu Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

### §. 4.

Die Verjährung wird in den Fällen der §§. 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

## Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben.

### §. 5.

Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

### §. 6.

Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

### §. 7.

Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des §. 1483 a. b. G. B. Anwendung.

Wenn fällige Abgaben durch bürgerliche Eintragung oder depositenamtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen.

### §. 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Uebertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### §. 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

### §. 10.

Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Preteis m. p.

Mannsfeld m. p.

## Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom April 1878, Z. 7825,

betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt  
und in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt.

(Giltig vom Mai 1878 angefangen.)

(Landesgesetzblatt vom 13. Mai 1878, Nr. 4.)

1. In der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 11 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§. 12 des Statutes) und zwar:  
nach der 1. Classe mit täglichen 3 fl. 50 kr., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. — kr.

„ „ 3. „ „ „ 1 „ 50 „ „ „ 4. „ „ „ — „ 95 „

4. Die nach den ersten drei Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegsgebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

in die 1. Classe 35 fl.,    in die 2. Classe 20 fl.,    in die 3. Classe 15 fl.

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten per 670 fl. österr. Währ. auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§. 24, 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegsgebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten 10 Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird gestattet:

- a) Nach eingeholter Bewilligung der Direction der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt gegen nachträgliche Genehmigung des Landes-Ausschusses, gegen Erlag eines Betrages von einhundert und fünfzig Gulden österr. Währ. für nach Niederösterreich zuständige Personen, dann dreihundert Gulden, und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zweihundert Gulden für jene Personen, welche nach anderen Kronländern zuständig sind, als nicht rückzahlbare Pauschalgebühr unter Nachweis der Gemeindeangehörigkeit (d. i. gegen Vorweisung des Heimatscheines, Passes, Dienstbotenbuches, der Legitimationskarte, oder einer anderen von kompetenter Behörde oder der Gemeinde ausgestellten Zuständigkeitsbestätigung) zu erlegen. Bei Erlag eines solchen Pauschalbetrages wird die Beibringung des Armuthszeugnisses der Zuständigkeitsgemeinde nicht gefordert;
- b) ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung des Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 150 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 20 fl. zusammen per 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888) auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. Februar und 26. März 1878.

Die volle Aufnahmestaxe (§. 28 des Statutes vom Jahre 1869) kann über besondere Bewilligung des Landesauschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- oder vierteljährigen Anticipativ-Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlungen genügende Sicherheit bestellt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung in die Findelanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst daselbst wirklich leistet.

Ein Loskauf vom Ammendienste darf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werden, jedoch kann sie sich auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Verpflichtung gegen Erlag des Pauschalbetrages von zweihundert Gulden befreien.

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhaufe Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landesauschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

9. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gesuche an den niederösterreichischen Landesauschuß zu Wien (Stadt, Herrngasse Nr. 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag sie zu erlegen im Stande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

- a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes;
- b) ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand dieses Kindes;
- c) Heimatschein oder ein anderes, die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;
- d) Armuthszeugniß der Mutter;
- e) Sitten und Wohlstandszeugniß der gewählten Pflegepartei und
- f) die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 24. August 1878.) Nr. 6.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1878,  
betreffend die Vergütung der Kosten der von der k. k. Landwehr für Zwecke der Civil-  
verwaltung beigeestellten Assistenzen.

(Reichsgesetzblatt vom 10. Mai 1878, Nr. 40.)

In Folge Vereinbarung zwischen den beteiligten Centralstellen wird mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnungen vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 49) und vom 31. Juli 1876 (R. G. Bl. Nr. 125) kundgemacht, daß in Fällen, wo von Landwehr- (Landeschützen-) Körpern für Zwecke der Civilverwaltung Assistenz-Commanden beigelegt werden, oder Landwehr-Mannschaft zur Eintreibung rückständiger directer Steuern, oder als Escorte für die k. k. Post verwendet wird, rücksichtlich der von den betreffenden Zweigen der Civilverwaltung dem Landwehr-Etat zu leistenden Vergütungen alle jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, welche in Betreff der Vergütung der Kosten an den Heeres-Etat bestehen, falls Commanden oder Personen des stehenden Heeres im Interesse der Civilverwaltung in Verwendung kommen.

Im XVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 46 die Kundmachung vom 28. Mai 1878, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Italien enthalten.

Im XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 47 das Uebereinkommen vom 29. Mai 1878, zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1878 (R. G. Bl. Nr. 42), betreffend die weitere Verlängerung des Bankprivilegiums bis Ende Juni 1878 enthalten.

## Gesetz vom 22. Juni 1878,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Juni 1878, Nr. 59).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Unter Civilstaatsbediensteten im Sinne dieses Gesetzes sind alle von der Civilstaatsverwaltung (wenn auch nur provisorisch) mit Dienst- oder pensionsfähiger Angestellten, welche ständige Bezüge unmittelbar aus Staatsmitteln genießen, ferner die denselben gesetzlich gleichgestellten Personen, desgleichen die in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand versetzten derlei Angestellten verstanden.

Die activen oder in den Ruhestand versetzten Angestellten der vom Staate verwalteten öffentlichen Fonde sind den Civilstaatsbediensteten gleichzuhalten.

## §. 2.

Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. 151), — der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in den Civilstaatsdienst entgegenstehenden Hindernisse.

## §. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Civilstaatsbediensteten in den Militärverband hat den Austritt aus dem Civilstaatsdienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Civildienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung der hiezu competenten Civilbehörde abhängig, welche Genehmigung, ausgenommen den Fall der in den Dienstesverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit, nicht verweigert werden darf.

## §. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keinesurlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Civilbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

## §. 5.

Während der activen Militärdienstleistung:

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer,
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen,

c) im Falle einer Mobilisirung, und

d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes,

bleibt jedem Civilstaatsbediensteten sein Civildienstposten und sein Civildienststrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im Civilstaatsdienste behindert, noch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Civilstaatsbediensteten ein Civildienstposten derselben Kategorie und der gleichen Rangklasse gewahrt, jedoch wird hiedurch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium — außer der Dauer der unter c) erwähnten Mobilisirung — unterbrochen.

Ein Kriegsjahr im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) ist wohl für die Gesamtdienstzeit, nicht aber für das zur Erlangung höherer Bezüge im activen Civilstaatsdienste erforderliche Quinquennium anrechenbar.

Die bezüglich des Quinquenniums aufgestellten Grundsätze haben auch sinngemäße Anwendung zu finden auf die Erlangung anderer, von einer gewissen Zeitdauer abhängigen Bezugsaufbesserungen (z. B. Decennalzulagen).

#### §. 6.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Civilstaatsbediensteten gelten die Gebührenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Civilstaatsbedienstung verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter a), b) und d) erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Civilstaatsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge stattzufinden.

Hinsichtlich der onerosen Bezüge hat der für Beurlaubungen der Civilstaatsbediensteten vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstpflicht sind sämtliche Civilgenüsse zu löschen.

3. Im Falle einer Mobilisirung (§. 5, lit. c) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen Civilstaatsbediensteten, ins solange sie dem Mannschafsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer Civilstaatsbedienstung verbundenen, bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Bezüge, die Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten im Genusse des Adjutums.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortbezug der sämtlichen nicht onerosen Bezüge gewahrt; dagegen haben sie auf die in den Militärgebührenvorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

Von diesen Begünstigungen sind nur Diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernde Militärpräsenzdienstzeit noch nicht vollstreckt haben.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Civilstaatsbediensteten erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisirung:

a) unter allen Umständen einen Drittheil ihrer bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Civilbezüge, beziehungsweise des Adjutums;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten Civilgebührendrittheils den vollen Betrag dieser Civilgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote.

Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Civilgebühr, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles, während der Dauer der ersteren aufzuhören.

- e) Diejenigen Civilstaatsbediensteten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Activitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, dagegen haben sie auf die in den Militärgebührenvorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

Auch findet bei derlei Civilstaatsbediensteten ein Abzug nach lit. b) von ihrem Civilgehalte, ihrer Wohnung oder ihrem Adjutum nur dann und nur insoweit statt, als diese Civilgebühren mit der Militärgage zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen.

#### §. 7.

Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Civilstaatsbediensteten erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung die reglementmäßig entfallenden Militärgebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortbezug ihrer Civilruhegenüsse gewährt.

#### §. 8.

Bei der Berechnung des Civilgebührenausses nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgebühren außer Betracht zu bleiben.

#### §. 9.

Die den Civilstaatsbediensteten im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind durch das Gesetz vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Insofern Civilstaatsbedienstete noch nicht volle 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für Militär- und Civildienste — beziehungsweise gleichzeitige bürgerliche Erwerbsunfähigkeit — (§§. 6 und 82 des obigen Gesetzes) hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung gleichzuhalten jener Erwerbsunfähigkeit, welche einem solchen Civilstaatsbediensteten in Amtsverrichtungen zugestossen ist (§. 5 des Pensionsnormales vom 26. März 1781).

#### §. 10.

Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Civilstaatsbediensteten bleibt der durch die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewährt.

Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militär- und Civilvorschriften hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebühren den Militär-Pensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach den Civilpensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag aber den Civilpensionsetat zu treffen.

#### §. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## §. 12.

Mit dem Vollzuge wird mein Gesamtministerium, welches mit Meinem Reichsriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Schönbrunn, am 22. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glasfer m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Prellis m. p.

Horst m. p.

Biernialkowski m. p.

Mannsfeld m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 3. Mai 1878, Z. 12.678,

betreffend eine Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

(Landesgesetzblatt vom 17. Mai 1878, Nr. 5.)

Im Nachhange zu dem in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 40, vom Jahre 1875, und Nr. 6 vom Jahre 1876 am 30. März 1875, Z. 8342, und 6. März 1876, Z. 6067, kundgemachten Reise- und Geschäftsplane für die Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe einvernehmlich mit dem k. k. General-Commando Wien dahin abgeändert wird, daß auf der ersten Seite des Planes unterhalb der Aufschrift zu schreiben ist:

Zur Reise von der Bequartierung zum Controlplatze darf der Controlsofficier und dessen Hilfsorgane auf Rechnung des Aeraars sich keinerlei Fahrmittel bedienen.

Es haben daher die Ergänzungsbezirks-Commanden die politischen Behörden zu ersuchen, für eine dem Controlplatze nahe Trassenalbequartierung Sorge zu tragen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereirei vom 21. Jänner 1878, Z. 1535,

M. Z. 23.713,

betreffend die Bearbeitung der Sanitäts-Theilberichte über die Todesarten.

Bei der Bearbeitung der Sanitäts-Theilberichte lit. A über die Todesarten für die Jahre 1871 bis 1875 durch die k. k. statistische Central-Commission ergab sich, daß rücksichtlich der Rubriken: „entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane“ und „plötzliche Krankheitszufälle“ der eines natürlichen Todes Verstorbenen, sowie rücksichtlich der Rubrik „unbestimmte Todesveranlassung“ bei den eines gewaltsamen Todes Verstorbenen von denjenigen Organen, welche mit der Zusammenstellung dieser Berichte betraut sind, von sehr verschiedenen Anschauungen über die Einreihung der betreffenden Krankheiten unter die genannten Rubriken ausgegangen wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der k. k. statistischen Central-Commission behufs der Zusammenstellung der

gedachten Tabelle A für das Jahr 1878 und die folgenden Jahre mit Erlaß vom 7. Jänner d. J., Z. 18.518, Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Nach der Rubrik „Keuchhusten“ ist eine neue Rubrik mit den Krankheitsnamen „Halsbräune (Croup) und Diphtheritis“ in einer collectiven Linie einzuschalten.

2. An die Stelle der Rubrik „plötzliche Krankheitszufälle“ hat eine neue Rubrik mit der Bezeichnung „Apoplexie (Schlagfluß)“ zu treten.

3. Die Rubrik „unbestimmte Todesveranlassung“ ist zu streichen und an ihrer Stelle ist die Rubrik „nicht ermittelte Ursache“ zu setzen, damit für Jedermann verständlich angedeutet wird, daß in diese Rubrik die Fälle aufzunehmen sind, bei welchen unbekannt blieb, ob der Tod durch „zufällige Beschädigung“ oder durch „Selbstmord“ oder durch „Mord“ oder „Todtschlag“ erfolgt sei.

Folgerichtig ist im Bezirks-Summarium über die Anzahl der eines natürlichen Todes Verstorbenen zwischen den Rubriken „Keuchhusten“ und „entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane“ die Rubrik „Halsbräune (Croup) und Diphtheritis“ einzusetzen und die Rubrik „plötzliche Krankheitszufälle“ in die Rubrik „Apoplexie (Schlagfluß)“ abzuändern und sind auf der letzten Seite desselben Summariums bei der Rubrik betreffend die Anzahl der eines gewaltsamen Todes Verstorbenen die Worte „nicht ermittelte Ursachen“ anstatt „unbestimmte Todesveranlassung“ zu setzen.

Die allfällig noch vorhandenen und von der Staatsdruckerei bezogenen Borräthe an den Druckorten für dieses Summarium und den oben erwähnten Bericht lit. A werden ohne besondere Schwierigkeiten nach Vornahme der vorgezeichneten Abänderungen durch die betreffenden Organe verwendet werden können.

Uebrigens wurde die k. k. Hof- und Staatsdruckerei von obigen Anordnungen mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, von den bezüglichlichen Druckorten eine nach Erschöpfung des Vorrathes nothwendig werdende neue Auflage nicht nach den bisherigen, sondern nach den abgeänderten Formularen anfertigen zu lassen.

Hiernach ist das Geeignete zu veranlassen, daß die für das Jahr 1878 und die folgenden Jahre zu verfassenen Zusammenstellungen über die Todesarten (Tabelle A) in diesem Sinne bearbeitet werden.

**Auszug aus dem Erlasse der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1878,  
Z. 23.031, M. Z. 60.480,  
betreffend die Reducirung des Mannschaftsstandes sämtlicher Dienstmannsinstitute Wiens.**

Die Reducirung des Mannschaftsstandes sämtlicher Dienstmannsinstitute Wiens wird in der Weise genehmigt:

1. daß die Anzahl der öffentlichen Platzdiener in Wien auf den vor dem J. 1873 (Weltausstellungszahl) normirten Stand zurückzuführen, d. i. die Maximalzahl des Mannschaftsstandes für die concessionirten Stadträger mit 700, für das Dienstmanns-Institut des Dr. Folkmann mit 500, für jenes des W. Falk mit 200, und für jenes des J. Fronz mit gleichfalls 200 Mann festzusetzen ist;

2. daß die Reducirung der Stadträger successive zu erfolgen hat, während die Reducirung für die drei Dienstmanns-Institute des Dr. Folkmann, W. Falk und J. Fronz sofort in Wirk-

samkeit zu treten hat, so daß es denselben von nun an nicht mehr gestattet ist, eine höhere als die oben sub 1 fixirte Zahl von Platzdienern aufzustellen.

Bezüglich der Reducirung der Stadtträger wurde ferner bestimmt, daß die Neuverleihung von Licenzen vorläufig auf die rücksichtswürdigsten Fälle zu beschränken, jedoch nicht von der Erreichung der zukünftigen Normalzahl der Stadtträger absolut abhängig zu machen, sondern derartig zu regeln ist, daß in rücksichtswürdigen Fällen, wenn in einem Bezirke durch Todesfälle u. eine geringere als die für diesen Bezirk normirte Zahl von Stadtträgern resultiren sollte, der Abgang entweder durch Ueberstellung aus einem anderen Bezirke oder durch Neuverleihung gedeckt werden kann.

3. Daß die Zuweisung dieser reducirten Anzahl von Platzdienern auf die Standplätze, die allfällige Auflassung oder Verlegung bestehender und die Creirung neuer Standplätze im commissionellen Wege unter Zuziehung der Institutsvertreter zu geschehen hat.

Zugleich wurde der Grundsatz anerkannt, daß kein Platzdiener auf seinen bisherigen Standplatz ein Recht besitze, nachdem es einerseits der Behörde unbenommen bleiben muß, aus öffentlichen Rücksichten — insbesondere wenn die Localverhältnisse die Verlegung oder theilweise Auflassung eines bisherigen, oder die Creirung eines neuen Standplatzes nothwendig machen — gleichwie bei den Platzfuhrwerken eine Umstellung der Platzdiener vorzunehmen, andererseits vorausgesetzt werden muß, daß eine zwangsweise Ueberstellung eines Platzdieners von dem ihm zur Ausübung seines Gewerbes einmal angewiesenen Posten, auf welchem er sich vielleicht einen Kreis ständiger Kunden erworben hat, auf einen anderen vielleicht minder günstigen, nur nach constatirter Nothwendigkeit der Ueberstellung und mit billiger Berücksichtigung der Interessen des von seinem Standplatz Entfernten, verfügt werden wird.

Gleichzeitig wurde die k. k. Polizei-Direction in Wien aufgefordert, den Magistrat bei der Durchführung dieser Reduction der Platzdiener Wiens kräftigst zu unterstützen.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. März 1878, Z. 8371,  
M. Z. 91.793 an die k. k. Statthalterei in Wien,

betreffend die Modalitäten, unter welchen die einem Industriellen bei einer Ausstellung verliehene Auszeichnung an einen anderen Industriellen übergehen könne.

Aus den Verhandlungen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1877, S. 288, 4 hat das Handelsministerium entnommen, daß sich die k. k. Statthalterei an diese Kammer um eine gutachtliche Aeußerung über die Frage gewendet hat, ob und unter welchen Umständen die einem Industriellen bei einer Ausstellung verliehene Auszeichnung an einen anderen Industriellen übergehen könne.

Hierauf wurde von der Kammer erwidert, daß die Auszeichnungen bei Ausstellungen in der Regel nur für bestimmte auf der Ausstellung repräsentirte Leistungen verliehen werden, daß sie daher nur eine individuelle Auszeichnung jener Personen und Firmen, welche die prämiirten Leistungen hervorgebracht haben, bilden, und demgemäß in den bezüglichen Geschäftsunternehmungen bloß so lange geführt werden können, als diese von den prämiirten Personen, beziehungsweise unter der prämiirten Firma betrieben werden.

Eine Ausdehnung dieser Berechtigung erscheine nur begründet:

1. wenn mit einem Geschäfte auch dessen Firma nach Art. 22 des Handelsgesetzbuches mit oder ohne einen das Nachfolgeberhältniß andeutenden Zusatz auf andere Personen übergeht, oder

2. wenn ein Gesellschafter einer Firma, welcher zur Zeit der Prämiiirung an der Gesellschaft theilhaftig war, späterhin ein selbstständiges Geschäft der gleichen Art, wenn auch unter eigener, anders lautender Firma etablirt.

In allen anderen Fällen erscheine die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Rechtes zur Führung einer Ausstellungsprämie unstatthaft, weil dadurch eine Täuschung des Publicums ermöglicht würde, die für den Ruf unserer Industrie von Nachtheil werden könnte.

Das Handelsministerium anerkennt die von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer abgegebene Aeußerung als sachgemäß und mit der hierortigen Praxis übereinstimmend, insoferne als sich dieselbe auf den als Regel erklärten Fall der Fortführung der Auszeichnung durch diejenigen Personen, denen sie verliehen wurde und auf den als Ausnahmefall Nr. 1 bezeichneten Uebergang des Geschäftes und der Firma nach Art. 22 des Handelsgesetzbuches (mit oder ohne einen das Nachfolge-Verhältniß andeutenden Zusatz) auf andere Personen bezieht.

Was jedoch den als 2. Ausnahmefall, für welchen die Ausdehnung dieser Berechtigung ebenfalls als zulässig bezeichnet wird, nämlich die selbstständige Etablirung eines Gesellschafters einer Firma, welcher zur Zeit der Prämiiirung an dem Geschäft theilhaftig war, mit einem selbstständigen Geschäft gleicher Art unter anders lautender Firma betrifft, so ist das Handelsministerium in dem Falle, der k. k. Statthalterei unter Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 15. März 1875, Z. 4728, zu erinnern, daß bei Auflösung einer mit einer Ausstellungs-Auszeichnung prämiirten Gesellschafts-Firma die einzelnen Gesellschafter sich dieser Auszeichnung nur in der Weise bedienen dürfen, daß bei der Führung der Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagnie-Firma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an dem Ehrenpreise besitze.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. April 1878,  
Z. 8637, M. Z. 96.964,

betreffend die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder einer Gesellschafts-Firma in Privilegiumsstreitigkeiten.

Das k. k. Handelsministerium hat zwei gleichlautende Entscheidungen des Magistrates vom 16. Juni 1877, Z. 104319 und der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August 1877, Z. 22.011, wornach in einem Privilegiumsstreite von einer Gesellschafts-Firma bloß jene Mitglieder schuldig erkannt und bestraft wurden, auf welche die betreffenden Gewerbscheine lauten und welche der Gewerbsbehörde allein verantwortlich erscheinen, zur Amtshandlung zurückgestellt und gegen vorstehende Auffassung nichts zu erinnern gefunden.

Auszug aus den Statthalterei-Erlässen vom 21. April 1878, Z. 12.041  
und 12. April 1878, Z. 12.042, M. Z. 105.150 u. 105.151,  
in Betreff der Competenz zur Bestrafung des unbefugten Verschleißes von Kalendern und Scherzbildern.

Zur Bestrafung des unbefugten Verschleißes von Kalendern und Scherzbildern ist nicht der Magistrat, sondern das Strafgericht competent, weil diese widerrechtliche Handlung, wiewohl sie auch unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt, in erster Linie eine Uebertretung

des §. 3 des Preßgesetzes involvirt, somit gemäß §. 484 der St. Pr. O. vom Jahre 1873 und nach §. 141, bezüchungsweise §. 136 der Gewerbe-Ordnung vor das Forum des Strafgerichtes gehört.

Erlaß der k. u. ö. Statthalterei vom 22. April 1878, S. 12.237,  
Nr. 3. 99.841.

Nach §. 35, Art. 2 des Gesetzes vom 9. April 1873, Nr. 31. Nr. 70 über Gewerbs- und Zerstörungs-Genossenschaften sind die Vorstände dieser Genossenschaften verpflichtet, eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabstufung und Anlagen binnen 8 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der politischen Behörde vorzulegen, und sind die Mitglieder des Vorstandes hiezu von den politischen Behörden nötigen Falls mittelst Selbstrafen bis zu 100 fl. zu verhalten.

Ziher wurden diese Ausweise von den in Wien befindlichen Genossenschaften einzeln theils im Wege der k. k. Polizeidirection, theils im Wege des Magistrates anher vorgelegt, und zwar so unvollständig, daß eine große Anzahl von Genossenschaften mit diesen Vorlagen noch im Rückstande ist, was wohl zunächst in dem Mangel einer genauen Verbindlichkeit der Genossenschaften gelegen war.

Nachdem nunmehr dem Magistrat durch die k. k. statistische Central-Commission ein genaues Verzeichniß der in Wien bestehenden Erwerbs- und Zerstörungs-Genossenschaften zugekommen ist, so erwartet die Statthalterei, daß die Durchführung dieser im öffentlichen Interesse gebotenen und für statistische Zwecke wichtigen gesetzlichen Bestimmungen nunmehr ohne Ausnahme stattfinden wird.

Es sind sonach die mit dieser Vorlage pro 1877 noch rückständigen Genossenschaften unter Festsetzung einer kurzen Frist und unter Androhung der weiteren Strafamtshandlung sofort zu dieser Vorlage anzufordern, und werden die diesfälligen Nachweisungen sodann gesammelt mittelst eines Verzeichnisses bis längstens Ende Juni l. J. anher vorzulegen sein. In gleicher Weise ist für die Zukunft vorzugehen und hat die Vorlage einzeln derartiger Nachweisungen unbedingt zu unterbleiben.

Erlaß der k. u. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1878, S. 13.226,  
Nr. 3. 116.212.

in Betreff der Föpfung verstorbenen Wehrpflichtiger aus dem Vormerkbuche der Abwesenden, aus dem Standesprotokolle der Ersäherer, der Landwehr etc.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat zu Folge Erlasses vom 28. April 1878, S. 5549/1185 II, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die §§. 97: 2, 166: 6 und 167 der Instruction zur Ausübung des Abwesenden, Nachstehendes verordnet.

1. In Fällen, in welchen die Föpfung verstorbenen oder als todt erklärter Stellungs-pflichtiger aus dem Vormerkbuche der Abwesenden stattgefunden hat, sind die Todtenliste oder die, die Todeserklärung ausstreichenden Beside im Originale von Seite der politischen Bezirksbehörde (Erkundungsbehörde I. Instanz) dem betreffenden Erkundungs-Bezirks-Commando

behufs der im Einvernehmen der beiderseitigen Ergänzungsbehörden vorschriftsgemäß durchzuführenden Löschung zu übersenden.

2. Im Falle auf Grund des erfolgten Ablebens oder einer gerichtlichen Todeserklärung die Löschung im Standes-Protokolle der Ersatzreserve oder im Register über die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Platz zu greifen hat, ist der Todenschein oder der die Todeserklärung aussprechende Bescheid im Originale dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln.

Eben so sind in Fällen der erforderlichen Löschung im Register über die der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen die oberwähnten bezüglichen Original-Documente seitens der politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando einzusenden.

3. Die Original-Todenscheine oder die die Todeserklärung aussprechenden Bescheide sind sowohl in den im Punkte 1, als auch im Punkte 2 bezeichneten Fällen von Seite der Ergänzungsbezirks-Commanden beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commanden der politischen Bezirksbehörde (Ergänzungsbehörde 1. Instanz) zurückzusenden.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. u. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1878,  
Z. 13.342, M. Z. 115.230,

betreffend die Einstellung einer Betriebsanlage aus Anlaß eines Besitzwechsels bis zur Rechtskraft der Fortbetriebsbewilligung.

Dem Recurse des J. U. gegen die magistratliche Verfügung vom 9. April l. J. Z. 64.081, womit ihm im Grunde des §. 38 der G. D. die Einstellung der Seifen- und Stearin-Kerzenerzeugung und der Unschlittschmelzerei im Fabriklocale aufgetragen wurde, inso- lange nicht die mit Magistrats-Entscheidung vom 21. Jänner 1878, Z. 117.352 ertheilte Betriebsbewilligung, welche den Gegenstand einer noch im Zuge befindlichen Recursverhandlung bildet, in Rechtskraft erwachsen sein wird, — wurde Folge gegeben und befunden, den obigen Betriebseinstellungsauftrag außer Kraft zu setzen, weil es sich hier nicht um eine neue oder um die Aenderung oder Ausdehnung einer bestehenden, sondern lediglich um den Fortbestand einer seit Jahren mit behördlicher Bewilligung im Betriebe befindlichen Fabrikanlage handelt, bezüglich deren eine von der Gewerbsbehörde aus Anlaß eines Besitzwechsels erfolgte Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines und ertheilte Fortbetriebsbewilligung bei sinngemäßer Auslegung des §. 38 der G. D. nicht die Wirkung haben kann, daß der bisherige ununterbrochene Betrieb bis zur Rechtskraft der erwähnten Fortbetriebsbewilligung eingestellt werden müßte.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 22. Mai 1878,  
Z. 16,054, M. Z. 129.058,

über die Stempelpflichtigkeit der Protokolle, welche ein Ansuchen um die Bewilligung von Steuerraten enthalten.

Ueber den an das hohe k. k. Finanzministerium unmittelbar erstatteten Bericht vom 26. Februar 1878, Z. 40.601, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. April 1878, Z. 5911, Nachfolgendes bekannt gegeben:

Wenn die zur Berichtigung rückständiger Abgaben aufgeforderten Parteien protokollarisch erklären, außer Stande zu sein, ihrer Steuerpflicht nachzukommen, so unterliegt das über diese Erklärung aufgenommene Protokoll keiner Stempelgebühr.

Erklären sie sich aber bereit den Rückstand in Zeitabschnitten zu berichtigen, so enthält ein solches Protokoll ein Ansuchen um die Bewilligung von Zahlungsraten, über welches der competenten Behörde die Entscheidung gzusteht und unterliegt nach Tarifpost 79 des Gesetzes vom 13. December 1862 der in der Tarifpost 43 a. 2 festgesetzten Gebühr von 50 fr. für jeden Bogen, da es sich in solchen Fällen nicht um die Erlangung einer schon im Gesetze eingeräumten Zufristung handelt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1878, Z. 9460,  
M. Z. 132.615,  
betreffend ein neues Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe in Genußmitteln.

Die so häufig vorkommende Verfälschung der Weine, Liqueure und Fruchtsäfte mit rothen Farbstoffen, welche der Anilingruppe angehören und deren Gebrauch zum Färben von Genußmitteln laut Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, N. G. Bl. Nr. 54, verboten ist, macht es nothwendig, nach Mitteln zu forschen, welche es den mit der Ueberwachung der Genußmittel betrauten Organen möglich machen, schnell und sicher derartige Verfälschungen zu erkennen und auf Grund dieser Untersuchung sogleich Amt zu handeln.

Ein solches Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe in den obgenannten Genußmitteln ist in der Wollfaser gefunden worden und hat der Landes sanitätsrath es als wünschenswerth bezeichnet, daß die marktpolizeilichen Functionäre mit der Prüfung von anilinhaltigen Weinen mittelst Woll- Reaction vertraut gemacht und solche Prüfungen häufig an den zum Verkaufe gelangenden Weinen vorgenommen werden.

Die Prüfung der oben bezeichneten Flüssigkeiten auf etwaigen Anilingehalt geschieht in der Weise, daß eine Probe der zu untersuchenden Flüssigkeit in eine Glas-Eprouvette gegeben und nachdem man einen länglichen, schmalen Streifen gewöhnlichen, aus echter Schafwolle bestehenden ungebleichten Flanelles in dieselbe eingesenkt hat, über einer Spiritusflamme zum Kochen gebracht wird. Enthält die untersuchte Flüssigkeit Anilin, so färbt sich bei dieser Procedur der Flanellestreifen lebhaft roth, wie dies aus den beiliegenden Farbenproben, die durch Kochen des Flanelles in verschiedenen rothen Flüssigkeiten erhalten sind, zu ersehen ist, und läßt sich diese Färbung nicht mehr leicht, auch nicht durch wiederholtes und andauerndes Waschen mit Wasser beseitigen.

Da derartige Untersuchungen in jedem Verkaufsgewölbe ohne viele Vorbereitungen und ohne Aufsehen leicht vorgenommen werden können, und andererseits das Auftreten einer intensiven, durch Waschen nicht zu beseitigenden Anfärbung des Wollstreifens ein untrügliches Zeugniß des Vorhandenseins von Anilinfarbstoff in dem untersuchten Getränke abgibt, auf Grund dessen eine Beschlagnahme des betreffenden Objectes vorbehaltenlich der genauen chemischen Untersuchung mit Recht vorgenommen werden kann, so eignet sich diese einfache und verlässliche Untersuchungsmethode insbesondere für den Marktverkehr und ist den hiebei beschäftigten Organen wärmstens zu empfehlen.

Der Wiener Magistrat wird daher aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß die Marktcommissäre mit dieser Untersuchungsmethode bekannt gemacht werden, und daß solche Prüfungen häufig an den zum Verkaufe gelangenden vorbenannten Getränken und Genuß-

mitteln vorgenommen werden. Desgleichen dürfte es sich empfehlen, den Amtsärzten etwa bei Gelegenheit einer Monatsversammlung diese Untersuchungsmethode zu demonstrieren und ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu lenken.

---

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1878, Z. 17.465,  
M. Z. 163.803,

betreffend die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes an diejenigen, welche die „Wiener Handelsakademie“ absolvirt haben.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. Mai 1878, Z. 3745/773 II, wird auf Grund des einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses, der an die Stelle der mit Ende des Schuljahres 1876/77 aufgelassenen akademischen Handels-Mittelschule getretenen „Wiener Handelsakademie“ die Gleichstellung in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Obergymnasien und Oberrealschulen unter der Bedingung zuerkannt, daß Jünglinge, welche diese Handelsakademie und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes ohne Aufnahmeprüfung berechtigt sind.

Den absolvirten Schülern der aufgelassenen akademischen Handels-Mittelschule in Wien bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes gewahrt.

Auch sind jene Schüler der vorgenannten akademischen Handels-Mittelschule, welche vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule und nur einen oder zwei Jahrgänge dieser Handels-Mittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, ihre Studien sohin an der Wiener Handelsakademie ohne Unterbrechung fortsetzen und diese Akademie mit gutem Erfolge absolviren, zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes ohne Aufnahmeprüfung berechtigt.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 8. März 1877, Z. 6243, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Wiener Handelsakademie aus drei Jahrgängen besteht.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

---

Vom 5. April 1878, Z. 1451.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß zur permanenten Ueberwachung der Bauarbeiten für die Vergrößerung des Reservoirs der Hochquellenleitung am Rosenhügel, auf der Schmelz und am Wiener Berge drei bereits erprobte und verlässliche Beamte aus dem bisherigen Personalstande des Stadtbauamtes exponirt werden, welche für jeden Tag ihrer diesfälligen factischen Verwendung eine Bauzulage von je 3 fl. ö. W. zu erhalten haben.

---

Vom 5. April 1878, Z. 824.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Das Blatternspital auf der Siebenbrunner-Wiese im V. Bezirke ist provisorisch in das städtische Epidemiespital an der Triesterstraße zu verlegen und ist daselbst zu dem erwähnten Zwecke vorläufig ein Pavillon einzurichten. Der hiedurch verfügbar gewordene Barakkenbau auf der Siebenbrunnerwiese ist jedoch nach erfolgter gründlicher Desinfection für einen allfälligen künftigen Bedarf zu reserviren.

2. Sowohl für die Stelle eines Verwalters als auch für die Stelle eines Primar- und eines Secundararztes ist ein Concurz auszuschreiben und das Resultat desselben unter Anschluß der Instruction für den Spitalverwalter und für das ärztliche Spitalpersonale dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gehalt des Verwalters wird mit 1500 fl. sammt Naturalquartier, eventuell 30-percentigem Quartiergelde; die Stelle eines Primararztes mit dem jährlichen Gesamtbezuge von 1200 fl., die des Secundararztes aber mit dem jährlichen Gesamtbezuge von 1000 fl. systemisirt.

Die Bestellung der Aerzte ist eine provisorische, mit einem, beiden Theilen zustehenden einmonatlichen Kündigungsrechte. Der Verwalter kann nebst der Verwaltung der Communal-Spitäler auch noch zu anderen analogen Diensten verwendet werden.

---

Vom 5. April 1878, Z. 1309.

Dem jeweilig in der Wassermesser-Probirstation exponirten Beamten der städtischen Buchhaltung, welcher eine ständige Controle bei der Prüfung der Wassermesser zu üben hat, und deshalb während des ganzen Tages in der Probirstation anwesend sein muß, wird ein Zehrungsbeitrag von täglich 1 fl. 50 kr. nach dem Antrage des Oberbuchhalters bewilligt.

Vom 5. April 1878, Z. 760.

Bezüglich der Vornahme von Granitwürfelpflasterungen werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Untergrund hat wie bisher aus 6 Zoll ungeworfenem, jedoch erdfreiem Donau- oder Gestättenschotter mit einer 1zölligen Sandüberlage zu bestehen.

Bei einer Pflasterung auf altem Untergrund ist der etwa verschlammte Theil der Sanddecke zu erneuern.

2. Das Steinmaterial ist bei der Uebernahme von allen nicht qualitätsmäßigen oder in der Form verfehlten Stücken zu befreien, und auf den Lagerplätzen nach Bezugsörtern getrennt zu halten, damit nicht Steine verschiedener Qualität auf einem und demselben Objecte zur Verwendung gelangen. Letztere Bestimmung hat auch Geltung, wenn der Contrahent für Pflasterungen die Steine beistellt.

3. Die Pflasterung hat mit einem Male nach der ganzen Straßenbreite zu geschehen. Nur zwingende Gründe des Localverkehrs können die Ausnahme, nach halben Straßenbreiten zu pflastern, zulässig machen.

4. In allen Straßen unter 1:40 Steigung ist in Fischgrätenform zu pflastern, mit Ausnahme jener, in denen Tramwaygeleise liegen.

Betreffs letzterer hat das Bauamt Bericht zu erstatten, auf welche Weise der Anschluß an die Geleise am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen ist.

5. Die Würfel sind vor der Gebrauchnahme sorgfältig nach gleicher Größe zu sortiren; beim Einpflastern dann so dicht als möglich aneinander zu pressen, wobei jedoch auf geradlinige Schaar und regelrechten Bund zu achten ist.

Um eine scharfe Verspannung zu erzielen und die oft gerügte allzugroße Fugenweite hintanzuhalten, erachtet der Gemeinderath die Feststellung einer Minimalzahl sowohl Sechser- als Siebener-Würfel, welche auf eine bestimmte Fläche verpflastert werden muß, für zweckmäßig und hat das Bauamt auch über diesen Gegenstand eine Vorlage zu machen.

6. Zur Fugensfüllung ist nur reiner, gesiebter Donausand zu verwenden, welcher nicht erst auf dem Platze gereutert werden darf.

7. Die Fugensfüllung muß mit dem Stopfeisen sorgfältig gedichtet werden, und hat diese wichtige Arbeit schon nach je 20 gelegten Schaaeren durch eine eigene Arbeiterpartie besorgt zu werden.

8. Das Ueberstoßen der Steine darf nicht mehr wie bisher erst nach Vollendung einer großen Partie geschehen, sondern die Arbeit jedes Tages muß in dessen letzten Arbeitsstunden in Gegenwart und nach Angabe des städtischen Bauinspicienten überstoßen werden.

9. Die Collaudirung der Pflasterung ist erst dann vorzunehmen, wenn das neugelegte Pflaster mindestens 8 Tage dem Wagenverkehre ausgesetzt war.

10. Soweit vorstehende Punkte Abänderungen oder Zusätze zu den bestehenden Normen enthalten, sind sie durch den Magistrat sowohl dem Regulative als den Offertbedingungen in geeigneter Weise anzufügen.

11. Bei jeder größeren Pflasterung hat das Bauamt durch Beistellung einer permanenten Aufsicht die genaue Einhaltung der gegebenen Vorschriften zu sichern.

12. Was den Versuch mit dem neuen Fugenfüllungsmaterial betrifft, ist bei wenigstens drei der heuer zu pflasternden Straßen die Fugenausfüllung mit hydraulischem Kalk und Donaufand vorzunehmen.

---

Vom 16. April 1878, Z. 1496.

Dem vom f. e. Consistorium für das Versorgungshaus in Liesing zu bestellenden Geistlichen wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 130 fl. als Holz- und Lichtdeputat nebst freier Wohnung bewilligt.

---

Vom 30. April 1878, Z. 4824 ex 1874.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Regulirung der Bezüge der Directoren, Professoren, Assistenten und Supplenten an städtischen Mittelschulen folgende Beschlüsse:

1. Der Gehalt für Directoren und Professoren an städtischen Mittelschulen wird gleichmäßig mit jährlich 1400 fl. normirt, die bisherigen Bestimmungen über die Zuweisung der Quinquennalzulage bleiben unverändert.

2. Die Directoren an den 4 vollständigen Mittelschulen sollen außer dem erwähnten Jahresgehälte eine Functionszulage von jährlichen 700 fl. und Naturalquartier, der Director an der Gumpendorfer Realschule aber eine jährliche Functionszulage von 600 fl. und das Naturalquartier erhalten.

3. Die Professoren haben neben obigem Gehälte noch Quartiergelder in der Höhe von dreißig Percent ihres Gehältes und der jeweiligen Quinquennalzulagen zusammengenommen zu beziehen.

4. Die neu angestellten Directoren an den städtischen Mittelschulen sollen das bisherige Procent für die Einhebung des Schulgeldes nicht mehr beziehen.

5. Die Supplenten mit vollständiger Stundenanzahl erhalten alljährlich 1000 fl. Gehalt, die mit unvollständiger Stundenzahl 60 fl. für jede wöchentliche Lehrstunde und Jahr.

6. Stunden über das Maximum sind den Professoren und Supplenten mit vollständiger Stundenzahl mit 60 fl. zu entlohnen.

7. Die Assistenten erhalten 35 fl. per wöchentlicher Stunde und Jahr.

8. Nebenlehrer und Turnlehrer sind wie bisher zu behandeln.

Als Uebergangsbestimmung hat zu gelten, daß die bei Vergleichung der bisherigen factischen und der neu systemisirten Bezüge sich ergebende Differenz als zeitweilige Gehältszulage zu gewähren ist, welche bei Steigerung des Gehältes durch Zuwachs von Quinquennalzulagen u. s. w. entsprechend vermindert, eventuell eingestellt wird.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 1878 in Wirksamkeit.

---

Vom 3. Mai 1878, Z. 1991.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, im Sinne des Statthaltereierlasses vom 8. April 1878, Z. 8447, für die Uebernahme und Verpflegung armer Geistesfranker durch die Commune Wien und deren Abtransportirung nach den vom Magistrate gestellten Anträgen vorläufig und unter Wahrung des Rechtsstandpunktes Sorge zu tragen, unter Einem jedoch gegen den Theil des Statthaltereierlasses, welcher sich auf die provisorische Uebernahme der fremdzuständigen Geistesfranken, resp. auf die Ausführung ihrer Abtransportirung in die Heimat bezieht, den Recurs an das k. k. Ministerium zu ergreifen.

Vom 15. Mai 1878, Z. 533.

In Erledigung des Ansuchens des n. ö. Gewerbevereines um Beseitigung der Anwendung von Gas-Lampen, -Lustres und -Armen mit incorrecter Schlüsselstellung beschließt der Gemeinderath nach dem Magistratsantrage:

1. Den Spenglern, Mechanikern und überhaupt jenen Geschäftsleuten, welche sich mit der Verfertigung der bezeichneten Gaseinrichtungsgegenstände befassen, sowie den Gasinstallateuren zu bedeuten, daß von nun an nur Gas-Lampen, -Lustres und -Arme mit solchen Hähnen in Verwendung kommen dürfen, welche die im §. 23 des Regulativs vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen.

2. Das Bauamt wird mit der diesfälligen Ueberwachung beauftragt.

3. Auf die bereits in Verwendung stehenden mehrerwähnten Gaseinrichtungsgegenstände hat diese Maßregel erst dann Anwendung, wenn die bestehende Gaseinrichtung vermehrt oder abgeändert, oder eine außer Betrieb gestandene Leitung wieder in Benützung genommen wird, weil in allen diesen Fällen an das Bauamt eine Anzeige zu erstatten und von demselben eine Nachschau vorzunehmen ist.

4. Die in den sämtlichen Schulen bestehenden Lustres und Arme mit runden oder polygonen Schlüsseln sind noch fernerhin zu belassen und auch bei Anbringung von neuen Lustres und Armen die Benützung solcher Schlüssel nicht zu untersagen, weil damit der Vortheil verbunden ist, daß das muthwillige Oeffnen von Seite der Schulkinder hintangehalten wird. Zum leichteren Erkennen der Hahnstellung ist jedoch auch bei dieser Gattung die Vorsorge zu treffen, daß auf dem Dorne, auf welchem der Schlüssel aufgesetzt wird, ein Strich in der Richtung der Hahnbohrung eingeseilt wird, so daß der Strich, wenn der Hahn geschlossen ist, senkrecht auf die Richtung des Lusterrohres steht, wenn aber der Hahn geöffnet ist, der Strich mit dem Lusterrohre parallel laufen muß.

Vom 4. Juni 1878, Z. 5503,

Zur Hintanhaltung des Eindringens von Grundwasser in die Keller wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, in der Folge in den Bauconsensen für Bauführungen in den dem Aufsteigen des Grundwassers in bedeutendem Maße ausgesetzten Gegenden, die Ausführung des Keller- und Fundamentmauerwerkes mit hydraulischem Kalk und den Schutz der Kellersohle den Bauführern, respective Bauwerbern, aufzutragen.

Ferner wird beschlossen, dort, wo neue Straßencanäle zur Herstellung kommen, dieselben nach Möglichkeit in den bereits verbauten Stadttheilen tiefer als die gewöhnlichen Kellersohlen zu legen und bei ganz neuen Straßen- und Canalanlagen auf die möglichste Tieflegung der letzteren Rücksicht zu nehmen, nöthigenfalls aber auch Drainagen anzulegen.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 12. October 1878.)

Nr. 7.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. Juni 1878,

womit die gleichzeitige Kundmachung der nachbenannten Gesetze, als: des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen; des Gesetzes, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österr. Währ. ein Uebereinkommen abzuschließen; des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien; des Gesetzes, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank; endlich des Gesetzes, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes angeordnet, der Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit dieser Gesetze bestimmt, und wodurch zugleich die Regierung zur Verlängerung der mit Frankreich, Italien und Deutschland geschlossenen Zoll- und Handelsverträge ermächtigt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Juni 1878, Nr. 60.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die nachbenannten Gesetze:

1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;

2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;

3. das Gesetz, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen;

4. das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung ein Uebereinkommen abzuschließen;

5. das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien

sind gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und treten gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit.

#### Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der im Artikel I, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Uebereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank kundgemacht werden.

#### Artikel III.

Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

#### Artikel IV.

Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

#### Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag vom 11. December 1866, den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. April 1867, endlich den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis längstens 31. December 1878 zu verlängern.

#### Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1878.

**Franz Joseph** m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumecny m. p.

Preteis m. p.

Horst m. p.

Biernialkowski m. p.

Mannsfeld m. p.

Im XXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 61 das Gesetz vom 27. Juni 1878, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten enthalten.

---

Im XXV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 66 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank enthalten.

---

Im XXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 67 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes enthalten.

---

Im XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 71 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody und unter Nr. 72 das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody enthalten.

---

Im XXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 76 die Kundmachung vom 28. Juni 1878, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Handelsverträge mit Deutschland, mit Frankreich und mit Italien bis 31. December 1878 enthalten.

---

Im XXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 90 das Gesetz vom 30. Juni 1878, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnshoffnung, und unter Nr. 94 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 12. Juli 1878, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthalten.

---

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels  
vom 5. August 1878,

betreffend eine Aenderung der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) bestimmten Maßeinheit der Bodenfläche im §. 5 des Waldschaden-Tarifes.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1878, Nr. 109).

In theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) wird bestimmt, daß §. 5 des dem Forstgesetze vom 3. December 1852 beigegebenen Waldschaden-Tarifes folgendermaßen zu lauten hat:

„Für jedes Quadratmeter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0.005 Kubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0.008 Kubikmeter und bei Pflanzen über dem sechsjährigen Alter von 0.01 Kubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile vom Quadratmeter und Bruchtheile von Kreuzern sind hierbei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädigt wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden, und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statt hatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.“

Diese Verordnung hat sofort in Kraft zu treten.

Mannsfeld m. p.

Auersperg m. p.

Chlumecly m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 21. August 1878, Z. 25.554,

betreffend das Verbot des unbefugten Gebrauches von Ausstellungs-Auszeichnungen.

(Landesgesetzblatt vom 4. September 1878, Nr. 8).

In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien, häufen sich die Fälle, daß Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preis-courants etc. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungs-Auszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren ihnen persönlich oder der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat derartige zur Irreführung des Publicums geeignete Vorgänge mit dem Erlasse vom 14. August d. J., Z. 20.362, als absolut unstatthaft untersagt und als strafwürdig bezeichnet.

Dieses Verbot wird hiemit kundgemacht und werden die sämtlichen unterstehenden Gewerksbehörden beauftragt, gegen die Zuwiderhandelnden nach den §§. 1, 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, das Amt zu handeln.

Intimation des k. k. Landesgerichtes Wien vom 25. September 1877,  
Z. 73.202/5, M. Z. 141.426,

betreffend die Anerkennung von Canalräumergebühren als Vorzugspost gleich den landesfürstlichen Steuern.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat mit Verständigungsdecret vom 18. September 1877, Z. 16.012 anher eröffnet:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 4. September 1877, Z. 10.847 über den a. o. Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanz-Procuratur nomine der Commune Wien gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes dto. 18. Juli 1877, Z. 11.030, womit dem Recurse gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien dto. 15. Mai 1877, Z. 6512, insoweit bei der Bertheilung des Weisbotes des executiv versteigerten Hauses Nr. 1149 Wieden in Wien die rückständige Canalräumergebühr per 49 fl. 57 kr. als Vorzugspost nicht anerkannt worden ist, keine Folge gegeben wurde, mit Abänderung beider unterrichterlicher Verordnungen dem von der k. k. n. ö. Finanz-Procuratur nomine der Commune Wien bei der diesfälligen Tagssatzung am 24. Februar 1877 gestellten Antrage, die bezüglich des obigen Hauses für das Jahr 1875 rückständige Canalräumergebühr per 49 fl. 57 kr. als Vorzugspost zu liquidiren, statt zu geben, und diese Gebühr, nachdem sie sich als eine im Verwaltungswege im öffentlichen sanitären Interesse eingeführte Umlage als ein Concurrrenzbeitrag darstellt, und solche zufolge Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Z. G. S. nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften hereinzubringen sind, und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen, als Vorzugspost anzuerkennen befunden, daher dieselbe vor allen aus Privatrechtstiteln entstandenen Forderungen zu berücksichtigen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1877, Z. 39.700,  
M. Z. 15.165,

betreffend die Mittheilung von Plänen an die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1877, Z. 4699, bildet es einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums zufolge einen nicht zu unterschätzenden Uebelstand, daß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen, welche im Sinne des §. 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, N. G. Bl. Nr. 1 ex 1852 sich über die Zulässigkeit von Privatbauten in der Nähe von Eisenbahnen auszusprechen hat, mit den bezüglichen Einladungen zur Intervention bei den Baucommissionen keine Pläne mitgetheilt werden, welche über die Situation des Gebäudes gegenüber der Bahnanlage Aufschluß geben.

Demzufolge wird der Magistrat angewiesen, in den im §. 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 vorgesehenen Fällen der bezüglichen Correspondenz mit der k. k. Generalinspection jederzeit die zur Orientirung erforderlichen Situationspläne beizulegen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1878,  
 Z. 15.747, M. Z. 137,894,  
 in Betreff der Schuhmachergewerkschaft in Wien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlaß vom 20. Mai l. J., Z. 62, dem Recurse der Schuhmacher-Gewerkschaft in Wien, gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 22. October v. J., Z. 28.449 verfügte Auflösung dieses Vereines Folge zu geben gefunden, weil im gegebenen Falle das Vorhandensein eines der im §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 angeführten Auflösungsgründe nicht hinreichend constatirt erscheint, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß durch die statutenmäßige Wirksamkeit der Schuhmacher-Gewerkschaft der Kreis der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Schuhmacher-Genossenschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

Hievon wird die k. k. Polizeidirection mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Wiener Magistrat unter Einem angewiesen wird, auf die Erfüllung der den Mitgliedern der Schuhmacher-Genossenschaft nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtungen nachdrücklichst zu dringen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. Juni 1878,  
 Z. 18.778, M. Z. 142.333,

betreffend die Besteuerung der sogenannten wandernden Handelsgeschäfte (Bazars etc.).

Laut Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. Mai 1878, Z. 10.582, sind nach einer Mittheilung des hohen k. k. Handelsministeriums letzterem in den letzten Jahren zahlreiche Eingaben aus gewerblichen Kreisen zugekommen, in welchen über eine verhältnißmäßig zu geringe Besteuerung der sogenannten wandernden Handelsgeschäfte (fliegenden Ausverkäufe, Bazars u. dgl.) Klage geführt wird.

Diese Geschäfte sollen, wenn sie überhaupt angemeldet werden, meist sofort bei der Anmeldung oder kurz nachher wieder zurückgelegt werden, und es soll bei der raschen Beweglichkeit derselben häufig vorkommen, daß die Unternehmer, welche auch wegen der Niedrigkeit des in Anwendung gebrachten Erwerbsteuersatzes in der Regel weder zur Firmaprotokollirung, noch zum Eintritte in die Handelsgremien und andere dergleichen Corporationen herangezogen werden können, vom Platze verschwunden sind, bevor zur Eintreibung der Steuern geschritten wird, mitunter sogar bevor die Steuervorschreibung vollzogen ist.

Der Wiener Magistrat erhält demnach den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Besteuerung der wandernden Geschäftsleute mit der größten Beschleunigung vorgegangen, hiebei einer der Steuerleistung der stabilen Kaufleute gleicher Kategorie entsprechender Erwerbsteuersatz in Anwendung gebracht, und die Eintreibung der fälligen Steuerraten stets sofort nach Eintritt ihrer Executionsfähigkeit veranlaßt werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1878, Z. 21.363,  
M. Z. 181.073,

betreffend die Ausstellung von Mittellosigkeits-Zeugnissen für Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes. (§. 128 Z. 3. W. G.).

Nach einer Mittheilung des hohen k. k. Reichs-Kriegsministeriums an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ergeben sich alljährlich wiederholt Fälle, in welchen Aspiranten für den einjährigen Freiwilligendienst bei Einbringung ihrer Gesuche um die Aufnahme auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets bitten, und diese Aufnahme auch auf Grund der beigebrachten von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellt und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnisse erlangen.

Im Verlaufe des Präsenzjahres, wenn vom Regiments-Commando an die auf Reserve-Officiersstellen aspirirenden Einjährig-Freiwilligen die Aufforderung zur Vorlage der im Punkte 148 der Instruction für die Truppschulen vom Jahre 1876, I. Theil, vorgeschriebene Sustentations- und Adjustirungs-Reverse ergeht, bringen dieselben Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, welche sich bei ihrer Aufnahme als ganz mittellos erwiesen haben, auch den verlangten Reverse bei.

Diese Wahrnehmungen sind nur zu sehr geeignet, der Annahme Raum zu geben, daß die nach §. 128 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes beizubringenden Mittellosigkeits-Zeugnisse von den Zuständigkeits-Gemeinden nicht allenthalben auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellt und von der Bezirksbehörde bestätigt werden.

Dem Magistrate wird zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Juli l. J., Z. 8225/1772 II die genaue Beobachtung der obcitirten Bestimmung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Erinnerung gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juli 1878, Z. 22.546,  
M. Z. 184.772,

betreffend die Ausstellung von Quittungen bei Einzahlungen auf Abschlag von Grundentlastungsschulden.

Der n. ö. Landesausschuß hat bei dem Umstande, als das gesetzliche Pfandrecht zur Sicherstellung der Grundentlastungs-Forderungen in Niederösterreich grundbücherlich nicht einverleibt worden ist, ferner die Uebertragung der Grundlasten in die neuen Grundbücher nicht stattfindet, und endlich die Tilgung der ganzen Grundentlastungsschuld von den Parteien durch das Zahlungsbüchel nachgewiesen werden kann, mit Note vom 17. Juli l. J., Z. 15.752, anher mitgetheilt, daß er mittelst Beschluß vom 24. Juni 1878, Z. 12.692, die Ausstellung der Haupt- und Verzichtsquittungen im Allgemeinen eingestellt habe, und solche nur mehr den Verpflichteten über specielles Begehren im Sinne des §. 14 der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1851, R. G. Bl. Nr. 207, erfolgen wird.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 1. August 1878,  
Z. 23.938, M. Z. 193.603,  
womit die Bezeichnung behördlich bewilligter Geschäftsunternehmungen als „k. k. concessionirter“ verboten wird.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Inhaber von Geschäftsunternehmungen verschiedener Art, die zum Betriebe derselben einer behördlichen Bewilligung bedürften, nach Erlangung derselben die betreffende Anstalt als „k. k. concessionirte . . . Anstalt“ bezeichnen, zweifellos in der Absicht, das Publicum glauben zu machen, daß die betreffende Anstalt eine staatliche, vom Staate verwaltete oder von der Regierung durch besondere Prerogative oder Titel ausgezeichnete sei.

Ich sehe mich veranlaßt, den Wiener Magistrat zu beauftragen, dieses auf eine Täuschung des Publicums abgesehene Vorgehen zu untersagen und fordere ich den Wiener Magistrat auf, die Besitzer oder Leiter derartiger Unternehmungen anzuweisen, derartige ungehörige Bezeichnungen resp. Ankündigungen binnen einer entsprechend gewährten Frist zu entfernen, resp. entsprechend abzuändern.

Note des k. k. General-Commandos zu Wien vom 25. August 1878,  
Nr. 15.673, M. Z. 218.451, an die k. k. n. ö. Statthalterei,  
wornach die Classification eines Stellungspflichtigen bezüglich seiner Erwerbsfähigkeit in  
Absicht auf die Militärtaxe im Reclamationsfalle nicht maßgebend ist.

Auf eine Anfrage hat die Ministerial-Instanz laut Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 17. August 1878, Abth. 2, Nr. 5.177, entschieden, daß die nach §. 68 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes über die Erwerbsfähigkeit eines Stellungspflichtigen in Absicht auf die Militärtaxe erfolgte Classification im Reclamationsfalle, wo die Erwerbsfähigkeit dieses Classificirten als Angehörigen der Familie des Reclamanten nach §. 38:1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Betracht kommt, an sich nicht maßgebend ist, und solche bereits in Bezug auf die Militärtaxe Classificirte, wenn sie im Reclamationsfalle als Angehörige in Betracht kommen, stets neuerlich der Untersuchung bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit im Sinne des §. 38:1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu unterziehen sind. Zugleich fand die Ministerial-Instanz die instructionswidrige Classification eines in Verhandlung gestandenen 1858 gebornen Stellungspflichtigen (§. 68:1<sup>b</sup>) als „derzeit erwerbsunfähig“ aufzuheben, und — für den Fall der Genesung desselben — dessen neuerliche Classification anzuordnen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß dieses Falles die betreffende politische Landesstelle angewiesen, strenge darauf zu achten, daß die Classification stets nur nach dem im §. 68:2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschriebenen Wortlaute, nämlich: „erwerbsfähig“ oder „minder erwerbsfähig“ oder „erwerbsunfähig“ ohne jeden Zusatz laute.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungs-Bezirkscommanden, dann an die ständigen Stellungs-Commissionen zu Krems, Bruck a. d. Leitha und Wr. Neustadt.

## II.

## Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Juli 1878, Z. 1501.

In Betreff der Vorkehrungen gegen das Auftreten einer Epidemie wird beschlossen:

1. Die Ausräumung und Säuberung der Haupt- und Hauscanäle, der Senk- und Mistgruben und aller Gerinne für häusliche und thierische Abfälle, der Pissoirs und Anstandsorte hat wo möglich häufiger und gründlicher als bisher stattzufinden. In dieser Beziehung wird besonders ein systematisches Durchschwemmen der Canäle in bestimmten Zeitintervallen zur Nachtzeit mittelst des Ueberfallwassers der Hochquellenleitung für geeignet erachtet. Gleichzeitig wird eine strenge Handhabung und Controle der Verordnungen über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze angeordnet.

2. Von der Durchführung einer allgemeinen Desinfection wird abgesehen.

3. Die Massenquartiere, Asylhäuser, Herbergen, Arreste und alle Localitäten, welche aus rüheren Epidemien als notorische Seuchenherde bekannt sind, sind sorgfältigst zu überwachen und zu controliren.

4. Wird dem Magistrate die verschärfte Handhabung der Marktpolizei bezüglich der Nahrungsmittel und Getränke aufgetragen.

5. Den Aerzten ist die Pflicht, jeden in ihre Behandlung gelangenden epidemischen Erkrankungsfall sofort anzuzeigen, neuerlich in Erinnerung zu bringen, und ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

6. Um zur Unterbringung der einer häuslichen Pflege entbehrenden infectiven Kranken entsprechende und hinreichende Localitäten bereit zu haben, ist mit der beschlossenen Transferirung der Blatternkranken aus dem Communal-Spitale auf der Siebenbrunnenwiese in das Interimspital an der Triesterstraße einzuhalten.

7. Um in steter richtiger Kenntniß und Beurtheilung des Standes der Epidemie zu sein, ist die Regierung zu ersuchen, die vom russisch-türkischen Kriegsschauplatze einlangenden Sanitätsberichte dem Magistrate mitzutheilen.

8. Für den Fall des wirklichen Ausbruches einer Epidemie in Wien sind vorerst Ueberwachungs-Commissionen zu constituiren, den Aerzten das Recht der Gratis-Dispensation zu geben und besonders auch dahin zu wirken, daß die Uebertragung ansteckender Erkrankungsfälle aus den Vororten in das Weichbild der Stadt Wien möglichst hintangehalten werde. Schließlich sind dann auch die für die Epidemiejahre 1866 und 1873 gegebenen Verordnungen zu republiciren und durchzuführen.

Vom 9. Juli 1878, Z. 2760.

Es wird principiell festgesetzt, daß nach Activirung der städtischen Probirstation nur solche hydraulische Kalk und Portland-Cemente zur Verwendung bei städtischen Bauten werden zugelassen werden, welche in der städtischen Probiranstalt erprobt worden sind, und daß für die Vornahme einer jeden solchen amtlichen Probe eine Taxe von 25 fl. zu Gunsten der städtischen Cassen zu entrichten ist.

Vom 12. Juli 1878, Z. 5157.

In Betreff Ersparungen an den Remunerationen für den Turn- und Industrie-Unterricht wird beschlossen:

1. Alle an den Volks- und Bürgerschulen Wiens neu zu bestellenden Lehrer, respective Bürgerschullehrer, Volksschullehrer und Unterlehrer, welche die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes besitzen, sind ohne besondere Remunerirung verpflichtet, die Ertheilung dieses Unterrichtsgegenstandes zu übernehmen; in Fällen, wo aus den Schülern ihrer Classe mehr als eine Kiege gebildet wird, sind sie jedoch nur zur Ertheilung desselben an eine Kiege verpflichtet.

2. Der Bezirksschulrath wird ersucht, in den Concursauschreibungen für die Besetzung der Lehrerstellen ausdrücklich die Bemerkung aufzunehmen, daß Bewerber, welche zur Ertheilung des Turnunterrichtes befähigt sind, besondere Berücksichtigung finden werden, und daß der Turnunterricht nach Maßgabe des Punktes 1 dieser Anträge ohne besondere Remunerirung zu ertheilen ist.

3. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Bestellung und Remunerirung der leitenden Turnlehrer und der mit Rücksicht auf Punkt 1 dieser Anträge noch nothwendig bleibenden Hilfsturnlehrer bleiben vorläufig aufrecht; doch soll nur ausnahmsweise und vorübergehend einem Turnleiter die Leitung an mehr als einer Schule übertragen werden.

4. Bezüglich der Bestimmungen über die Ertheilung des Industrie-Unterrichtes und Remunerirung der provisorisch bestellten Industrielhrerinnen treten insoferne Aenderungen ein, als alle neu anzustellenden Lehrerinnen, respective Bürgerschul-, Unter- und Aushilfslehrerinnen zur Ertheilung des Industrie-Unterrichtes an eine Gruppe ihrer Classe ohne besondere Remunerirung verpflichtet werden. Der Bezirksschulrath wird ersucht, bei der Bestellung von provisorischen Industrielhrerinnen sich nach Maßgabe vorstehender Bestimmung auf die sich dadurch ergebende Anzahl zu beschränken.

5. Der Bezirksschulrath wird ersucht, die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderathes mit thunlichster Beschleunigung zur Ausführung gelangen zu lassen.

Vom 16. Juli 1878, Z. 5929 ex 1877.

Bezüglich der Tagelohnungen für die Arbeiter am Centralfriedhofe wird nach dem Magistratsantrage als Norm festgesetzt, daß wie bisher an Sonn- und Feiertagen die Arbeitszeit bis 2 Uhr für einen ganzen Tag zu rechnen und der Nachmittag mit einem halben Tagelohne zu entschädigen ist, endlich für jede Stunde über die gewöhnliche Arbeitszeit 10 kr. in Aufrechnung zu kommen haben. Diese Norm hat jedoch nur bezüglich jener Tagelöhner Geltung, welche zur Garten- und Wegerhaltung verwendet werden, und darf unter keiner Bedingung auf irgend welche Nacht- oder Leichenwächter ausgedehnt werden.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 28. December 1878.)

Nr. 8.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. September 1878,  
betreffend die Abänderung der Verordnung über Befähigungsprüfungen für Candidaten  
landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Mittelschulen.  
(Reichsgesetzblatt vom 20. September 1878, Nr. 120.)

In Abänderung des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 2. Juli 1875 (N. G. Bl. Nr. 99) wird bestimmt, daß vom Studienjahre 1878/79 angefangen die Gesuche um Zulassung zu landwirthschaftlichen Lehramtsprüfungen unter Beischließung einer schriftlichen Darstellung des Vorlebens, sowie des Ganges der Bildung und der Richtung der vorwiegenden Studien des Candidaten beim Ackerbauministerium zu überreichen sind, und daß über die Zulassung zur Prüfung in der Regel der mit dem Vorsitz bei den Prüfungen betraute Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur zu entscheiden hat.

Mannsfeld m. p.

Im XLIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 9. November 1878 ist unter Nr. 132 die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1878, betreffend die Aenderung der Stempelmarken, vom 1. Jänner 1879 an, enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1877, Z. 32.991,  
M. Z. 253.006 ex 1878,

betreffend das Verbot von Personentransport zum Transporte von Kinderleichen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. October l. J., Z. 7172\*) anlässlich eines Recurses der hiesigen Fiaker- und Einspänner-Genossenschaft gegen das mit dem hierortigen Erlasse vom 23. Jänner l. J., Z. 10.614 ex 1876 ausgesprochene Verbot der Verwendung von Personentransport zum Transporte von Kinderleichen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Die Verwendung der Wagen des öffentlichen Personentransportes, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswagen zum Transporte der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten.

Die Ueberführung der Leichen von unter 2 Jahre alten Kindern in solchen Personentransport zum Begräbnißstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf Punkt 10 und 11 der Instruction für die Beschauärzte Wien's letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, daß das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist und die Leiche sich nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen, rücksichtlich der Versorgung nöthig macht.

Im gegentheiligem Falle hat die Ueberführung solcher Kindesleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wagen zu geschehen.

Die städtischen Beschauärzte sind anzuweisen, auf den Todtenbeschau-Certificaten nach Maßgabe ihres Befundes und über Verlangen der Partei ausdrücklich zu bestätigen, daß der Ueberführung der Leiche zur Begräbnißstätte in einem für den Personentransport bestimmten Personentransport kein sanitäres Bedenken entgegensteht.

Vom Todtenbeschreibanten ist auf Grund dieser Bestätigung in die Beerdigungsanweisung die Bemerkung „Ueberführung mit Personentransport gestattet“ aufzunehmen. Diese Anweisung hat dem Kutscher des Personentransportes beim Eintreffen am Begräbnißorte als Legitimation zu dienen.

---

\*) Obiger Ministerialerlaß wurde über die vom Magistrate unterm 25. März 1878, Z. 253.006, dagegen überreichte Vorstellung laut der mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1878, Z. 21.899, mitgetheilten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1878, Z. 4358, aufrecht erhalten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 28. September 1878, Z. 29.279,

betreffend die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde.

(Landesgesetzblatt vom 10. October 1878, Nr. 9.)

Gemäß §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Justiz vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Wiener altkatholische Cultus-Gemeinde am 26. September 1878 constituirt hat.

Im VIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom 22. November 1878 ist unter Nr. 10 die Verordnung des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes in Wien vom 6. November 1878, Z. 6436 Pr., enthalten, womit im Nachhange zur Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 18. August 1877, Z. 11.370, betreffend die Zuweisung des X. Gemeindebezirkes Favoriten in Wien zu dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden (L. G. Bl. Nr. 25, Stück XVII vom Jahre 1877) das Verzeichniß über die aus dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße, anlässlich Creirung des X. Gemeindebezirkes Favoriten ausgeschiedenen Gebäude und Grundparcellen, welche nunmehr dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen sind, kundgemacht wird.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. Juli 1878, Z. 14.835,  
M. Z. 229.454,

in Betreff der Stempelfreiheit für Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung von Communalzuschlägen.

Ueber den Bericht vom 2. Juni 1878, Z. 363/V. P. wird bemerkt, daß gerichtliche Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung oder Execution von Communalzuschlägen zu Steuern und Gebühren nach Tarifpost 75 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei sind.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 18. Juli 1878,  
Z. 19889, M. Z. 173.125,

betreffend die Ermittlung und Besteuerung derjenigen Mehrbeträge, welche über die von der Hauszinssteuer frei zu lassenden Wasserabgabgebühren den Miethparteien von den Hauseigenthümern auferlegt werden.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. August 1875, Z. 20.928, wurde angeordnet, daß auf Grund des §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1820 und des Hofkanzleidecretes vom 22. April 1823, Z. 610 (N. De. Prov.-Ges.-Sammlung S. 144, Jahrgang 1823) die von den Hauseigenthümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in der Zinskasson bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen und bei der Hauszinssteuer-Bemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Cassa abzugeben sind, und daß die über diese an die bemerkte Cassa abzugebenden und von der Hauszinssteuer frei zu lassenden Wasserabgabgebühren entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls anlässlich der letzteren von den Hauseigenthümern den Miethparteien zur Zahlung auferlegt werden, eine indirecte Erhöhung des Miethzinses bilden und gleich diesem mit der Hauszinssteuer zu belegen sind.

Behufs einer entsprechenden Controle rücksichtlich der von den Hausbesitzern zum Abzuge beanspruchten Wasserabgabgebühren und zur Förderung der Steuerbemessung, wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 18. Juli 1878, Z. 19.889

aufgefordert, im laufenden Jahre längstens bis Ende Juli, in Zukunft aber alljährlich bis 15. Juli, jeder einzelnen Wiener Steueradministration eine genaue Nachweisung der im Vorjahre an die einzelnen Häuser ihres Bezirkes zum normalen Haushaltsbedarf verabsolgten Wassermengen und der dafür vorgeschriebenen Wasserabgaben mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebskosten und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers zu liefern.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. August 1878, Z. 28.844,  
M. Z. 201.279,

betreffend die Umwandlung des in einigen Wehrvorschriften angeführten Meilenmaßes  
in das metrische Maß.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Juli 1878, Z. 6165/1326 II, wird dem Magistrat eröffnet, daß die im Punkte 9 des §. 33 der Instruction über das militärische Dienstesverhältnis der Urlauber und Reservisten außer der Zeit der activen Dienstleistung und im Punkte 34 der Belehrung zum Militärpasse angeführte Entfernung von 20 Meilen nach dem metrischen Maße mit 150 Kilometer festgestellt wird und sohin statt der Worte: „20 Meilen“ zu setzen ist: „150 Kilometer.“

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. August 1878,  
Z. 23.034, M. Z. 201.466,

betreffend den Nachweis des absolvirten Untergymnasiums.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. Juli l. J., Z. 7503, die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß zu setzen gefunden, daß die von einer Gymnasial-Direction ausgestellte Erklärung, ein Candidat habe sich einer Aufnahmsprüfung für das Obergymnasium mit gutem Erfolge unterzogen, nicht als legaler Nachweis des absolvirten Untergymnasiums angesehen werden und daher auch nicht als zureichend gelten kann, um auf Grund derselben die Aufnahme als Apothekerlehrling zu gestatten.

Hievon setze ich den Magistrat mit dem Bemerken zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß, daß das Apotheker-Hauptgremium in Wien hievon unter Einem verständigt wird.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1878, Z. 16.025,  
M. Z. 247.736,

betreffend die Besteuerung der im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen (mit Ausnahme des Hausirhandels).

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 7. Februar 1878, Z. 2460 (F. L. D., Z. 4760) wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen und zwar nicht bloß den Landes-

zuschlagen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuer-Vorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insoferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Steueradministration im I. Bezirke vom 6. September 1878, Z. 29.205,

M. Z. 252.427 und 264.901,

betreffend die Steuerpflicht der bei Leichen- und Krankenunterstützungs-Vereinen thätigen Agenten.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes der bestandenen k. k. Steueradministration in Wien vom 30. August 1877, Z. 25.535, wird der k. k. Steueradministration Nachstehendes bekannt gegeben:

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 26. August 1878, Z. 8634, die in dem hierortigen Berichte vom 24. März 1878, Z. 30.248 entwickelte Ansicht, betreffend die Steuerpflicht der für Leichen- und Kranken-Unterstützungsvereine thätigen Agenten (Vereinsansager) genehmigend zur Kenntniß genommen.

Demzufolge wird die Steuerpflicht dieser Agenten im Allgemeinen ausgesprochen und ist die Besteuerung selbst zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nach folgenden Grundsätzen einzuleiten.

Jene Agenten, welche für mehrere Vereine arbeiten, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Erträgnisses in die Erwerbsteuer einzubeziehen, nach der Analogie des §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 als selbstständige Unternehmer aufzufassen und mit der Erwerbsteuer als Geschäftsvermittler (IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung) und mit der Einkommensteuer in der I. Classe zu belegen, wobei die k. k. Steueradministration zur Hintanhaltung einer etwaigen Steuerüberbürdung auf die mit der hierortigen Verordnung vom 26. October 1876, Z. 30.628, an die bestandene Wiener Steueradministration intimirte Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. October 1876, Z. 24.335 zur Anwendung von Steuerätzen der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufmerksam gemacht wird.

Dagegen sind jene Agenten, welche ihre Thätigkeit nur einem Vereine widmen, in welchem Falle nur ein gewisses Dienstverhältniß anzunehmen ist, im Sinne des §. 2 des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer freizulassen und dieselben von dem für diese Dienstleistung bezogenen Einkommen in die Einkommensteuerbemessung nach der II. Classe einzubeziehen, falls dasselbe das nach §. 6 des Einkommensteuer-Patentes steuerbare Minimum übersteigt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. September 1878,  
Z. 27.164, M. Z. 223.940,

betreffend den Vorgang bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landescultur-  
angelegenheiten.

In Folge der Wahrnehmung, daß der mit Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 30. April 1877, Z. 424 (hierämtliche Intimation vom 16. Mai 1877, Z. 2474/Pr.), vorgezeichnete Vorgang bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landescultur-Angelegenheiten wiederholt seitens einzelner Behörden außer Acht gelassen wurde, indem die vorgeschriebenen Actenverzeichnisse entweder gar nicht oder nur unvollständig und mangelhaft verfaßt werden, die kurze Bezeichnung des Inhaltes der Actenstücke nicht enthalten und auch die einzelnen Actenstücke nicht mit den Nummern des Verzeichnisses versehen werden, finde ich gemäß Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. d. M., 1318/A. M. die Bestimmungen des hohen bezogenen Erlasses zur genauen Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1878, Z. 28.385,  
M. Z. 228.162,

betreffend die Verpflegsgebühren für Kinder bis zum beendeten dritten Lebensjahre in  
einigen Spitälern Steiermarks.

Laut Mittheilung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 9. September d. J., Z. 12.323, wurden die öffentlichen Krankenanstalten in Bruck a. d. Mur, Cilli, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, Mariazell, Pettau, Radkersburg und Rann angewiesen, vom 1. October an gleich dem allgemeinen Krankenhause in Graz für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre, wenn selbe in Begleitung von Erwachsenen die Spitalspflege aufsuchen, nur ein Drittel der allgemeinen Verpflegsgebühr zu verrechnen, welche Drittelgebühr, wenn selbe auf einen Bruchtheil endet, auf die nächst höhere Einheit abgerundet werden wird.

Der Magistrat wird mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß für die begleitende erwachsene Person die volle Verpflegsgebühr zu entrichten ist.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 30. September 1878,  
Z. 29.111, M. Z. 235.202,

womit Bestimmungen hinsichtlich des Hängens von Bierfässern zu beiden Seiten eines  
Bierwagens getroffen werden.

In Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 12. September 1878, Z. 59.242, finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag in Abänderung der hierämtlichen Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38.188 (republicirt mit d. ä. Kundmachung vom 19. Juli 1877, Z. 142.059), das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens aufzuheben und hat demnach die diesfällige alinea 2 des Punktes I der obigen Kundmachung zu lauten:

„Das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens wird aufgehoben, jedoch dürfen an die Klammern der oberen Tragbalken nur solche Bierfässer eingehängt werden, deren Inhalt nicht mehr als einen halben Hektoliter beträgt.

Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer sowohl an den oberen, wie an den unteren

Theilen eines Bierwagens und das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche strengstens untersagt.

Der Eigenthümer eines Bierwagens bleibt für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandtheile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig."

Der Wiener Magistrat wird unter Einem angewiesen, die dortämtliche Kundmachung vom 19. Juli 1877, Z. 142.059 mit der obigen Abänderung zu republiciren und sind die Bräuhausinhaber aufzufordern, zur Vermeidung des Doppelhängens der Bierfässer an den Unterbäumen des Wagens, wodurch die aus Passage- und Sicherheitsrücksichten verbotenen seitlichen Rutscherstze improvisirt zu werden pflegen, jene Klammern, welche das Doppelhängen der Fässer ermöglichen, ganz zu beseitigen.

---

**Rathschlag des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 8. October 1878,  
Z. 166.501, G. R. Z. 5132,  
betreffend die Zeichnung der Firma „Lagerhaus der Stadt Wien“.**

In dem Register für Einzelnefirmen ist bei der Firma „Lagerhaus der Stadt Wien“ das Firmirungsrecht des Herrn Dr. Cajetan Felder zu löschen und einzutragen, daß die Firma jetzt von dem nunmehrigen Bürgermeister Herrn Dr. Julius Ritter von Newald oder einem der Herren Bürgermeister-Stellvertreter Eduard Uhl und Dr. Moriz Lederer gezeichnet wird.

Dieses Gesuch sammt Beilage ist aufzubehalten, die Löschung und Eintragung kund zu machen und dem Herrn Einschreiber ein Rathschlag zuzustellen.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Juli 1878, Z. 64.790.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat sich in Folge Plenarbeschlusses vom 12. Juli 1878, Z. 1400, bestimmt gefunden, den Schuldienern den Verkauf von Schulrequisiten und Victualien an den Schulen strenge zu untersagen.

---

Vom 20. September 1878, Z. 4616.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage, daß in Hinkunft den armen Kindern der Volks- und Bürgerschulen Wiens die erforderlichen Zeichengarnituren, bestehend in einem Lineale, Dreiecke, Maßstabe,  $\frac{1}{4}$  Reißzeuge und einem Reißbrette sammt Schutzbedel, dann das erforderliche Zeichenpapier für Rechnung der Commune in der Weise beige stellt werden, daß die Zeichengarnituren Eigenthum der Commune verbleiben, in das Schulinventar eingestellt und nach Schluß des Schuljahres wieder an die Schule zurückgestellt werden, und daß die Ortschulräthe ermächtigt werden, den von ihnen ausgewiesenen Bedarf an Zeichengarnituren und Zeichenpapier anzuschaffen und an die Schulen ihres Bezirkes zu vertheilen.

---

Vom 27. September 1878, Z. 118b.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der probeweisen Einführung von Speisemarken, Ausspeisung der Pfründner und Festsetzung der Ausgangstage derselben in den städtischen Versorgungsanstalten:

1. Die von dem Magistrate vorgeschlagene probeweise Einführung der Speisemarken wird abgelehnt.

2. Der Magistrat hat die Verwaltungen der Versorgungshäuser zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Pfründner, welche außerhalb des Versorgungshauses ihre Verköstigung nehmen wollen, sich Tags vorher zu melden haben.

3. Dem Verwalter im Versorgungshause zu Mauerbach wird die Vollmacht ertheilt, das Zutragen von Speisen von außer dem Versorgungshause befindlichen Gasthäusern in Geschirren zu verbieten.

4. Die Ausgangstage sind in der Weise zu regeln, daß in sämtlichen Versorgungshäusern in jeder Woche nur ein ganztägiger Ausgangstag bewilligt wird, die Wahl desselben jedoch den Pfründnern freistehe.

Die Nachmittagsausgänge sind wie bisher zu belassen, die Stunde wird mit 1 Uhr Nachmittags beibehalten.

5. Eine Ausnahme rücksichtlich der Nachmittagsausgänge ist nur im Versorgungshause zu Mauerbach zu machen, wo in jeder Woche nur zwei halbe Ausgangstage zu bewilligen sind, so zwar, daß in jeder Woche zwei Nachmittagsausgänge für Männer und zwei Nachmittagsausgänge für Weiber gestattet sind.

Eheleuten ist der Ausgang zusammen gestattet, jedoch dürfen die zwei Nachmittagsausgänge nicht überschritten werden.

6. Den Verwaltungen wird es überlassen, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Vom 4. October 1878, Z. 1402.

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende

### V o r s c h r i f t

über Zusammensetzung, Wahl und Constituirung des Armenrathes.

Ueber die Zusammensetzung, Wahl, Erneuerung und Constituirung des in jedem der Wiener Gemeindebezirke bestehenden Armenrathes haben in Zukunft folgende Bestimmungen zu gelten:

#### §. 1.

Zahl der Mitglieder des Armenrathes.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welcher der Armenrath in jedem einzelnen Bezirke zu bestehen hat, wird vom Gemeinderathe festgesetzt, dem auch die allfällige Vermehrung oder Verminderung der Zahl vorbehalten bleibt.

#### §. 2.

Berufung in den Armenrath.

Der Eintritt in den Armenrath kann nur auf Grund der nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommenen Wahl stattfinden.

## §. 3.

**Wahlberechtigung.**

Die Wahl der Mitglieder des Armenrathes im I. Bezirke wird von dem Gemeinderaths - Ausschusse für die innere Stadt, in den übrigen Bezirken aber von den Bezirksausschüssen des betreffenden Bezirkes vorgenommen.

## §. 4.

**Erfordernisse zur Giltigkeit der Wahl.**

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Wahlberechtigten spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich eingeladen worden sind, und daß mindestens die Hälfte derselben bei der Wahlhandlung anwesend ist.

## §. 5.

**Vorsitz bei der Wahlhandlung.**

Den Vorsitz bei der Wahl führt im I. Bezirke der Obmann des Gemeinderaths-Ausschusses oder sein Stellvertreter, in den übrigen Bezirken der betreffende Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter.

## §. 6.

**Vornahme der Wahlhandlung.**

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler, und wenn die absolute Majorität für mehrere Personen, als erledigte Stellen zu besetzen sind, erzielt wird, nebstbei die größere Stimmenzahl für sich hat. Haben unter Denjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erzielten, mehrere Personen als noch Stellen zu besetzen sind, die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet unter diesen das Los.

## §. 7.

**Functionsdauer der Mitglieder des Armenrathes, dessen Erneuerung und Ergänzung.**

Die Functionsdauer als Mitglied des Armenrathes wird auf sechs Jahre festgesetzt. Die regelmäßige Erneuerung des Armenrathes hat von zwei zu zwei Jahren zu einem Drittheile zu erfolgen. Nach der ersten Wahl, sowie nach der Wahl in Folge Auflösung des ganzen Armenrathes wird das schon nach zwei Jahren ausnahmsweise zum Austritte kommende Drittel und sodann nach weiteren zwei Jahren das ebenfalls vor Ablauf der Functionsdauer zum Austritte kommende zweite Drittel, durch das Los bestimmt. In der Folge aber treten immer Diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Bis die Neuwahlen stattgefunden haben und die Neugewählten bestätigt sind, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Tritt ein Mitglied des Armenrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer aus, so hat der Obmann des betreffenden Armenrathes die Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten, der sofort eine Ergänzungswahl veranlaßt. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Functionsdauer des Ausgetretenen.

## §. 8.

**Zeit der regelmäßigen Wahlen.**

Die regelmäßigen Wahlen werden in allen Bezirken Wiens im Monate December vorgenommen, zu welchem Ende der Bürgermeister die Tage für die Wahlvornahme den Bezirksvorstehern rücksichtlich dem Obmanne des Gemeinderaths - Ausschusses für den I. Bezirk behufs der weiters erforderlichen Einleitungen, insbesondere zur Veranlassung der Einladung zu der Wahlhandlung bekannt gibt.

## §. 9.

**Constituierung.**

Der Armenrath eines jeden Gemeindebezirkes wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter, den Schriftführer, den Cassier und den Rechnungsführer.

Den Vorsitz bei der Constituierung führt im I. Bezirke der Obmann des Gemeinderaths-Ausschusses oder sein Stellvertreter, in den übrigen Bezirken der betreffende Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Einladung aller Mitglieder des betreffenden Armenrathes und die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel derselben nothwendig. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel für jede Stelle abgefordert.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden für sich hat und ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis diese erzielt ist.

## §. 10.

**Bestätigung der Wahlen, Abberufung des Armenrathes und einzelner Mitglieder desselben.**

Die Acten sowohl über die Wahlen in den Armenrath, als auch über die Wahl der Functionäre sind vom Vorsitzenden an den Gemeinderath behufs der demselben bezüglich aller Wahlen vorbehaltenen Bestätigung zu leiten.

Die Gewählten haben nach erfolgter Bestätigung die Angelobung ihrer Obliegenheiten dem Bürgermeister zu leisten und erhalten auf ihren Namen ausgefertigte Legitimationskarten.

Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, durch Plenarbeschluß den ganzen Armenrath oder einzelne Mitglieder abzurufen.

Im Falle der Nichtbestätigung der Gewählten oder Ablehnung der Wahl durch dieselben, sowie im Falle der Abberufung des ganzen Armenrathes oder einzelner Mitglieder trifft der Gemeinderath die weiters erforderlichen Verfügungen.

Vom 4. October 1878, Z. 4939.

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende

**I n s t r u c t i o n**

für den Dienst des Verwalters des Wiener Centralfriedhofes.

## §. 1.

Der Verwalter des Wiener Centralfriedhofes hat als Beamter der Gemeinde die mit seiner Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der Dienstpragmatik für städtische Beamte und Diener, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu vollziehen und ist dem magistratischen Sanitätsreferenten unmittelbar untergeordnet.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten städtischen Dienst- und Arbeitspersonales am Centralfriedhofe.

## §. 2.

Die dienstlichen Obliegenheiten des Verwalters umfassen:

- A. die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, die Führung der Gräberprotokolle und die Beforgung der Kanzleigeschäfte;

- B. die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst befindliche städtische Eigenthum;  
 C. die ökonomische Gebahrung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

A. Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, Führung der Gräberprotokolle und Besorgung der Kanzleigeschäfte.

### §. 3.

Der Verwalter ist verpflichtet, die Befolgung der für den Centralfriedhof erlassenen Begräbniß- und Gräberordnung zu überwachen und eine Außerachtlassung dieser Vorschrift entweder im eigenen Wirkungskreise selbst abzustellen, oder hierüber dem Magistrate Bericht zu erstatten.

Insbesondere hat derselbe Vorforge zu treffen, daß jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen hintangehalten und der öffentliche Anstand jederzeit gewahrt werde.

### §. 4.

Dem Verwalter obliegt ferner die Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften für Begräbniß- und Friedhofswesen.

### §. 5.

Der Verwalter hat bei Herstellung der einzelnen Gattungen der Gräber die Beobachtung des genehmigten Friedhofsplanes und der diesbezüglichen speciellen Vorschriften zu überwachen, den baulichen Zustand der Arkaden, Grüste und Grabdenkmäler zu beaufsichtigen, insbesondere aber darauf zu sehen, daß bei haufälligen Grüften und Monumenten die Vorschrift des §. 17 der Begräbnißordnung eingehalten werde.

### §. 6.

Dem Verwalter obliegt die Regelung des Wagenverkehrs auf dem Centralfriedhofe.

### §. 7.

Der Verwalter hat über die auf dem Centralfriedhofe beerdigten Leichen die nachfolgenden Protokolle zu führen, und zwar:

1. je ein Protokoll (Hauptbuch) über die in den gemeinsamen Gräbern, dann in den Einzelgräbern und Grüften beerdigten Leichen;
2. ein Protokoll (Hauptbuch) über die auf dem der israelitischen Cultusgemeinde vorbehaltenen Friedhofstheile beerdigten Leichen;
3. Die diesen Hauptbüchern entsprechenden Indices.

In den Hauptbüchern (1 und 2) sind unter fortlaufenden Zahlen Vor- und Zunamen, Alter, Charakter und letzter Wohnort der Verstorbenen, der Tag der Beerdigung, sowie die Nummer des Grabes und der Gräberreihe und Gruppe, dann alle Erhumirungen, endlich insbesondere in den Hauptbüchern über die in den Einzelgräbern und Grüften beerdigten Leichen auch alle Beilegungen einzutragen.

In den Indices sind die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung der Stelle, wo die Eintragung in die einzelnen Hauptbücher geschehen ist, ersichtlich zu machen.

Der Verwalter ist verpflichtet, aus diesen Protokollen Jedermann die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

### §. 8.

Der Verwalter hat die Kanzleigeschäfte auf dem Centralfriedhofe zu besorgen, wozu ihm nach Bedarf das erforderliche Hilfspersonale zugewiesen wird.

Insbepondere hat derselbe das Einlangen, sowie die Erledigung der Actenstücke in Evidenz zu halten, die erledigten zu registriren und gehörig aufzubewahren und sich in allen diesen Beziehungen nach den für den Magistrat bestehenden Manipulationsvorschriften zu benehmen.

Sämmtliche von der Verwaltung ausgehenden Schriftstücke sind mit seiner Fertigung zu versehen.

## B. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die Aufsicht über den Centralfriedhof und die Heberwachung des daselbst befindlichen städtischen Eigenthumes.

### §. 9.

Der Verwalter führt die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst in Verwendung stehende Dienst- und Arbeitspersonale.

Er ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung auf dem Centralfriedhofe zu wohnen, und darf sich vom Friedhofe nicht entfernen, ohne vorher für seine Stellvertretung durch den ihm beigegebenen Deamten vorgesorgt zu haben.

### §. 10.

Der Verwalter hat die Todtengräber zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zu verhalten und deren Gebaren auf dem Centralfriedhofe zu überwachen.

### §. 11.

Der Verwalter hat für die Instandhaltung der Einfriedung und sämmtlicher Gebäude des Centralfriedhofes, der Wasserläufe, Wassergräben, Rinnsale, Sickerschachte, Brunnen, Bewässerungsanlagen und sonstigen Objecte daselbst vorzusorgen. Ihm obliegt die Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Geh- und Fahrwege, sowie der Wagenaufstellungsplätze, die Bespritzung und Schneeabräumung nach Maßgabe der hiefür erhaltenen Genehmigung. Er hat die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und rechtzeitige Evacuirung der Leichenkammer, die Desinfection der Anstandsorte, Wagenaufstellungsplätze und die Reinigung des Obductionslocales zu veranlassen.

### §. 12.

Der Verwalter hat die Arbeitsleute und die Gärtnergehilfen, sowie die Leichenwächter aufzunehmen und zu entlassen.

Er hat über sämmtliche für den Centralfriedhof gedungene städtische Arbeiter und Bedienstete genaue, dieselben namentlich bezeichnende Listen zu verfassen, in der Tagescolonne dieser Liste die Anwesenheit und Verwendung der einzelnen Arbeiter an jedem Arbeitstage einzutragen und diese Listen in der Verwaltungskanzlei zu hinterlegen.

Abschriften dieser Zahlungslisten sind am Freitage jeder Woche dem Magistratsreferenten behufs Veranlassung der Liquidirung durch die Buchhaltung vorzulegen.

Solche Taglisten sind auch für das auf den Centralfriedhof beige stellte Fuhrwerk zu führen und in denselben genau die Gattung des Fuhrwerkes, die Dauer der Leistung und der Verdienstbetrag ersichtlich zu machen.

### §. 13.

Ueber sämmtliches bewegliches Eigenthum ist ein genaues Inventarium zu führen und dieses nach Maßgabe der im betreffenden Verwaltungsjahre zugewachsenen neuen Objecte zu ergänzen.

Werden Inventarstücke unbrauchbar, so hat der Verwalter für dieselben entweder sofort neue anzuschaffen, oder wegen deren Beschaffung die geeigneten Anträge zu stellen (§. 15),

die unbrauchbaren Gegenstände dagegen in das städtische Materialdepot abzuliefern und den Abfall anzumerken.

Die sich ergebenden Zuwüchse und Abfälle an Inventargegenständen sind der städtischen Buchhaltung durch die alljährliche Vorlage eines Veränderungsausweises, und zwar sechs Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres bekannt zu geben.

### C. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

#### §. 14.

Dem Verwalter wird zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsauslagen, welche baar bezahlt werden müssen, ein entsprechender Geldverlag eingeräumt, welchen er vor- schrittsmäßig zu verrechnen hat.

Er hat für die rechtzeitige Beistellung der für die ökonomische Gebarung auf dem Centralfriedhofe erforderlichen Gegenstände Vorsorge zu treffen, bei der Uebernahme derselben die bedungene Qualität zu prüfen, für die entsprechende Aufbewahrung der Materialien, sowie für deren vorschriftsmäßige Verwendung Sorge zu tragen und über dieselben Rechnung zu führen.

#### §. 15.

Bei der Besorgung der für den Centralfriedhof erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Zu Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 50 fl. bedarf der Verwalter blos der Genehmigung des magistratischen Sanitätsreferenten, welchem er zu diesem Ende die von ihm gefertigten Bestellscheine vor der Bestellung zur Prüfung und Verificirung im kurzen Wege vorzulegen hat.

2. Zu Arbeitsleistungen und Lieferungen, welche mit einem 50 fl. übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind, bedarf es hingegen der Genehmigung des Magistrates, welche in der Regel vor der Bestellung schriftlich anzusuchen ist. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Verwalter die unumgänglich nothwendige Anordnung sofort zu treffen, hiefür aber unge- säumt die nachträgliche Genehmigung des Magistrates zu erwirken.

#### §. 16.

Alle Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen sind von dem Verwalter mit der Be- stätigung der nach Qualität und Quantität entsprechenden Leistung, beziehungsweise Lieferung zu versehen, und denjenigen Rechnungen, welche zur Zahlungsanweisung an den Magistrat geleitet werden, die bezüglichen Bestellscheine oder Kostenanschläge beizuschließen.

---

Vom 8. October 1878, Z. 3956.

Der Gemeinderath genehmigt die Vorschrift für die Inbestandgabe des Curhauses im Stadtparke.

---

Vom 8. October 1878, Z. 4884.

Die Offertverhandlungsvorschrift für die Vermiethung der zur Futter- einlagerung bestimmten Objecte bei den prov. Stallungen auf dem Schlacht- viehmarkte in St. Marx zum Behufe der Ausübung des Verkaufes von Fourageartikeln, und die Vorschrift zur Vergebung des Rechtes der Ver-

werthung des Düngers und der Futterabfälle von den in den prov. Stallungen auf dem Viehmarke eingestellten Schlachthieren werden genehmigt. Ebenso wird die Stallordnung genehmigt.

---

Vom 11. October 1878, Z. 4549.

Die Vorschrift für die Uebertragung und Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts in den Vorstadtbezirken wird nach dem Sectionsantrage genehmigt und der Magistrat angewiesen, baldigst darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine zweckmäßigere Construction der Wagen zur Abfuhr des Kehrichts einzuführen wäre, sowie darüber, ob es sich nicht empfehle, dahin zu wirken, daß die Parteien den Kehricht in befeuchtetem Zustande zum Wagen bringen.

---

Vom 11. October 1878, Z. 4439.

In Betreff der von der Gemeinde geforderten Leistung der Hand- und Zugarbeiten zum Pfarrhofbau bei der Botivkirche beschließt der Gemeinderath:

Es ist der Statthaltereie zu erklären, daß die Gemeinde Wien sich nach den bestehenden Gesetzen weder für verpflichtet noch für berechtigt hält, für den Pfarrhofbau bei der Botivkirche die Hand- und Zugarbeit rücksichtlich ein Melutum hiefür zu leisten, weil nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 (§§. 35 und 36) diese Leistung der Pfarrgemeinde obliegt und nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1877, Z. 1217, an welche sich zu halten die Behörden und die Gemeinden verpflichtet sind, die Gemeinde nicht in der Lage ist, dem gestellten Ansinnen zu entsprechen.

---

Vom 18. October 1878, Z. 4525.

Die Vorschrift über die Bestellung von Contrahenten für die Besorgung der zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze in sämtlichen Gemeindebezirken Wien's mit Ausnahme des I. Bezirkes Innere Stadt, erforderlichen Fuhrwerksleistungen wird genehmigt.

---

Vom 22. October 1878, Z. 4838.

Die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift über die Bestellung der Contrahenten für die Räumung sämtlicher städt. Unrathscanäle, sowie sämtlicher Hauscanäle, Ausgüsse, Wasserläufe und Senkgruben im Gemeindegebiete Wiens wird genehmigt, die Vertragsdauer jedoch auf Ein Jahr, vom 1. Jänner 1879 an, beschränkt; überdies ist in die Vorschrift die Bestimmung aufzunehmen, daß sich die Contrahenten, falls die Gemeinde wegen einer Verwerthung der Fäcalmassen wünscht, daß die Unrathsmassen aus den Senkgruben mit jenen aus den Canälen nicht vermengt werden, den diesfälligen Bestimmungen zu fügen haben.

Vom 25. October 1878, Z. 3318.

Es wird beschlossen:

- a) Auf die von den Gemeindevertretungen Fünshaus und Rudolfsheim angeregte Creirung einer vierten Armenarztstelle im Pfarrbezirke Neindorf wird nicht eingegangen;
- b) die für diesen Pfarrbezirk creirte Armenwundarztstelle wird als überflüssig aufgelassen und an Stelle derselben eine dritte provisorische Armenarztstelle für diesen Bezirk mit der üblichen Remuneration von 300 fl., mit dem Vorrückungsrechte nach fünf Jahren in die Kategorie von 500 fl. und nach zehn Jahren in jene von 600 fl. per Jahr zu systemisiren, den Concurrs hiefür ordnungsmäßig auszuschreiben und den ernannten Arzt zu verpflichten in dem Pfarrbezirkstheile zwischen der Westbahn und dem Schmelzer Friedhofe zu wohnen.

Vom 31. October 1878, Z. 5401.

Es wird beschlossen:

I. Die Gemeinde erachtet die in der notariell am 15. October 1878 intimirten Erklärung der Herren Karl H. und Genossen aus Anlaß des Umbaues des Ottakringer Bachcanales vom Hause Nr. 14 in der Lerchenfelderstraße aufwärts bis zum Linienwallgraben vorgebrachten Beschwerden und Verwahrungen in keinem Punkte für gerechtfertigt und erklärt insbesondere daran festzuhalten, daß auch bei Canalumbauten die betreffenden Hauseigenthümer die Kosten der Wiederverbindung der Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale zu tragen haben.

II. Von diesem Beschlusse ist jeder einzelne der in oberwähnter notarieller Beurkundung angeführten Hauseigenthümer mit Hinweis auf den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 27. Juli 1873, Z. 15.307, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1874, Z. 2592, zu verständigen.

Vom 31. October 1878, Z. 4401.

Der Gemeinderath genehmigte die Vorschrift für die Uebertragung und Ausführung der Lieferung der für die städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, für die städtische Feuerwehr, das städtische Epidemiespital an der Triesterstraße und die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter erforderlichen Materialartikel.

Vom 31. October 1878, Z. 4926.

Der Gemeinderath beschließt, daß vom Magistrate statistische Tabellen über die städt. Schulen nach den vorgelegten Mustern (a und b) angefertigt und bis Ende December d. J. dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Solche Tabellen sind in Zukunft von jeder Schule Ende December jedes Jahres an den Magistrat einzusenden, welcher sie zu sammeln und dem Gemeinderathe vorzulegen hat.

Vom 5. November 1878, Z. 5526.

Nachdem in Folge der Arbeits- und Geschäftsüberbürdung des städt. Steueramtes die Zuweisung von Arbeitskräften in dieses Amt nothwendig geworden ist, so wird beschlossen, an Stelle der dem Steueramte zugewiesenen 16 Kanzlei-Praktikanten für den Dienst in der städt. Kanzlei 16 Kanzlei-Aspiranten mit dem monatlichen Sufstantationsbeiträge von 25 fl. aufzunehmen.

---